



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie

Rüstungsexportbericht 2015

Bericht der Bundesregierung über ihre Exportpolitik für konventionelle Rüstungsgüter im Jahre 2015

Impressum

Herausgeber

Bundesministerium für Wirtschaft
und Energie (BMWi)
Öffentlichkeitsarbeit
11019 Berlin
www.bmwi.de

Text und Redaktion

Bundesministerium für Wirtschaft
und Energie (BMWi)
Öffentlichkeitsarbeit
11019 Berlin
www.bmwi.de

Gestaltung und Produktion

PRpetuum GmbH, München

Stand

Juni 2016

Druck

BMWi

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie. Sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Nicht zulässig ist die Verteilung auf Wahlveranstaltungen und an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben von Informationen oder Werbemitteln.



Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie ist mit dem audit berufundfamilie® für seine familienfreundliche Personalpolitik ausgezeichnet worden. Das Zertifikat wird von der berufundfamilie gGmbH, einer Initiative der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung, verliehen.



Diese und weitere Broschüren erhalten Sie bei:
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
Referat Öffentlichkeitsarbeit
E-Mail: publikationen@bundesregierung.de
www.bmwi.de

Zentraler Bestellservice:

Telefon: 030 182722721

Bestellfax: 030 18102722721



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie

Rüstungsexportbericht 2015

Bericht der Bundesregierung über ihre Exportpolitik für konventionelle Rüstungsgüter im Jahre 2015

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	4
I. Zum deutschen Exportkontrollsystem für Rüstungsgüter	7
1. Deutsches Exportkontrollsystem	7
2. Leitlinien für die Genehmigung von Rüstungsexporten	8
3. Kleinwaffengrundsätze/Post-shipment-Kontrollen	10
II. Deutsche Rüstungsexportpolitik im internationalen Rahmen	11
1. Abrüstungsvereinbarungen	11
2. Waffenembargos	11
3. Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der EU	11
4. Wassenaar Arrangement	12
5. VN-Waffenregister	13
6. Internationale Diskussion über Kleine und Leichte Waffen	13
7. Vertrag über den Waffenhandel – „Arms Trade Treaty“	14
8. Outreach-Aktivitäten	16
III. Genehmigungen zur Ausfuhr von Rüstungsgütern sowie Kriegswaffenausfuhren	17
1. Genehmigungen zur Ausfuhr von Rüstungsgütern (Kriegswaffen und sonstige Rüstungsgüter)	17
a) <i>Einzelgenehmigungen</i>	18
b) <i>Sammelausfuhrgenehmigungen</i>	19
c) <i>Abgelehnte Ausfuhranträge</i>	20
d) <i>Verteilung der Einzelgenehmigungen auf Ausfuhrlisten (AL)-Positionen</i>	20
e) <i>Ausfuhrgenehmigungen in den Jahren 2005 bis 2015</i>	22
f) <i>Anteil der Genehmigungswerte für Kriegswaffen 2015</i>	23
g) <i>Kleinwaffengenehmigungen 2005 bis 2015</i>	23
h) <i>Genehmigungen für Vermittlungsgeschäfte 2015</i>	28
2. Ausfuhr von Kriegswaffen	29
a) <i>Kriegswaffenausfuhren im Berichtsjahr 2015</i>	29
(1) <i>Bundeswehrausfuhren</i>	29
(2) <i>Kommerzielle Ausfuhren</i>	29
b) <i>Kriegswaffenausfuhren in den Jahren 2005 bis 2015</i>	30
3. Deutscher Rüstungsexport im internationalen Vergleich	31

Anlagen

1a. Politische Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern.....	32
1b. Grundsätze der Bundesregierung für die Ausfuhr genehmigungspolitik bei der Lieferung von Kleinen und Leichten Waffen, dazugehöriger Munition und entsprechender Herstellungsausrüstung in Drittländer	36
2. Gemeinsamer Standpunkt der EU.....	38
3. Vertrag über den Waffenhandel (Arms Trade Treaty – ATT).....	44
4. Ausfuhrliste Teil I.....	54
5. Kriegswaffenliste.....	78
6. Waffenembargos im Jahr 2015.....	80
7. Wichtigste Bestimmungsländer im Jahr 2015.....	81
8. Ausfuhr genehmigungen nach Ländergruppen und Ländern im Jahr 2015.....	86
8a. Nachträgliche Änderungen der im Rüstungsexportbericht 2014 verwendeten Daten.....	114
9. Sammelausfuhr genehmigungen im Jahr 2015.....	115
10. Vermittlungsgeschäfte nach Ländern im Jahr 2015.....	121
11. Gemeldete Exporte von Kleinen und Leichten Waffen an das VN-Waffenregister im Jahr 2015.....	122
12. Kriegswaffenausfuhren nach Empfängerländern.....	124
13. Liste des Entwicklungsausschusses der OECD über Entwicklungsländer und -gebiete.....	125

Einleitung

Der Rüstungsexportbericht der Bundesregierung gibt dem Deutschen Bundestag und der Öffentlichkeit ein umfassendes Bild über die deutsche Rüstungsexportpolitik – auch im internationalen Rahmen – und informiert über die erteilten Genehmigungen zur Ausfuhr von Rüstungsgütern und die tatsächlichen Ausfuhren von Kriegswaffen im zurückliegenden Berichtsjahr.

1. Transparente Rüstungsexportpolitik

Die Erhöhung der Transparenz ist ein wichtiges Anliegen der Bundesregierung. Zum dritten Mal in Folge legt die Bundesregierung hiermit den Rüstungsexportbericht bereits vor der Sommerpause vor. Ergänzend dazu wurde bereits im Oktober 2015 erneut ein Zwischenbericht zur Genehmigung von Rüstungsexporten im ersten Halbjahr 2015 veröffentlicht.

Nach den von der Bundesregierung beschlossenen Transparenzregeln werden außerdem die abschließenden Genehmigungsentscheidungen des Bundessicherheitsrates (BSR) offengelegt. Durch eine Ergänzung der Geschäftsordnung des BSR im August 2015 wurden die Voraussetzungen dafür geschaffen, den Deutschen Bundestag neben Art, Anzahl und Empfängerland auch über die beteiligten deutschen Unternehmen und das Gesamtvolumen des Geschäfts informieren zu können, soweit nicht im Einzelfall verfassungsrechtlich geschützte Interessen einer Veröffentlichung entgegenstehen.

Das Parlament wurde im Jahr 2015 mehrfach über abschließende Genehmigungsentscheidungen des BSR unterrichtet. Die Bundesregierung erläuterte dabei dem zuständigen Ausschuss für Wirtschaft und Energie des Deutschen Bundestages die wesentlichen Gründe für diese Entscheidungen.

Außerdem beantwortete die Bundesregierung im Jahr 2015 zahlreiche parlamentarische Fragen zu einer Vielzahl von Aspekten der Rüstungsexportpolitik; die Antworten sind unter www.bmwi.de abrufbar.

Die Bundesregierung fördert nachdrücklich den intensiven Gedankenaustausch zur deutschen Rüstungsexportpolitik mit Kirchen, Gewerkschaften, Industrie, Nichtregierungs-

organisationen und anderen gesellschaftlichen Gruppen. Zu diesem Zweck wurde erstmalig im Juli 2015 ein Dialogforum zur deutschen Rüstungsexportpolitik im Bundesministerium für Wirtschaft und Energie ins Leben gerufen, das im April 2016 zum zweiten Mal getagt hat.

Mit umfassender Transparenz und dem Dialog mit an der Thematik interessierten Gruppen schafft die Bundesregierung die Grundlage für eine gut informierte parlamentarische und öffentliche Diskussion über Rüstungsexporte und trägt damit zu einer Versachlichung der politischen Debatte über dieses Thema bei. Dazu zählt auch die Absicht des Bundesministers für Wirtschaft und Energie, Sigmar Gabriel, zu prüfen, ob es sinnvoll wäre, die für Rüstungsexporte geltenden gesetzlichen Regelungen und Vorgaben in einem Rüstungsexportgesetz zu bündeln. Eine Kommission soll dazu in einem dialogorientierten Prozess beraten und Vorschläge erarbeiten. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie prüft derzeit die näheren Einzelheiten.

2. Verstärkte Regulierung bei Kleinwaffen und Endverbleibskontrolle

In internen und grenzüberschreitenden Konflikten werden die weitaus meisten Opfer durch den Einsatz von Kleinen und Leichten Waffen (sog. Kleinwaffen) verursacht. Weitere Ausführungen zum Begriff der Kleinen und Leichten Waffen sind unter Punkt III. 1. g) dieses Berichtes zu finden. Insbesondere in Entwicklungsländern¹ können Kleinwaffen häufig auf dem sog. Schwarzmarkt, von korrupten Vertretern staatlicher Sicherheitskräfte und durch international operierende Waffenvermittler billig beschafft werden. Nationale Kontrollmechanismen sind in diesen Staaten zu meist wenig entwickelt. Oft behindert die missbräuchliche Verwendung von Kleinwaffen durch kriminelle oder militante Gruppen die wirtschaftliche und soziale Entwicklung und trägt vielfach zu einer gewaltsamen Eskalation von Konflikten bei. Die Bundesregierung legt deshalb besonders strenge Maßstäbe an die Genehmigungserteilung für Exporte von Kleinwaffen in Drittstaaten an.

Zur Verbesserung der Kontrolle von Kleinwaffenexporten hat die Bundesregierung am 18. März 2015 Grundsätze für die Erteilung von Genehmigungen für die Ausfuhr von Kleinen und Leichten Waffen, dazugehöriger Munition und

1 Entwicklungsländer und -gebiete entsprechend der Liste des Entwicklungsausschusses (Development Assistance Committee = DAC) der OECD ohne die Länder der mittleren Einkommensgruppe, oberer Bereich (vierte Spalte der genannten Liste), zu denen auch der NATO-Partner Türkei sowie u. a. Brasilien, Malaysia und Südafrika zählen. Die Liste ist als Anlage 13 des Rüstungsexportberichts beigefügt

entsprechender Herstellungsausrüstung in Drittländer beschlossen (vgl. Anlage 1 b). Dadurch soll das Risiko der Weiterverbreitung von Kleinwaffen deutlich gesenkt werden. In den Kleinwaffengrundsätzen ist festgehalten, dass grundsätzlich keine Genehmigungen für die Ausfuhr von Komponenten und Technologie in Drittländer erteilt werden (z. B. im Zusammenhang mit Lizenzvergaben), die in dem betreffenden Land eine neue Herstellungslinie für Kleinwaffen und entsprechende Munition eröffnen.

Zudem findet grundsätzlich bei Genehmigungen für die Ausfuhr von Kleinwaffen in Drittländer der Grundsatz „Neu für Alt“ Anwendung. Danach müssen staatliche Empfänger von Kleinen und Leichten Waffen grundsätzlich eine Verpflichtungserklärung dahingehend abgeben, dass sie die durch die Neubeschaffung zu ersetzenden Waffen vernichten. Soll keine Aussonderung von Altwaffen stattfinden und ein plausibler Mehrbedarf gedeckt werden, findet alternativ der Grundsatz „Neu, Vernichtung bei Aussonderung“ Anwendung. Danach muss sich der Empfänger verpflichten, dass die zu liefernden neuen Waffen nach deren Aussonderung vernichtet werden. Entsprechende Zusicherungen muss der Empfängerstaat in den jeweiligen Endverbleibserklärungen abgeben, die im Rahmen des Exportgenehmigungsverfahrens vorzulegen sind. In den Endverbleibserklärungen muss nunmehr auch die Zusage gemacht werden, dass die Kleinwaffen im Empfängerland nicht ohne Zustimmung der Bundesregierung an einen anderen Endverwender weitergegeben werden.

Ergänzend dazu wurde im Juli 2015 die pilotmäßige Einführung von sog. Post-Shipmentskontrollen in Drittländern beschlossen, d. h. von Kontrollen, die nach Lieferung der Rüstungsgüter beim jeweiligen staatlichen Empfänger vor Ort stattfinden können. Während einer zweijährigen Pilotphase werden zunächst Post-Shipmentskontrollen bei staatlichen Empfängern von Kleinen und Leichten Waffen und bestimmten Schusswaffen (Pistolen, Revolver und Scharfschützengewehre) eingeführt. Mit den Kontrollen soll überprüft werden, ob die gelieferten Waffen noch im Empfängerland bei dem in der Endverbleibserklärung angegebenen Endverwender vorhanden sind. Werden Verstöße gegen die Endverbleibserklärung festgestellt oder wird die Durchführung zugesagter Vor-Ort-Kontrollen verweigert, wird das Empfängerland bis zur Beseitigung der entsprechenden Umstände grundsätzlich von einer Belieferung mit weiteren Kriegswaffen und kriegswaffennahen sonstigen Rüstungsgütern ausgeschlossen. Dadurch wird die Endverbleibssicherung für aus Deutschland exportiertes Rüstungsmaterial verbessert.

Erste Kontrollen in Drittstaaten sind zeitnah geplant. Deutschland übernimmt damit auf europäischer und internationaler Ebene zusammen mit nur wenigen anderen Ländern eine Vorreiterrolle.

Auch in dieser Hinsicht setzt sich die Bundesregierung für eine Angleichung der Rüstungsexportpraxis auf europäischer Ebene mit dem Ziel möglichst weitreichender Kontrollen ein. Es gelang auf Initiative Deutschlands, für das Jahr 2016 die weitere Arbeit am Ziel einer verstärkten Kooperation und Konvergenz der Rüstungsexportkontrolle innerhalb der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) der EU als eine der Schlüsselprioritäten festzulegen. Dabei wird Deutschland auch für die Verbreitung des Exportgrundsatzes „Neu für Alt“ und dessen Variante „Neu, Vernichtung bei Aussonderung“ werben sowie das System der Post-Shipmentskontrollen thematisieren.

3. Genehmigungszahlen 2015

Die Bundesregierung verfolgt bei der Erteilung von Genehmigungen eine zurückhaltende Rüstungsexportpolitik. Über das Kriegswaffenkontrollgesetz und das Außenwirtschaftsgesetz hinaus geben die Politischen Grundsätze der Bundesregierung aus dem Jahr 2000, der Gemeinsame Standpunkt der EU aus dem Jahr 2008 sowie der Vertrag über den Waffenhandel (Arms Trade Treaty, ATT) den Rahmen für die Genehmigungspraxis der Bundesregierung vor. Die Beachtung der Menschenrechte im Empfängerland spielt bei der Entscheidungsfindung eine hervorgehobene Rolle. Die Politischen Grundsätze machen hier klare Vorgaben: Wenn hinreichender Verdacht besteht, dass die zu liefernden Rüstungsgüter zur internen Repression oder zu sonstigen fortdauernden und systematischen Menschenrechtsverletzungen missbraucht werden, wird eine Genehmigung grundsätzlich nicht erteilt. Dabei wird auch das Verhalten des Landes in der Vergangenheit im Zusammenhang mit der Verwendung von Rüstungsgütern berücksichtigt. Die Bundesregierung prüft jeden Einzelfall unter Abwägung aller Umstände, einschließlich der außen- und sicherheitspolitischen Interessen Deutschlands. Die Summe des Genehmigungswertes eines Berichtszeitraums ist daher kein geeignetes Kriterium für die Beurteilung der Rüstungsexportpolitik.

Aktuelle Entwicklungen, wie die globalen Herausforderungen durch terroristische Organisationen wie den Islamischen Staat (IS/Daesh), insbesondere im nordafrikanischen

Raum und im Nahen und Mittleren Osten, werden dabei berücksichtigt und spielen in der Einzelfallabwägung eine maßgebliche Rolle.

Einzelgenehmigungen

Im Jahr 2015 wurden Einzelgenehmigungen für die Ausfuhr von Rüstungsgütern in Höhe von 7,86 Mrd. € erteilt. Dabei ging ein hoher Anteil (41 %) an EU-/NATO- und NATO-gleichgestellte Länder. Besonders ins Gewicht fiel dabei die Genehmigung von vier Tankflugzeugen an das Vereinigte Königreich im Gesamtwert von allein 1,1 Mrd. €, deren Fertigung in mehreren europäischen Ländern im Rahmen eines 2008 vereinbarten europäischen Gemeinschaftsprogramms erfolgte.

Derartige Lieferungen an EU- und NATO-Partner sowie diesen gleichgestellte Länder, die nach den Politischen Grundsätzen grundsätzlich nicht zu beschränken sind, dienen nicht zuletzt der Stärkung von Systemen kollektiver Sicherheit sowie dem Schutz berechtigter Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland.

Hervorzuheben ist die Genehmigung der Ausfuhr von Leopard 2-Kampfpanzern und Panzerhaubitzen nebst Munition und weiteren Begleitfahrzeugen nach Katar im Wert von rd. 1,6 Mrd. €, der im Jahr 2013 eine entsprechende Genehmigung nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz vorangegangen war.

Bei zahlreichen Exportgenehmigungen für Empfänger in Drittländer geht es um Zulieferungen von Komponenten an europäische und amerikanische Kooperationspartner, die ihrerseits erneut über die Ausfuhr entscheiden. Bei den davon betroffenen Gemeinschaftsprogrammen hat Deutschland seit vielen Jahren Verpflichtungen aus internationalen Regierungsvereinbarungen.

So entfällt ein Großteil des in der Genehmigungsstatistik ausgewiesenen Genehmigungswertes für Saudi-Arabien auf derartige Gemeinschaftsprogramme oder Zulieferfälle, wie zum Beispiel die Lieferung von Fahrgestellen für unbewaffnete Transportfahrzeuge nach Frankreich, die anschließend mit französischer Ausfuhrgenehmigung nach Saudi-Arabien ausgeführt werden.

Erheblicher Rückgang der Genehmigungswerte für Kleinwaffen

Bei den Kleinwaffen zeigt sich ein signifikanter Rückgang. Der Gesamtwert der Genehmigungen von Kleinwaffen belief sich im Jahr 2015 auf 32,4 Mio. € (im Jahr 2014 lag der Wert noch bei 47,4 Mio. €). Dies entspricht einem Rückgang um fast 15 Mio. € und bedeutet damit zugleich den geringsten Genehmigungswert seit 15 Jahren. Auch bei den Genehmigungen von Kleinwaffen für Drittländer ist gegenüber dem Vorjahr ein Rückgang des Volumens um 7,1 Mio. € von 21,6 Mio. € im Jahr 2014 auf 14,5 Mio. € im Jahr 2015 zu verzeichnen.

Sammelausfuhrgenehmigungen

Im Jahr 2015 wurden 119 Sammelgenehmigungen mit einem Gesamtwert von 4,960 Mrd. € erteilt. Für die Genehmigungserteilung gelten die gleichen Grundsätze wie im Einzelantragsverfahren.

Sammelausfuhrgenehmigungen werden bis auf wenige Ausnahmen ausschließlich im Rahmen wehrtechnischer Kooperationen zwischen EU- und NATO-Partnern erteilt. Bei Sammelausfuhrgenehmigungen geht es in erster Linie um die Produktionsphase eines Rüstungsgutes, in der Rüstungsgüter häufig ein- und ausgeführt werden. Die Kooperation erfordert es, Güter zwischen den Beteiligten weiterzuleiten. Außerdem werden Gütertransporte im Zusammenhang mit Wartung und Reparatur über Sammelausfuhrgenehmigungen abgewickelt. Sie ermöglichen beliebige Güterbewegungen innerhalb eines wertmäßigen Genehmigungsrahmens, der häufig nicht ausgeschöpft wird.

Der Rahmen ist kein Indiz für tatsächliche Güterbewegungen – schon deshalb nicht, weil Wiedereinfuhren rechnerisch nicht berücksichtigt werden. Sammelausfuhrgenehmigungen mit Einzelausfuhrgenehmigungen oder tatsächlichen Ausfuhren gleichzusetzen bzw. zu addieren ist aus diesen Gründen systematisch unzulässig. Der Gesamtwert der Sammelausfuhrgenehmigungen unterliegt starken jährlichen Schwankungen und ist daher in Bezug auf die Exportpolitik nur bedingt aussagekräftig².

I. Zum deutschen Exportkontrollsystem für Rüstungsgüter

1. Deutsches Exportkontrollsystem

Der deutsche Rüstungsexport wird durch das Grundgesetz (GG), das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen (KrWaffKontrG)³ und das Außenwirtschaftsgesetz (AWG)⁴ i.V.m. der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) geregelt. Die Leitlinien für die Genehmigungsbehörden bilden die „Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“ vom 19. Januar 2000⁵ (im Folgenden: „Politische Grundsätze“), der Gemeinsame Standpunkt der EU betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern vom 8. Dezember 2008⁶ (im Folgenden: „Gemeinsamer Standpunkt der EU“) sowie der Vertrag über den Waffenhandel („Arms Trade Treaty - ATT“).⁷

Nach dem AWG und der AWV ist die Ausfuhr **aller** Rüstungsgüter genehmigungspflichtig. Die Rüstungsgüter sind in Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste (AL, Anlage zur AWV)⁸ abschließend aufgeführt. Sie erstrecken sich auf 22 Positionen (Nr. 0001 bis Nr. 0022), die weiter untergliedert sind. Diese Positionen lehnen sich, ebenso wie die Militärgüterliste der EU (Common Military List), eng an die entsprechende Liste des Wassenaar Arrangements (Munitions List) an, welche die Bundesregierung in Erfüllung ihrer politischen Verpflichtungen in nationales Recht überführt hat (nähere Erläuterungen zum Wassenaar Arrangement unter Abschnitt II. 4., zur EU unter Abschnitt II. 3.).

Einige Rüstungsgüter im Sinne der AL sind zugleich **Kriegswaffen** im Sinne von Art. 26 Abs. 2 GG sowie des KrWaffKontrG. Kriegswaffen sind entsprechend § 1 Abs. 2 KrWaffKontrG Gegenstände, Stoffe oder Organismen, die geeignet sind, allein, in Verbindung miteinander oder mit anderen Gegenständen, Stoffen oder Organismen Zerstörungen oder Schäden an Personen oder Sachen zu verursachen und als Mittel der Gewaltanwendung bei bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen Staaten zu dienen. Sie sind in den 62 Positionen der Kriegswaffenliste (Anlage zum KrWaffKontrG)⁹ aufgeführt und auch vollständig in

Teil I Abschnitt A der AL enthalten. Für die Ausfuhr dieser Waffen ist zunächst eine Genehmigung nach dem KrWaffKontrG („Beförderungsgenehmigung zum Zweck der Ausfuhr“), dann eine Ausfuhrgenehmigung nach AWG/AWV erforderlich. Die Ausfuhr der in Teil I Abschnitt A der AL aufgeführten Rüstungsgüter, die keine Kriegswaffen sind (sog. **sonstige Rüstungsgüter**), setzt hingegen lediglich eine Genehmigung nach AWG/AWV voraus.

Das KrWaffKontrG bestimmt, dass der gesamte Umgang mit **Kriegswaffen** (Herstellung, Erwerb und Überlassung der tatsächlichen Gewalt, jede Art der Beförderung sowie Vermittlungsgeschäfte) einer vorherigen Genehmigung der Bundesregierung bedarf (vgl. §§ 2 - 4a KrWaffKontrG). Für kommerzielle Geschäfte ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) die Genehmigungsbehörde; die anderen Ministerien (Bundesministerium der Finanzen, Bundesministerium des Innern und Bundesministerium der Verteidigung), die in ihrem Geschäftsbereich mit Kriegswaffen umgehen, sind jeweils für die Genehmigungen in ihrem Geschäftsbereich verantwortlich.

Nach § 6 KrWaffKontrG besteht kein Anspruch auf Erteilung einer Genehmigung für die Ausfuhr von Kriegswaffen. Diese ist zwingend zu versagen, wenn die Gefahr besteht, dass die Kriegswaffen bei einer friedensstörenden Handlung verwendet, völkerrechtliche Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt werden oder aber der Antragsteller nicht die für die Handlung erforderliche Zuverlässigkeit besitzt.

In allen übrigen Fällen entscheidet die Bundesregierung über die Erteilung von Exportgenehmigungen nach pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung des Gemeinsamen Standpunkts der EU, der Politischen Grundsätze und des Vertrags über den Waffenhandel.

Die Ausfuhr der sog. **sonstigen Rüstungsgüter** richtet sich nach den Ausfuhrvorschriften von AWG/AWV. Nach dem der Systematik des AWG zugrunde liegenden Grundsatz der Freiheit des Außenwirtschaftsverkehrs ergibt sich für den

3 Ausführungsgesetz zu Art. 26 Abs. 2 des Grundgesetzes (Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1990 (BGBl. I S. 2506), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juli 2011, BGBl. I S. 1595.

4 Neugefasst durch das Gesetz zur Modernisierung des Außenwirtschaftsrechts vom 6. Juni 2013, BGBl. I S. 1482.

5 Siehe Anlage 1a.

6 Siehe Anlage 2.

7 Siehe Anlage 3

8 Siehe Anlage 4.

9 Siehe Anlage 5.

Antragsteller grundsätzlich ein Anspruch auf Erteilung der Ausfuhrgenehmigung (§ 1 AWG), es sei denn, dass wegen Gefährdung der in § 4 Abs. 1 AWG aufgeführten Rechtsgüter eine Genehmigung versagt werden kann. § 4 Abs. 1 Ziffer 1–3 AWG haben folgenden Wortlaut:

„(1) Im Außenwirtschaftsverkehr können durch Rechtsverordnung Rechtsgeschäfte und Handlungen beschränkt oder Handlungspflichten angeordnet werden, um

1. die wesentlichen Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland zu gewährleisten,
2. eine Störung des friedlichen Zusammenlebens der Völker zu verhüten,
3. eine erhebliche Störung der auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu verhüten...“

Wie auch bei den Kriegswaffen wird das Ermessen der Bundesregierung bei der Erteilung von Ausfuhrgenehmigungen für sonstige Rüstungsgüter entsprechend dem Gemeinsamen Standpunkt der EU, den Politischen Grundsätzen sowie dem Vertrag über den Waffenhandel ausgeübt.

Zuständig für die Erteilung/Versagung von Ausfuhrgenehmigungen nach AWG/AWV ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), welches zum Geschäftsbereich des BMWi gehört.¹⁰ Vorhaben von besonderer politischer Tragweite legt das BAFA der Bundesregierung zur politischen Beurteilung und Entscheidung vor. Im Jahr 2014 wurde eine BAFA-Hotline eingerichtet, die den Antragstellern Auskünfte über den Stand der Genehmigungsverfahren erteilt. Darüber hinaus erhalten sie im Rahmen des elektronischen Antragsverfahrens Auskunft über den Bearbeitungsstand.

In der Praxis hat sich in den vergangenen Jahrzehnten das Institut der Voranfrage herausgebildet, deren Erörterung innerhalb der Bundesregierung zum Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung gehört.

Zweck der Voranfrage ist, dass potentielle Antragsteller bereits vor Zustandekommen eines Vertragsverhältnisses eine Orientierung zum möglichen Ergebnis eines beabsichtigten Ausfuhrantrags erhalten. Die Beantwortung von Voran-

fragen stellt keine Entscheidung zu Rüstungsexporten dar und ersetzt diese auch nicht. Da sich die Umstände, unter denen Ausfuhranträge genehmigungsfähig sind, ändern können, kommt der Beantwortung einer Voranfrage auch keine Bindungswirkung zu.

Voranfragen, die Kriegswaffen betreffen, sind an das Auswärtige Amt, bei sonstigen Rüstungsgütern an das BAFA zu richten. Bei der Beantwortung von Voranfragen kommen die gleichen Kriterien zur Anwendung wie bei Anträgen auf Ausfuhrgenehmigung.

Bei Ausfuhrvorhaben, die im Hinblick auf das Empfängerland, das Rüstungsgut oder den Geschäftsumfang von besonderer, insbesondere politischer Bedeutung sind, wird in der Regel der Bundessicherheitsrat befasst. Beim Bundessicherheitsrat handelt es sich um einen Kabinettausschuss, der unter Vorsitz der Bundeskanzlerin tagt. Ihm gehören ferner der Chef des Bundeskanzleramtes, die Bundesminister/-innen des Auswärtigen, der Finanzen, des Innern, der Justiz und für Verbraucherschutz, der Verteidigung, für Wirtschaft und Energie sowie für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung an.

2. Leitlinien für die Genehmigung von Rüstungsexporten

Das KrWaffKontrG und das AWG definieren den Rahmen, innerhalb dessen die Bundesregierung über einen Beurteilungs- und Ermessensspielraum verfügt. Um eine gleichmäßige Ausübung des der Bundesregierung zustehenden Ermessens zu gewährleisten und dabei angewandte politisch wichtige Entscheidungskriterien transparent zu machen, gelten seit 1982 (Neufassung vom 19. Januar 2000) die **Politischen Grundsätze**, auf deren Basis die Einzelfälle entschieden werden.

Diese Politischen Grundsätze enthalten u. a. folgende wesentliche Elemente:

- Die Beachtung der Menschenrechte ist für jede Exportentscheidung von hervorgehobener Bedeutung, unabhängig davon, um welches mögliche Empfängerland es sich handelt. So werden Rüstungsexporte grundsätzlich nicht genehmigt, wenn „hinreichender Verdacht“ besteht, dass das betreffende Rüstungsgut zur internen Repression oder zu sonstigen fortdauernden und systematischen Menschenrechtsverletzungen missbraucht wird. Für diese Frage spielt die Menschenrechtssituation im

10 Im Internet unter www.bafa.de.

Empfängerland eine wichtige Rolle. Die Politischen Grundsätze sind restriktiver als der Gemeinsame Standpunkt der EU (nähere Erläuterungen unter Abschnitt II.3.), wonach erst bei bestehendem „eindeutigen Risiko“ keine Ausfuhr genehmigung erteilt werden soll.

- Im Anschluss an den Allgemeinen Teil wird zwischen EU-, NATO- und NATO- gleichgestellten Ländern (Australien, Neuseeland, Japan, Schweiz) einerseits sowie sonstigen Ländern (sog. Drittländern) andererseits unterschieden. Bei der ersten Ländergruppe stellen Genehmigungen die Regel und Ablehnungen die Ausnahme dar, bei der zweiten Gruppe werden Genehmigungen zurückhaltend erteilt.
- Für die Gruppe der Drittländer gilt dabei Folgendes: Der Export von Kriegswaffen wird nur ausnahmsweise genehmigt, wenn im Einzelfall besondere außen- oder sicherheitspolitische Interessen Deutschlands für die Erteilung einer Genehmigung sprechen. Für sonstige Rüstungsgüter werden Genehmigungen nur erteilt, sofern die im Rahmen des Außenwirtschaftsrechts zu schützenden Belange nicht gefährdet sind (§ 4 Abs. 1 AWG, wie zuvor unter 1. zitiert).

Auch im Rahmen dieser restriktiven Genehmigungspraxis für Drittländer können daher z. B. legitime Sicherheitsinteressen solcher Länder im Einzelfall für die Genehmigung einer Ausfuhr sprechen. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn die jeweiligen Sicherheitsinteressen auch international von Belang sind, wie beispielsweise bei der Abwehr terroristischer Bedrohungen und der Bekämpfung des internationalen Drogenhandels. Bei der Ausfuhr von Marineausrüstung in Drittländer kann das Interesse der Staatengemeinschaft an sicheren Seewegen und einer effektiven Ausübung der jeweiligen Staatsgewalt in den Küstengewässern einen wichtigen Aspekt darstellen. Neben der hohen Bedeutung der Seewege für das Funktionieren des Welthandels spielt die in einigen Weltregionen zunehmende Bedrohung durch Piraterie, Rauschgift-, Waffen- und Menschenschmuggel, Umweltdelikte und illegale Fischerei eine immer größere Rolle.

- Das „besondere Interesse“ der Bundesregierung an der fortbestehenden Kooperationsfähigkeit der deutschen wehrtechnischen Industrie im EU- und NATO-Bereich

wird gerade auch vor dem Hintergrund der Entwicklung einer gemeinsamen europäischen Verteidigungspolitik ausdrücklich hervorgehoben.

- In die Entscheidung über die Genehmigungsfähigkeit von Rüstungsexporten in Drittländer fließt neben dem besonders zu berücksichtigenden Menschenrechtskriterium und der Beurteilung der äußeren und inneren Lage auch mit ein, inwieweit die nachhaltige Entwicklung des Empfängerlandes durch unverhältnismäßige Rüstungsausgaben ernsthaft beeinträchtigt wird.
- Das Verhalten des Empfängerlandes gegenüber der internationalen Gemeinschaft, etwa im Hinblick auf die Bekämpfung des internationalen Terrorismus und der organisierten Kriminalität, die Einhaltung internationaler Verpflichtungen – insbesondere des humanitären Völkerrechts – sowie im Bereich der Nichtverbreitung, Abrüstung und Rüstungskontrolle sind weitere Entscheidungskriterien bei der Genehmigungsfähigkeit von Rüstungsexporten.

Der **Gemeinsame Standpunkt der EU vom 8. Dezember 2008**¹¹ sieht acht spezielle Kriterien für die Entscheidung über Exportanträge vor (siehe Anlage 2, Artikel 2) und ist integraler Bestandteil der Politischen Grundsätze. Bei jedem Antrag prüft die Bundesregierung sehr gründlich vor dem Hintergrund der Lage in der Region und dem betroffenen Land u. a. die Bedeutung der beantragten Ausfuhren für die Aufrechterhaltung von Frieden, Sicherheit und Stabilität in der Region (Kriterium 4 des Gemeinsamen Standpunkts der EU). Auch der Beachtung der Menschenrechte im Empfängerland (Kriterium 2 des Gemeinsamen Standpunkts) sowie den Gefahren eines Missbrauchs des konkreten Rüstungsguts kommt bei der Prüfung besondere Bedeutung zu. Im Licht der unterschiedlichen politischen Entwicklungen in verschiedenen Staaten und Regionen und entsprechend den bereits benannten Entscheidungsgrundlagen ist eine differenzierende Betrachtung geboten.

Der **Vertrag über den Waffenhandel** ist am 24.12.2014 in Kraft getreten. Der Vertrag wurde von 130 Staaten unterzeichnet und hat derzeit 82 Vertragsstaaten (Stand 31.05.2016), für drei weitere Staaten wird er im August 2016 in Kraft treten.

11 Einzelheiten hierzu unter Abschnitt II. 3.

Mit diesem Vertrag werden erstmals international verbindliche einheitliche Mindeststandards für den Export von Rüstungsgütern festgelegt. Kern des Vertrages sind die in den Artikeln 6 und 7 des Vertrages festgelegten Kriterien für die Prüfung von Anträgen auf Ausfuhrgenehmigungen. Einzelheiten zum Vertrag über den Waffenhandel ergeben sich aus Abschnitt II.7.

3. Neue Kleinwaffengrundsätze / Post-Shipment-Kontrollen

Zur Verbesserung der Kontrolle von Kleinwaffen hat die Bundesregierung am 18. März 2015 Grundsätze für die Erteilung von Genehmigungen für die Ausfuhr von Kleinen und Leichten Waffen, dazugehöriger Munition und entsprechender Herstellungsausrüstung in Drittländern beschlossen. Dadurch soll das Risiko der Weiterverbreitung von Kleinwaffen deutlich gesenkt werden.

In den Kleinwaffengrundsätzen ist festgehalten, dass grundsätzlich keine Genehmigungen für die Ausfuhr von Technologie und Herstellungsausrüstung im Zusammenhang mit der Eröffnung neuer Herstellungslinien für Kleinwaffen und entsprechende Munition in Drittländern erteilt werden. Damit soll verhindert werden, dass künftig ganze Produktionsstätten ins Ausland verlagert und somit eine Kontrolle über die Kleinwaffenproduktion und deren Exporte in andere Länder nicht mehr sichergestellt ist. Genehmigungen für die Lieferung von Scharfschützengewehren und Vorderladerrepetierflinten („Pump Guns“) an private Endempfänger in Drittländern werden grundsätzlich nicht erteilt.

Zudem findet für die Ausfuhr von Kleinwaffen in Drittländern der Grundsatz „Neu für Alt“ Anwendung, um ihre Weiterverbreitung zu verhindern. Danach muss sich der staatliche Empfänger von Kleinen und Leichten Waffen zur Vernichtung der Altwaffen, die er aufgrund der Neulieferung aussondert, verpflichten. Soll keine Aussonderung von Altwaffen stattfinden und ein plausibler Mehrbedarf gedeckt werden, findet alternativ der Grundsatz „Neu, Vernichtung bei Aussonderung“ Anwendung. Danach muss der Empfänger verbindlich zusagen, dass die zu liefernden Neuwaffen nach deren Aussonderung vernichtet werden. Entsprechende Zusicherungen muss der Empfängerstaat in den jeweiligen Endverbleibserklärungen abgeben, die im Rahmen des Exportgenehmigungsverfahrens vorzulegen sind.

In den Endverbleibserklärungen muss nunmehr auch die Zusage gemacht werden, dass die Kleinwaffen innerhalb des Empfängerlandes nicht ohne Zustimmung der Bundesregierung an einen anderen Endverwender weitergegeben werden.

Ergänzend dazu und zu der bislang zur Endverbleibssicherung allein praktizierten ex-ante-Prüfung wurde im Juli 2015 die pilotmäßige Einführung von sog. Post-Shipment-Kontrollen in Drittländern beschlossen, d. h. von Kontrollen, die nach Lieferung der Rüstungsgüter beim jeweiligen staatlichen Empfänger vor Ort stattfinden können. Während einer zweijährigen Pilotphase werden zunächst Post-Shipment-Kontrollen bei staatlichen Empfängern von Kleinen und Leichten Waffen und bestimmten Schusswaffen (Pistolen, Revolver und Scharfschützengewehre) eingeführt. Mit den Kontrollen soll überprüft werden, ob die gelieferten Waffen im Empfängerland bei dem in der Endverbleibserklärung angegebenen Endverwender vorhanden sind.

Werden Verstöße gegen die Endverbleibserklärung festgestellt oder wird die Durchführung zugesagter Vor-Ort-Kontrollen verweigert, wird das Empfängerland bis zur Beseitigung der entsprechenden Umstände grundsätzlich von einer Belieferung mit weiteren Kriegswaffen und kriegswaffennahen sonstigen Rüstungsgütern ausgeschlossen.

Erste Kontrollen in Drittstaaten sollen zeitnah durchgeführt werden. Mit der Vorbereitung und Durchführung der Post-Shipment-Kontrollen werden das BAFA und die jeweilige Auslandsvertretung beauftragt. Deutschland übernimmt damit auf europäischer und internationaler Ebene zusammen mit nur wenigen anderen Ländern eine Vorreiterrolle.

Deutschland wird bei Partnern in EU und NATO für die Verbreitung des Exportgrundsatzes „Neu für Alt“ und dessen Variante „Neu, Vernichtung bei Aussonderung“ sowie für das System der Post-Shipment-Kontrollen werben.

II. Deutsche Rüstungsexportpolitik im internationalen Rahmen

1. Abrüstungsvereinbarungen

Die Exportkontrollpolitik für konventionelle Rüstungsgüter wird in verschiedenen Bereichen maßgeblich durch verbindliche völkerrechtliche Abrüstungsvereinbarungen bestimmt. Die Bundesregierung unterstützt entsprechende Initiativen und tritt nachdrücklich für die strikte Anwendung der international vereinbarten Regelungen ein.

Darüber hinaus befürwortet und unterstützt sie alle Schritte, die zu einer weltweiten Anerkennung dieser Verpflichtungen führen können, und fördert Projekte, die bei der konkreten Umsetzung dieser internationalen Standards helfen.

Die Aktivitäten der Bundesregierung in diesem Bereich sind ausführlich im Jahresabrüstungsbericht¹² wiedergegeben, auf den verwiesen wird.

2. Waffenembargos

Die internationale Staatengemeinschaft hat eine Reihe von Waffenembargos beschlossen, die in der deutschen Exportpolitik durch Anpassung der AWV (§§ 74 ff.) oder Nichterteilung von Genehmigungen umgesetzt werden. Als Mittel zur Erreichung bestimmter politischer Ziele haben diese (Waffen-) Embargos in den letzten Jahren spürbar an Bedeutung gewonnen.

Einzelheiten zu den im Jahr 2015 bestehenden Waffenembargos sind in Anlage 6 aufgeführt.

3. Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der EU

Die Bundesregierung setzt sich aktiv für eine weitere Harmonisierung der Exportkontrollen auf europäischer Ebene ein, um möglichst einheitliche und hohe Kontrollstandards sowie gleiche Wettbewerbsbedingungen für die deutsche Industrie herzustellen. Es gelang auf Initiative Deutschlands, für das Jahr 2016 die weitere Arbeit am Ziel einer verstärkten Kooperation und Konvergenz der Rüstungs-

exportkontrolle innerhalb der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) der EU als eine der Schlüsselprioritäten festzulegen.

Der rechtlich verbindliche Gemeinsame Standpunkt der EU „betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern“ vom 8. Dezember 2008 enthält acht Kriterien (s. Anlage 2, Artikel 2), die von allen Mitgliedstaaten bei Entscheidungen über Ausfuhrgenehmigungsanträge zugrunde zu legen sind. Der Gemeinsame Standpunkt ist durch seine Aufnahme in die Politischen Grundsätze integraler Bestandteil der deutschen Rüstungsexportpolitik.

Sein operativer Teil enthält Regelungen, um die Abstimmung zwischen den EU-Genehmigungsbehörden zu verbessern. So sind alle Mitgliedstaaten über Ablehnungen von Anträgen auf Ausfuhrgenehmigung zu informieren. Beabsichtigt ein Mitgliedstaat trotz des Vorliegens einer solchen Ablehnungsanzeige („Denial“) eines anderen Mitgliedstaates „eine im Wesentlichen gleichartige Transaktion“ zu genehmigen, muss er den betreffenden Mitgliedstaat vorher konsultieren. Durch diese Bestimmungen wird EU-weit die Transparenz von Rüstungsexportkontrollen unter den Mitgliedstaaten erhöht, deren Harmonisierung weiter vorangetrieben und die Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen gefördert. Diesem Ziel dient auch der regelmäßige Informationsaustausch über verschiedene Bestimmungsländer im Rahmen der Brüsseler Ratsarbeitsgruppe zu konventionellen Rüstungsgüterexporten (COARM).

Ergänzend regelt der EU-Benutzerleitfaden Einzelheiten des Denial-Verfahrens und gibt detaillierte Hinweise zu einer einheitlichen Kriterienauslegung und -anwendung.¹³ Die Arbeit an seiner Aktualisierung hat der Rat 2015 abgeschlossen.

Im März 2016 hat der Rat den 17. gemeinsamen Jahresbericht über die Umsetzung des Gemeinsamen Standpunkts veröffentlicht.¹⁴

¹² Zuletzt Jahresabrüstungsbericht 2015, Bundestags-Drucksache 18/8065 vom 07.04.2016, Internet: http://www.auswaertiges-amt.de/cae/servlet/contentblob/730798/publicationFile/215067/160406_JAB_2015.pdf

¹³ Internet: <http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-10858-2015-INIT/en/pdf>.

¹⁴ Veröffentlicht im Amtsblatt der EU, Ausgabe C 163/01 vom 04.05.2016, Internet: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=OJ:C:2016:163:TOC>

In Umsetzung der operativen Bestimmungen des Gemeinsamen Standpunkts wurden im Berichtsjahr 12 aktive und 72 passive Konsultationen¹⁵ mit anderen EU-Mitgliedstaaten wegen Ausfuhrablehnungen durchgeführt.

Der Dialog mit dem Europäischen Parlament, mit den EU-Beitrittskandidaten und den Drittstaaten, die sich zur Anwendung der Grundsätze des o. g. Gemeinsamen Standpunktes der EU verpflichtet haben, sowie mit internationalen Nichtregierungsorganisationen wurde weitergeführt und vertieft.

Weitere Schwerpunkte der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik auf dem Feld der Exportkontrolle waren die Umsetzung des Vertrags über den Waffenhandel („Arms Trade Treaty“, siehe auch Abschnitt II. 7.) sowie Outreach-Aktivitäten für die Prinzipien und Kriterien des Gemeinsamen Standpunkts der EU und für den Vertrag über den Waffenhandel (siehe auch Abschnitt II. 8.).

4. Wassenaar Arrangement

Das 1996 von Deutschland mit gegründete Wassenaar Arrangement (WA)¹⁶ zielt auf die Förderung von Transparenz, den Meinungs- und Informationsaustausch sowie die Schaffung erhöhter Verantwortung beim Transfer von konventionellen Rüstungsgütern sowie von Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck (sog. Dual-Use-Güter), die zu ihrer Herstellung verwendet werden können. Die 41 Teilnehmerstaaten dieses politisch bindenden Übereinkommens (neben den EU-Staaten, mit Ausnahme Zyperns, sind dies Argentinien, Australien, Japan, Kanada, Mexiko, Neuseeland, Norwegen, Republik Korea, Russische Föderation, Schweiz, Südafrika, Türkei, Ukraine, Vereinigte Staaten) streben eine Harmonisierung ihrer Kontrollen bei der Ausfuhr der genannten Güter mit dem Ziel an, destabilisierende Anhäufungen konventioneller Rüstungsgüter zu verhindern. Die Zusammenarbeit der WA-Teilnehmerstaaten untereinander dient insgesamt der Weiterentwicklung und Vertiefung internationaler Exportkontrollstandards. Das WA sieht ferner vor, dass die Teilnehmerstaaten sich gegenseitig über versagte Ausfuhr genehmigungen von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck an Staaten, die nicht am WA teilnehmen, unterrichten.

Kernstück des WA im Hinblick auf die Exportkontrolle von Rüstungsgütern ist die kontinuierliche Weiterentwicklung der „Munitions List“, mit der alle von den Teilnehmerstaaten zu kontrollierenden Rüstungsgüter festgelegt werden. Diese Liste ist maßgeblich für die Gemeinsame Militärgüterliste der EU und damit gleichzeitig für den Teil I Abschnitt A der deutschen Ausfuhrliste.

Insbesondere die Erhöhung der Transparenz sowie die schrittweise Harmonisierung der nationalen Rüstungsexportkontrollen sind wichtige Anliegen, für die sich Deutschland mit Nachdruck engagiert. Im Rahmen der 2016 stattfindenden Überprüfung des Wassenaar Arrangements leitet Deutschland die Arbeitsgruppe zu den Kontrolllisten.

Außerdem setzt sich die Bundesregierung auch im WA für die internationale Verankerung wesentlicher Elemente der Kleinwaffengrundsätze der Bundesregierung, insbesondere des „Neu für Alt“-Grundsatzes, ein.

Die Bundesregierung beteiligt sich auch regelmäßig an Outreach-Maßnahmen des Wassenaar Arrangements, um Drittstaaten die Standards und Verfahren näherzubringen. Hierzu gehören die regelmäßigen technischen Briefings am Sitz des WA-Sekretariats in Wien und Reisen von WA-Delegationen, an denen regelmäßig Vertreter der Bundesregierung teilnehmen, z. B. nach Israel im April 2015.

Mehrere anhängige Beitrittsgesuche unterstreichen die Attraktivität des Wassenaar Arrangements. Deutschland hat für zwei der Anträge die Rolle eines Co-Rapporteurs übernommen und erstattet regelmäßig Bericht über die Fortschritte der Beitrittskandidaten.

15 Bei aktiven Konsultationen konsultiert Deutschland einen anderen EU-Mitgliedstaat, bei passiven Konsultationen wird Deutschland von einem anderen EU-Mitgliedstaat konsultiert.

16 Internet: <http://www.wassenaar.org>

5. VN-Waffenregister

Das VN-Waffenregister, beschlossen durch die Generalversammlungresolution 46/36L vom 6. Dezember 1991, sammelt seit 1992 Informationen über Ein- und Ausfuhren konventioneller Hauptwaffensysteme¹⁷ sowie – auf freiwilliger Basis – Daten über nationale Waffenbestände und Beschaffung aus nationaler Produktion, die die Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen jeweils zum 31. Mai für das vorangegangene Kalenderjahr zur Verfügung stellen. Seit 2003 besteht darüber hinaus die Möglichkeit, Im- und Exporte von Kleinen und Leichten Waffen zu melden. Ziel des Registers ist eine verstärkte Vertrauensbildung durch erhöhte Transparenz im konventionellen Rüstungsbereich. Deutschland nimmt seit Einrichtung des VN-Waffenregisters an dem Berichtssystem teil und erfüllt seine Verpflichtungen durch regelmäßige Berichterstattung.

Als Ergebnis des letzten Treffens von ausgewählten Regierungsexperten mit deutscher Beteiligung wurde 2013 die Aufnahme bewaffneter unbemannter Luftfahrzeuge in die Berichtspflichten beschlossen. Hierzu wurden Unterkategorien für die Kategorien IV (Kampfflugzeuge) und V (Angriffshubschrauber) gebildet.

Die Bundesrepublik Deutschland hat für das Jahr 2015 die Ausfuhr der folgenden Kriegswaffen an das VN-Waffenregister gemeldet:

Tabelle A

Land	Güter	Stückzahl
Algerien	Transportpanzer Fuchs 2	4 (davon 3 als Bausatz)
Indonesien	Kampfpanzer Leopard 2 Schützenpanzer Marder	14 6
Israel	U-Boot Klasse Dolphin AIP	1
Katar	Kampfpanzer Leopard 2 Panzerhaubitze 2000	10 5
Kolumbien	U-Boot Klasse 206	2
Polen	Kampfpanzer Leopard 2 A5	28
Schweden	Hubschrauber NH90 NFH	1

17 Meldepflichtig sind folgende sieben Waffenkategorien: Kampfpanzer, gepanzerte Kampffahrzeuge, großkalibrige Artilleriesysteme, Kampfflugzeuge, Angriffshubschrauber, Kriegsschiffe sowie Raketen und Raketenstartsysteme einschließlich tragbarer Abschussgeräte für Flugabwehrraketensysteme („MANPADS“).

18 Zum Begriff der Kleinen und Leichten Waffen siehe ausführlich unter Punkt III. 1.g dieses Berichtes

Über die Verpflichtung des VN-Waffenregisters hinaus hat Deutschland im Kalenderjahr 2015 auch Exporte von Kleinen und Leichten Waffen¹⁸ freiwillig an das VN-Waffenregister gemeldet (siehe dazu Anlage 11).

6. Internationale Diskussion über Kleine und Leichte Waffen

In internen und grenzüberschreitenden Konflikten werden die weitaus meisten Menschen durch den Einsatz von Kleinen und Leichten Waffen (sog. Kleinwaffen; z. B. Maschinenpistolen, Sturmgewehre, leichte Mörser) verletzt oder getötet. Der Großteil der Kleinwaffenopfer wird allerdings durch kriminelle Gewaltverbrechen verursacht. Besonders anfällig sind dafür Entwicklungsländer und Gesellschaften mit einem hohen Gewaltniveau, in denen Kleinwaffen häufig von korrupten staatlichen Akteuren und durch international operierende Waffenvermittler billig illegal beschafft werden können. Nationale Kontrollmechanismen sind in diesen Staaten zumeist wenig entwickelt. Oft behindern Kleinwaffen die wirtschaftliche und soziale Entwicklung und tragen vielfach zu einer gewaltsamen Eskalation von Konflikten bei. Nicht selten drohen gewaltsame Auseinandersetzungen, die Entwicklungserfolge vieler Jahre zunichtemachen. Ferner geht von schultergestützten Flugabwehrsystemen („MANPADS“), die zu den leichten Waffen zählen, aufgrund ihrer hohen Terrorismusrelevanz eine Gefahr sowohl für die zivile als auch für die militärische Luftfahrt aus. Die Erfahrung zeigt, dass Defizite in der Verwaltung und Sicherung von staatlichen Waffen- und Munitionsbeständen in den betroffenen Staaten eine wesentliche Quelle illegaler Transfers darstellen.

Die Bundesregierung legt deshalb zum Zwecke der Kohärenz zwischen Exportkontrollpolitik und der Außen-, Sicherheits- sowie Entwicklungspolitik besonders strenge Maßstäbe an die Genehmigungserteilung für Exporte von Kleinwaffen in Drittstaaten an. Auf internationaler Ebene setzt sich die Bundesregierung für eine Eindämmung der illegalen Verbreitung dieser Waffen und ihrer Munition ein.

Hinsichtlich der legalen Ausfuhr von Kleinwaffen befürwortet sie strikte und effiziente Kontrollen. Ziel der Bundesregierung ist es, im Rahmen des VN-Kleinwaffenaktionsprogramms¹⁹ und durch regionale Initiativen, z. B. im Rahmen der EU-Kleinwaffenstrategie²⁰, des OSZE-Kleinwaffendokuments²¹ und des OSZE-Dokuments zu Lagerbeständen konventioneller Munition²², konkrete Resultate mit möglichst verbindlichen Handlungsverpflichtungen für die beteiligten Staaten zu erwirken. Kleinwaffen sind ebenfalls Bestandteil der Bemühungen im Kontext des Vertrags über den Waffenhandel (Arms Trade Treaty; ATT; siehe Abschnitt II.7.). Darüber hinaus fördert die Bundesregierung andere Staaten sowohl bilateral als auch im Rahmen der EU auf Grundlage der EU-Kleinwaffenstrategie beim Aufbau nationaler und regionaler Systeme zur Kleinwaffenkontrolle (siehe hierzu die entsprechenden Ausführungen im aktuellen Jahresabrüstungsbericht²³). Dazu gehört auch die Implementierung der Internationalen Standards der Kleinwaffenkontrolle (International Small Arms Control Standards, ISACS), deren Entwicklung maßgeblich von der Bundesregierung gefördert wurde. Mit den ISACS werden den Staaten umfassende Empfehlungen zur Handhabung von Kleinwaffen und leichten Waffen an die Hand gegeben, die auf dem Kleinwaffenaktionsprogramm, dem internationalen Nachverfolgungsinstrument und dem Feuerwaffenprotokoll basieren.

Die Bundesregierung setzt sich international dafür ein, dass Kleinwaffen so gekennzeichnet werden, dass sie dauerhaft nachverfolgt werden können. Angesichts der langen Lebensdauer von Kleinwaffen kommt es darauf an, nach dem aktuellen Stand der Technik Kennzeichnungen an Waffen so anzubringen, dass sie möglichst dauerhaft und unauslöschlich sind. Im Juni 2013 hat das Auswärtige Amt eine internationale Konferenz zum Einsatz von modernen Technologien für die Kennzeichnung und Sicherung von Kleinwaffen durchgeführt. Die Bundesregierung verfolgt

dieses Ziel auch aktiv im Rahmen der Vereinten Nationen. In New York fand im Juni 2015 ein VN-Expertentreffen zu diesem Thema statt.

Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang auch das deutsche Engagement für den am 24.12.2014 in Kraft getretenen Vertrag über den Waffenhandel, durch den im Rahmen der Kontrolle des Transfers von konventionellen Rüstungsgütern auch Kleinwaffen erfasst sind. Deutschland setzt sich aktiv für die weitere Universalisierung des Vertrags ein.

Deutschland verfolgt eine besonders restriktive Politik im Hinblick auf den Export von Kleinwaffen. Als Kriegswaffen unterliegen sie den strengen Regelungen der Politischen Grundsätze (Anlage 1a dieses Berichts), wonach Genehmigungen für die Ausfuhr von Kriegswaffen in Drittländer nur ausnahmsweise und nur im Fall von besonderen außen- oder sicherheitspolitischen Interessen der Bundesrepublik Deutschland erteilt werden dürfen.

7. Vertrag über den Waffenhandel („Arms Trade Treaty“ – ATT)²⁴

Von einem unregulierten Handel mit Rüstungsgütern gehen erhebliche Gefahren und negative Effekte aus. Sie zeigen sich im regelmäßigen Missbrauch von Waffen zur Verletzung von Menschenrechten und Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht sowie in der Existenz eines umfangreichen illegalen Marktes. An dieser Stelle setzt der Vertrag über den Waffenhandel an („Arms Trade Treaty“, in der Regel und im Folgenden mit „ATT“ abgekürzt)²⁵. Durch die erstmalige Vereinbarung von global gültigen, rechtlich bindenden, gemeinsamen Mindeststandards für den grenzüberschreitenden Handel mit konventionellen Rüstungsgütern werden Staaten in die Verantwortung genommen. Sie verpflichten sich, Ausfuhren, Einfuhren, Durchfuhren,

19 Vgl. VN-Dokument A/CONF.192/15, im Internet abrufbar unter http://www.google.de/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=1&ved=0ahUKEwi72Nn9wZXLahUECiwKHUVhDGwQFggfMAA&url=http%3A%2F%2Fwww.un.org%2Fevents%2Fsmallarms2006%2Fpdf%2F192_15%2520%28E%29.pdf&usq=AFQjCNHFHwsDYhb8Hb_tqx2UVxVoeqwNkg&bvm=bv.115339255.d.bGs&cad=rja

20 Im Internet abrufbar unter http://europa.eu/legislation_summaries/foreign_and_security_policy/cfsp_and_esdp_implementation/133244_de.htm

21 OSZE-Dokument FSC.DOC/1/00 über Kleine und leichte Waffen vom 24. November 2000, im Internet abrufbar: <http://www.auswaertiges-amt.de/cae/servlet/contentblob/349292/publicationFile/4129/KleineLeichteWaffen-OSZE.pdf>

22 OSZE-Dokument FSC.DOC/1/03 zu Lagerbeständen konventioneller Munition vom 19. November 2003, im Internet abrufbar: <http://www.osce.org/de/fsc/15794>

23 Zuletzt Jahresabrüstungsbericht 2015, Bundestags-Drucksache 18/8065 vom 07.04.2016, Internet: http://www.auswaertiges-amt.de/cae/servlet/contentblob/730798/publicationFile/215067/160406_JAB_2015.pdf

24 Vgl. den ausführlicheren Beitrag zum Arms Trade Treaty im Rüstungsexportbericht 2012 sowie die Denkschrift zum Vertragsgesetz unter http://www.auswaertiges-amt.de/cae/servlet/contentblob/674462/publicationFile/191501/ATT_Denkschrift.pdf.

25 Im Internet unter <http://www.un.org/disarmament/ATT/>. Der Vertragstext ist in Anlage 3 beigelegt.

Umladung und Vermittlungstätigkeit von Waffen (im Folgenden: Transfers) zu kontrollieren und insbesondere Ausführen einer strukturierten Gefahrenanalyse unter Zugrundelegung international vergleichbarer Entscheidungskriterien zu unterziehen. Kerngedanke des Vertrages ist die Regulierung des Transfers von konventionellen Waffen.

Der Vertrag über den Waffenhandel ist am 24.12.2014 in Kraft getreten. Der Vertrag wurde von 130 Staaten unterzeichnet und hat derzeit 82 Vertragsstaaten, für drei weitere wird er im August 2016 in Kraft treten (Stand 31.05.2016). Die Bundesregierung hatte am 2. April 2014 (Jahrestag der Annahme des ATT-Vertragstextes in der VN-Generalversammlung) zusammen mit u.a. 16 anderen EU-Mitgliedstaaten (Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Malta, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Ungarn, Vereinigtes Königreich) die Ratifikationsurkunde hinterlegt.

Vom 24.–27. August 2015 hat in Cancún, Mexiko, die erste Staatenkonferenz der ATT-Vertragsstaaten stattgefunden und wesentliche Entscheidungen zur institutionellen Ausgestaltung des Vertrages getroffen. Damit hat sie die Weichen für die weitere Umsetzung des Vertragsregimes gestellt. Zum Sitz des ATT-Sekretariats wurde Genf bestimmt.

Neben der Implementierung des Vertrages gehört dessen Universalisierung zu den prioritären Herausforderungen. Deutschland wirbt daher weiterhin bei anderen Staaten für einen Beitritt und die Ratifikation des Vertrags. In diesem Sinne unterstützt die Bundesregierung aktiv andere Staaten bei der Umsetzung des Vertrages in adäquate nationale Kontrollsysteme. Neben bilateralen, durch das AA geförderten, Maßnahmen setzt das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) im Auftrag der Europäischen Union ein breites Spektrum an Beratungsprojekten im Exportkontrollbereich um (siehe Abschnitt II.8.). Es hat dabei eine international hoch angesehene Kompetenz erworben.

Es kommt besonders darauf an, Staaten, die bislang über kein nennenswertes Transferkontrollsystem verfügen, Hilfs- und Unterstützungsleistungen anzubieten. Dies betrifft insbesondere Entwicklungsländer. Die Bundesregierung unterstützt hierzu eine Reihe von Initiativen, so hat sie z. B. der VN-Geberfazilität „UNSCAR“ (UN Trust Facility Supporting Cooperation on Arms Regulation) seit 2013 insgesamt 2,2 Mio. € für Projekte bis 2016 zur Verfügung gestellt. Im Rahmen eines EU-Ratsbeschlusses vom Dezember 2013 kofinanziert sie mit einem nationalen Beitrag von knapp 20 % (zusätzlich zum regulären deutschen Anteil am EU-Haushalt) Maßnahmen der EU zur Unterstützung der Durchführung des Vertrags über den Waffenhandel, die vom BAFA in den Jahren 2014–2016 implementiert werden. Die Maßnahmen der EU werden durch bilaterale Maßnahmen ergänzt, welche das BAFA im Auftrag des AA durchführt. Diese Maßnahmen hatten im Jahr 2015 einen Umfang von ca. 250.000 €, 2016 einen voraussichtlichen Umfang von ca. 400.000 €.

In Vorbereitung auf die zweite ATT-Staatenkonferenz in Genf Ende August 2016 setzt Deutschland sich insbesondere für die Einrichtung des „Voluntary Trust Funds“ ein, der Vertragsstaaten bei der Umsetzung des Vertrages unterstützen soll.

Weiterhin prioritär ist die möglichst verbindliche Vereinbarung von Berichtsmustern, um größtmögliche Transparenz im Berichtswesen zu fördern. Die Bundesrepublik hat ihren Auftaktbericht zum ATT fristgerecht im Dezember 2015 veröffentlicht²⁷. Der erste Jahresbericht über Aus- und Einfuhren von Rüstungsgütern der vom ATT erfassten Kategorien für das Kalenderjahr 2015 wurde am 31.05.2016 veröffentlicht²⁸.

26 „BESCHLUSS 2013/768/GASP DES RATES vom 16. Dezember 2013 über Maßnahmen der EU zur Unterstützung der Durchführung des Vertrags über den Waffenhandel im Rahmen der Europäischen Sicherheitsstrategie“, veröffentlicht im Amtsblatt der EU, Ausgabe L 341 vom 18.12.2013

27 Einzusehen unter <http://www.thearmstradetreaty.org/index.php/en/resources/reporting>

28 Einzusehen unter <http://www.thearmstradetreaty.org/index.php/en/resources/reporting>

8. Outreach-Aktivitäten

Exportkontrolle kann nur dann ein Höchstmaß an Wirksamkeit entfalten, wenn möglichst viele Länder vergleichbare Vorschriften und Verfahren anwenden und bei dem Ziel, weltweit wirksame Ausfuhrkontrollen durchzuführen, möglichst eng zusammenarbeiten. Zwischen verschiedenen Ländern mit etablierten Exportkontrollsystemen (insbesondere EU-, NATO- und NATO-gleichgestellten Ländern sowie Teilnehmern des Wassenaar Arrangements) besteht die Überzeugung, dass es sinnvoll ist, auf andere Länder zuzugehen (sog. Outreach) und dort für die Ziele und Mittel der Exportkontrolle zu werben und gegebenenfalls Unterstützung beim Aufbau eines Exportkontrollsystems oder dessen Verbesserung anzubieten. Ein Schwerpunkt liegt dabei insbesondere auf dem Werben für hohe Kontrollstandards bei Transfers von Kleinen und Leichten Waffen, verbunden mit dem Angebot, beratend zur Seite zu stehen.

Nach dem Abschluss der vom BAFA durchgeführten EU-Outreach-Aktivitäten im Rüstungsgüterbereich (COARM) im Dezember 2014 wurden im Jahr 2015 die Outreach-Maßnahmen zur Förderung wirksamer Waffenausfuhrkontrolle erstmals durch ein vom Auswärtigen Amt finanziertes und vom BAFA implementiertes Projekt auf nationaler Ebene weitergeführt. Neben regionalen Veranstaltungen für südosteuropäische sowie für osteuropäische und kaukasische Partnerländer fanden auch individuelle Aktivitäten für Georgien und Serbien statt. Im Rahmen des Beschlusses 2015/2309/GASP des Rates vom 10. Dezember 2015 erhielt das BAFA erneut das Mandat zur Umsetzung von COARM-Outreach-Aktivitäten im Zeitraum von Januar 2016 bis Dezember 2017. Wie im vorherigen COARM-Projekt sind wieder zahlreiche Aktivitäten, u. a. regionale Seminare, Studienbesuche in EU-Mitgliedsstaaten und individuelle Unterstützungsmaßnahmen für Partnerländer der südosteuropäischen, osteuropäischen und kaukasischen sowie nordafrikanischen Region vorgesehen. Darüber hinaus werden im Rahmen dieses Projektes erstmals Regionalseminare in Westafrika organisiert, zu denen auch chinesische Vertreter eingeladen werden sollen. Dieses Projekt wird vom Auswärtigen Amt kofinanziert.

Basierend auf dem Beschluss 2013/768/GASP vom 16. Dezember 2013 für Maßnahmen der Europäischen Union zur Unterstützung der Durchführung des internationalen Vertrags über den Waffenhandel (Arms Trade Treaty) in Drittländern im Rahmen der Europäischen Sicherheitsstrategie wird vom BAFA ein umfangreiches EU-Projekt (ATT-OP) durchgeführt. In der Projektlaufzeit von drei

Jahren werden sowohl auf nationale Bedürfnisse der von der COARM-Arbeitsgruppe ausgewählten Partnerländer abgestimmte Unterstützungsprogramme als auch individuelle Ad-hoc-Unterstützungsmaßnahmen und regionale Seminare durchgeführt. Neben der EU ist das Auswärtige Amt Geldgeber dieses Projekts. Im vergangenen Jahr konnten eine Vielzahl von Veranstaltungen mit den Partnerländern organisiert werden. Besonders hervorzuheben sind drei regionale Seminare, eines für ECOWAS Mitgliedstaaten und einige ihrer Nachbarn in Senegal, ein weiteres für den kompletten asiatischen Raum in den Philippinen sowie eine Veranstaltung für die übrigen afrikanischen Staaten in Pretoria, Südafrika. Das letzte Regionalseminar des ATT-OP fand im März 2016 in Georgien für OSZE Mitgliedstaaten statt. Darüber hinaus konnten langfristige Konzepte für die Zusammenarbeit mit einzelnen Partnerländern des ATT-OP (sogenannte „roadmaps“) mit insgesamt neun Partnerländern gemeinsam entwickelt werden.

2015 betraute das Auswärtige Amt das BAFA mit der Durchführung eines nationalen ATT-Outreach-Projektes, welches das EU-ATT-OP ergänzt. Das nationale ATT-Projekt richtete sich dabei vor allem an Regionen, die bisher noch nicht so stark vom ATT-OP angesprochen wurden. So wurden zwei sub-regionale Workshops für das südliche Afrika und verschiedene Karibikstaaten veranstaltet. Ferner organisierte das BAFA im Zuge der nationalen ATT-Unterstützungsmaßnahmen einen ATT-Round-Table in Frankfurt, in dessen Rahmen EU-Experten, Vertretern internationaler Organisationen und 40 Teilnehmern aus neun Partnerstaaten des ATT-OP die Möglichkeit geboten wurde, sich über aktuelle Entwicklungen der ATT Ratifizierung und Implementierung in den jeweiligen Staaten sowie Erfahrungen innerhalb des Projektes auszutauschen. Auch für das Jahr 2016 hat das Auswärtige Amt das BAFA wieder mit der Durchführung nationaler ATT-Outreach-Projekte betraut, die einen Schwerpunkt auf den asiatischen und den karibischen Raum legen.

III. Genehmigungen zur Ausfuhr von Rüstungsgütern sowie Kriegswaffenausfuhren

Im Folgenden werden die im Jahre 2015 erteilten **Genehmigungen** für Lieferungen von Rüstungsgütern und – für den Teilbereich der **Kriegswaffen** – auch die **tatsächlich erfolgten Ausfuhren** dargestellt. Dies erfolgt, soweit die Offenlegung nicht durch gesetzliche Regeln eingeschränkt ist.

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)²⁹ erfasst die erteilten **Ausfuhrgenehmigungen** für alle Rüstungsgüter (Kriegswaffen und sonstige Rüstungsgüter). Die Werte für das Berichtsjahr 2015 werden unter III. 1. dargestellt und in Anlage 8 weiter aufgeschlüsselt. Eine detaillierte Übersicht über die 20 wichtigsten Empfängerländer des Berichtsjahres findet sich in Anlage 7.

Tatsächliche Ausfuhren werden lediglich für Kriegswaffen statistisch erfasst. Die vom Statistischen Bundesamt ermittelten Jahreswerte werden unter III. 2. dargestellt.

Dieser Rüstungsexportbericht enthält – wie schon seine Vorgänger – Angaben zu den erteilten Ausfuhrgenehmigungen und in allgemeiner Form zu abgelehnten Anträgen, nicht aber zu den im Berichtsjahr entschiedenen Voranfragen über die Genehmigungsfähigkeit bestimmter Ausfuhrvorhaben. **Voranfragen** werden von Unternehmen in der Regel zu einem sehr frühen Zeitpunkt gestellt, zumeist bereits vor Aufnahme von Verhandlungen mit den potenziellen ausländischen Auftraggebern. Zum Zeitpunkt der Bescheidung ist noch ungewiss, ob das geplante Vorhaben später realisiert werden wird. Zudem unterliegen Voranfragen in erhöhtem Maße dem verfassungsrechtlich garantierten Schutz der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der betroffenen Unternehmen, da mögliche Wettbewerber aus der Veröffentlichung eines geplanten, aber noch nicht vertraglich abgeschlossenen Vorhabens im Rüstungsexportbericht Vorteile ziehen könnten. Durch die Nichtberücksichtigung der Voranfragen entstehen keine Lücken in der Exportstatistik, da bei späterer Realisierung der Vorhaben die nach wie vor erforderlichen Ausfuhrgenehmigungen (und bei Kriegswaffen später auch noch die tatsächlichen Ausfuhren) in der Statistik des jeweiligen Rüstungsexportberichts Berücksichtigung finden. Jeder Vorgang geht mindestens einmal, im Falle von Kriegswaffen sogar zwei Mal (bei der Genehmigung und bei der tatsächlichen Ausfuhr) in den Rüstungsexportbericht ein.

Zu **abgelehnten Anträgen** können nur allgemeine Angaben aufgenommen werden, um zu vermeiden, dass der Rüstungsexportbericht von Ausfuhrern in Ländern mit einer anderen (insbesondere weniger restriktiven) Exportkontrollpolitik als Informationsquelle für Geschäftsmöglichkeiten verwendet wird.

1. Genehmigungen zur Ausfuhr von Rüstungsgütern (Kriegswaffen und sonstige Rüstungsgüter)

Die als Anlage 8 angefügte Übersicht über die im Jahre 2015 erteilten Genehmigungen bzw. Ablehnungen von Rüstungsgütern³⁰ ist nach Bestimmungsländern gegliedert. Im ersten Teil werden die EU-Länder, im zweiten die NATO- und NATO-gleichgestellten Länder (ohne EU-Länder) und im dritten Teil alle anderen Länder (die sog. Drittländer) dargestellt. Zur besseren Transparenz der Exporte in Drittländer werden für diese Länderkategorie in der Spalte „AL-Positionen“ (Ausfuhrlisten-Positionen) die maßgeblichen Produkte weiter aufgeschlüsselt. Soweit für ein Bestimmungsland Genehmigungsanträge abgelehnt wurden, ist dies in der Übersicht unter Angabe der Anzahl der Ablehnungen, der betroffenen AL-Positionen und des Wertes der Güter vermerkt.

Wenn in diesen Fällen von Deutschland Ablehnungsnotifizierungen (sog. denial notifications) nach dem Gemeinsamen Standpunkt der EU (siehe Abschnitt II.3.) gefertigt wurden, ist dies unter Angabe des Ablehnungsgrundes (Nummer des jeweiligen Ablehnungskriteriums gemäß dem Gemeinsamen Standpunkt der EU) vermerkt.

Die in den Spalten 2 bis 4 dargestellten Zahlen beziehen sich auf die erteilten Ausfuhrgenehmigungen. Die Erfahrung hat gezeigt, dass die tatsächlichen Ausfuhrwerte deutlich unter diesen Genehmigungswerten liegen. Das liegt daran, dass die Genehmigungen manchmal nicht oder nicht vollständig ausgenutzt werden. Auch ist zu beachten, dass die tatsächliche Ausfuhr oft nicht oder nicht vollständig im Jahr der Genehmigungserteilung erfolgt.

29 Im Internet unter: <http://www.bafa.de>.

30 Güter des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste, Anlage AL zur AWW, siehe auch Anlage 4 dieses Berichts.

a) Einzelgenehmigungen

Im Jahr 2015 wurden in Deutschland insgesamt 12.687 Einzelanträge für die endgültige³¹ Ausfuhr von Rüstungsgütern genehmigt (Vorjahr: 12.090). Der Gesamtwert dieser Genehmigungen, nicht der tatsächlichen Exporte, betrug 7,859 Mrd. € und ist damit im Vergleich zu 2014 (3,974 Mrd. €) stark angestiegen.

Auf die in Nr. II der Politischen Grundsätze vom 19. Januar 2000 genannten Länder (EU-Staaten sowie NATO- und NATO-gleichgestellte Länder) entfielen Einzelgenehmigungen im Wert von 3,238 Mrd. € (Vorjahr: 1,570 Mrd. €). Genehmigungen für Güter mit Endverbleib in EU-Staaten erreichten einen Gesamtwert von 2,474 Mrd. € (Vorjahr: 817 Mio. €). Dies entspricht einer Steigerung in Höhe von 1,657 Mrd. €. Genehmigungen für Güter mit Endverbleib in NATO- und NATO-gleichgestellten Ländern (ohne EU-Länder) hatten einen Gesamtwert von 763 Mio. € (Vorjahr: 753 Mio. €). Damit ging ein hoher Anteil (41%) an EU-/NATO und NATO-gleichgestellte Länder. Besonders ins Gewicht fiel dabei die Genehmigung von vier Tankflugzeugen an das Vereinigte Königreich im Gesamtwert von allein 1,1 Mrd. €, deren Fertigung in mehreren europäischen Ländern im Rahmen eines 2008 vereinbarten europäischen Gemeinschaftsprogramms erfolgte.

Die Genehmigungswerte für Ausfuhren in Drittländer betragen 4,621 Mrd. € (Vorjahr: 2,404 Mrd. €). Dies entspricht einer Steigerung in Höhe von 2,2 Mrd. €.

Hervorzuheben ist die Genehmigung der Ausfuhr von Leopard 2-Kampfpanzern und Panzerhaubitzen nebst Munition und weiteren Begleitfahrzeugen nach Katar im Wert von rd. 1,6 Mrd. €, der im Jahr 2013 eine entsprechende Genehmigung nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz vorangegangen war.

Bei zahlreichen Exportgenehmigungen für Empfänger in Drittländer geht es um Zulieferungen von Komponenten an europäische und amerikanische Kooperationspartner, die ihrerseits erneut über die Ausfuhr entscheiden. Bei den davon betroffenen Gemeinschaftsprogrammen hat Deutschland seit vielen Jahren Verpflichtungen aus internationalen Regierungsvereinbarungen.

So entfällt ein Großteil des in der Genehmigungsstatistik ausgewiesenen Genehmigungswertes für Saudi-Arabien auf derartige Gemeinschaftsprogramme oder Zulieferfälle, wie zum Beispiel die Lieferung von Fahrgestellen für unbewaffnete Transportfahrzeuge nach Frankreich, die anschließend mit französischer Ausfuhrgenehmigung nach Saudi-Arabien ausgeführt werden.

Die nachstehende Grafik lässt erkennen, dass die Genehmigungswerte in den letzten zehn Jahren Schwankungen unterliegen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass es sich bei den Werten dieses Berichts um Nominalwerte handelt, also keine Inflationsbereinigung vorgenommen wird.

Für Ausfuhren von Rüstungsgütern in Entwicklungsländer³² wurden im Jahr 2015 Einzelgenehmigungen im Wert von 277,5 Mio. € erteilt (2014: 217,8 Mio. €). Dies entspricht 3,5% des Werts aller deutschen Einzelgenehmigungen für Rüstungsgüter (2014 lag dieser Anteil bei rd. 5,5%). Bedeutendste Empfängerländer unter den Entwicklungsländern waren im Jahr 2015 Indien (153,6 Mio. €), Indonesien (36,5 Mio. €), Pakistan (ca. 35,9 Mio. €) sowie Ägypten (18,7 Mio. €). Eine Aufschlüsselung der genehmigten Warenkategorien ist in Anlage 8 enthalten.

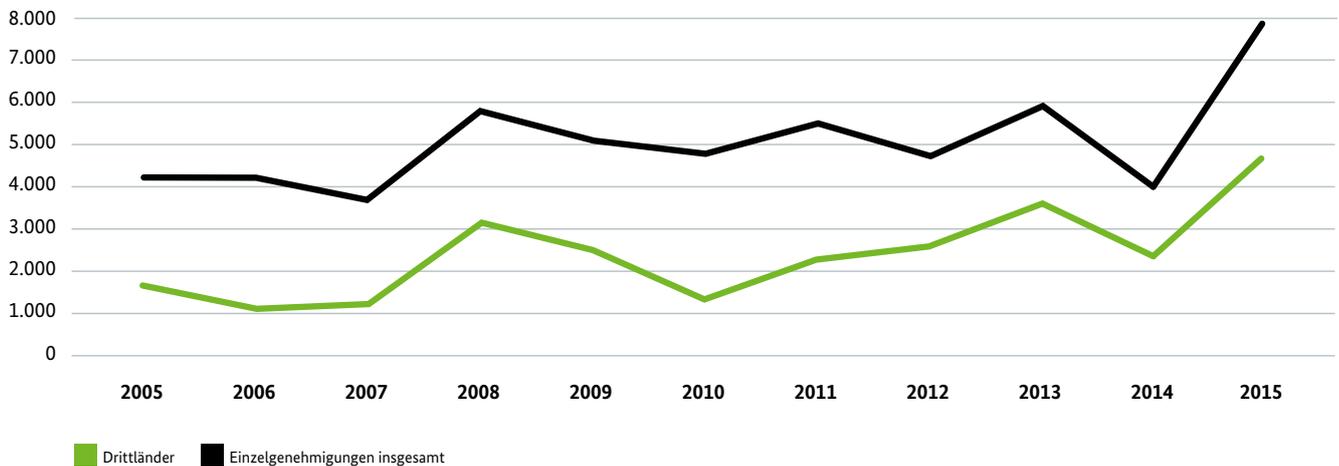
Die Genehmigungswerte für die Gruppe der ärmsten und anderen Entwicklungsländer mit niedrigem Einkommen³³ beliefen sich 2015 auf 8,2 Mio. € (2014: 5,54 Mio. €), das entspricht 0,10% (2014: 0,14%) des Werts aller Einzelausfuhrgenehmigungen für Rüstungsgüter im Jahre 2015.

Anmerkung: In den Genehmigungswerten für die Entwicklungsländer sowie für die Gruppe der ärmsten und anderen Entwicklungsländer mit niedrigem Einkommen sind Ausfuhrgenehmigungen überwiegend für VN-Missionen, EU-Delegationen und Hilfsorganisationen (zum Beispiel für Afghanistan 5,6 Mio. €, für Mali 3,2 Mio. €, für Somalia 2,9 Mio. € und für Süd-Sudan 2,2 Mio. €) nicht enthalten.

31 Genehmigungen für temporäre Ausfuhren, z. B. für Messen, Ausstellungen oder zu Vorführzwecken, sind nicht enthalten.

32 Zum Begriff der Entwicklungsländer vgl. Fußnote 1.

33 Ärmste und andere Entwicklungsländer und -gebiete mit niedrigem Einkommen entsprechend Spalten 1 und 2 der Liste des Entwicklungsausschusses der OECD für die Jahre 2014, 2015 und 2016 („DAC List of ODA Recipients“), siehe Anlage 13.

Abb. 1: Entwicklung Wert der Einzelgenehmigungen von 2005 bis 2015 (in Millionen Euro)

b) Sammelausfuhrgenehmigungen

Im Gegensatz zu einer Einzelgenehmigung gewährt eine Sammelausfuhrgenehmigung (nachfolgend SAG) besonders zuverlässigen Ausführern eine Vielzahl von Ausfuhren oder Verbringungen an verschiedene Empfänger, die sich in einem oder in mehreren Ländern befinden. SAG erhalten nur Ausführer, die einer besonderen Kontrolle durch das BAFA unterliegen. In der Regel werden durch SAG Lieferungen von Rüstungsgütern an EU-, NATO oder NATO-gleichgestellte Staaten ermöglicht. SAG können sowohl für endgültige als auch für vorübergehende Ausfuhren genutzt werden. In geringem Umfang werden auf Grundlage von SAG auch Drittstaaten beliefert. Gründe für die Lieferung an Drittstaaten sind zum Beispiel vorübergehende Ausfuhren zu Erprobungs- oder Demonstrationszwecken.

Die beantragten Werte basieren auf Angaben der Antragsteller in Bezug auf den voraussichtlichen Bedarf innerhalb des genehmigten Zeitraums. Diese Werte, die als Höchstbeträge genehmigt werden, werden unterschiedlich ausgeschöpft, so dass der Gesamtwert für die Sammelausfuhrgenehmigungen starken jährlichen Schwankungen unterliegt und in Bezug auf die Exportpolitik nur bedingt aussagekräftig ist. Bei SAG geht es in erster Linie um die Produktionsphase eines Rüstungsgutes, in der Rüstungsgüter häufig ein- und ausgeführt werden. Der Rahmen ist kein Indiz für tatsächliche Güterbewegungen – schon deshalb nicht, weil Wiedereinfuhren rechnerisch nicht berücksichtigt werden. Sammelausfuhrgenehmigungen mit Einzelausfuhrgenehmigungen oder tatsächlichen Ausfuhren gleichzusetzen bzw. zu addieren ist aus diesen Gründen systematisch unzulässig.

Im Zeitraum von 01.01.2015 bis 31.12.2015 wurden 119 Anträge auf Erteilung einer SAG beim BAFA genehmigt, die einen Bezug zu konventionellen Rüstungsgütern im Sinne des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste (AL) zur Außenwirtschaftsverordnung (AWV) enthalten. Für die Genehmigerterteilung gelten die gleichen Grundsätze wie im Einzelantragsverfahren. Die Prüfung erfolgt entsprechend unter Beachtung des Gemeinsamen Standpunktes der EU und der Politischen Grundsätze im Einzelfall.

Die im oben genannten Zeitraum erteilten und berücksichtigungsfähigen 119 Genehmigungen belaufen sich auf einen Gesamtwert von 4,960 Mrd. €. Zum Vergleich: Im Zeitraum von 01.01.2014 bis 31.12.2014 wurden 62 Sammelausfuhrgenehmigungen im Wert von 2,545 Mrd. € erteilt. Eine Übersicht der in die SAG jeweils einbezogenen Staaten befindet sich in Anlage 9.

Bei den 119 erteilten Sammelgenehmigungen im Rahmen von Programmen und Kooperationen handelt es sich im Einzelnen:

- In 73 Fällen um Ausfuhren im Rahmen von sog. Gemeinschaftsprogrammen. Als **Gemeinschaftsprogramme** werden die bi-, tri- und multinationalen Entwicklungs- und Fertigungsprogramme für Dual-Use- und Rüstungsgüter bezeichnet. Es sind mithin internationale Entwicklungs- und Fertigungsprogramme, an denen die deutsche Regierung beteiligt ist. Das zuständige deutsche Ministerium beauftragt einen deutschen Hauptauftragnehmer als Konsortialführer mit der Durchführung und Abwicklung des Programms.

- In 35 Fällen um Ausfuhren im Rahmen von sog. regierungsamtlichen Kooperationen. Unter **regierungsamtlichen Kooperationen** werden Entwicklungs- und Fertigungsprogramme subsumiert, wenn die Aufträge zur Entwicklung oder Fertigung bestimmter Güter für die jeweiligen Programme unter staatlicher Beteiligung erfolgt sind. Diese Fälle werden wie Gemeinschaftsprogramme behandelt.
- In 2 Fällen um Ausfuhren im Rahmen von sonstigen internationalen Projekten. Unter die Fallgruppe der **sonstigen internationalen** und vom BAFA anerkenntungsfähigen **Projekte** fallen insbesondere Kooperationen, die von Unternehmen, die in Vertragsstaaten des Letter of Intent (LoI-Staaten) vom 06.07.1998 angesiedelt sind, geschlossen werden. LoI-Staaten sind Frankreich, Großbritannien, Deutschland, Schweden, Spanien und Italien. Weitere Informationen finden Sie auf <http://eda.eu.int>. Diese Fälle werden wie Gemeinschaftsprogramme behandelt.
- In 1 Fall um die Fallgruppe „After-Sale-Service“ (zeitnahe exportkontrollrechtliche Abwicklung von erforderlichen Serviceeinsätzen in Schadensfällen - außerhalb eines zugelassenen Gemeinschaftsprogramms)
- In 7 Fällen um die Fallgruppe TAG (Technologietransfer für Studienzwecke) außerhalb eines zugelassenen Gemeinschaftsprogramms
- In 1 Fall um die EDA-Studie „Patchbond“, die außerhalb eines zugelassenen Gemeinschaftsprogramms unter TAG's subsumiert wird.

c) Abgelehnte Ausfuhranträge

Im Jahre 2015 wurden 100 Anträge (Vorjahr ebenfalls 100) für die Genehmigung der Ausfuhr von Rüstungsgütern abgelehnt. Der Gesamtwert der abgelehnten Anträge belief sich auf 7,42 Mio. € (Vorjahr 9,72 Mio. €). Nicht enthalten sind diejenigen Anträge, die seitens der Antragsteller wegen mangelnder Erfolgsaussichten vor Bescheidung oder aus anderen Gründen zurückgenommen wurden. Wie die Genehmigungswerte für Drittländer unterliegen auch die

Werte für abgelehnte Anträge auf Ausfuhrgenehmigung für diese Ländergruppe großen Schwankungen.

Da die Einwerbung neuer Aufträge Kosten verursacht, stellen viele Unternehmen bei Ausfuhrvorhaben in sensitive Länder vor Einreichen eines Genehmigungsantrages eine formelle oder informelle Voranfrage nach den Genehmigungsaussichten an die Kontrollbehörden. Falls das Ergebnis dieser Voranfrage negativ ausfällt, wird nur noch in sehr seltenen Fällen ein formeller Genehmigungsantrag gestellt, dessen Ablehnung dann in der beigefügten statistischen Aufstellung (Anlage 8) erfasst wird. In aller Regel werden aussichtslos erscheinende Anträge gar nicht erst gestellt.

Die abgelehnten Anträge mit dem höchsten Auftragswert betrafen 2015 die Russische Föderation (1,60 Mio. €), Georgien (1,05 Mio. €) und Mexiko (0,6 Mio. €). Einzelheiten über weitere Ablehnungen ergeben sich aus der Gesamtübersicht in der Anlage 8.

d) Verteilung der Einzelgenehmigungen auf Ausfuhrlisten (AL)-Positionen

Nebenstehende Tabelle B zeigt, wie sich insgesamt die im Jahre 2015 erteilten Einzelgenehmigungen auf die 22 Positionen der Ausfuhrliste verteilen.

Die Tabelle basiert auf den 12.687 Einzelgenehmigungen des Jahres 2015³⁴. Sie zeigt, dass der wertmäßig größte Anteil der erteilten Genehmigungen für Rüstungsgüterausfuhren im Jahre 2015 unter die Rubrik „militärische Ketten- und Radfahrzeuge“ in Höhe von 3 Mrd. € und auf „militärische Luftfahrzeuge/-technik“ in Höhe von 1,43 Mrd. € fiel.

Die Position der Handfeuerwaffen in der Ausfuhrliste (A 0001) umfasst nicht nur die sog. Kleinwaffen (small arms), sondern auch die mit Blick auf die Genehmigungswerte viel bedeutenderen sog. zivilen Waffen wie Jagd-, Sport- und Selbstverteidigungswaffen; nähere Erläuterungen unter Abschnitt III. 1. g).

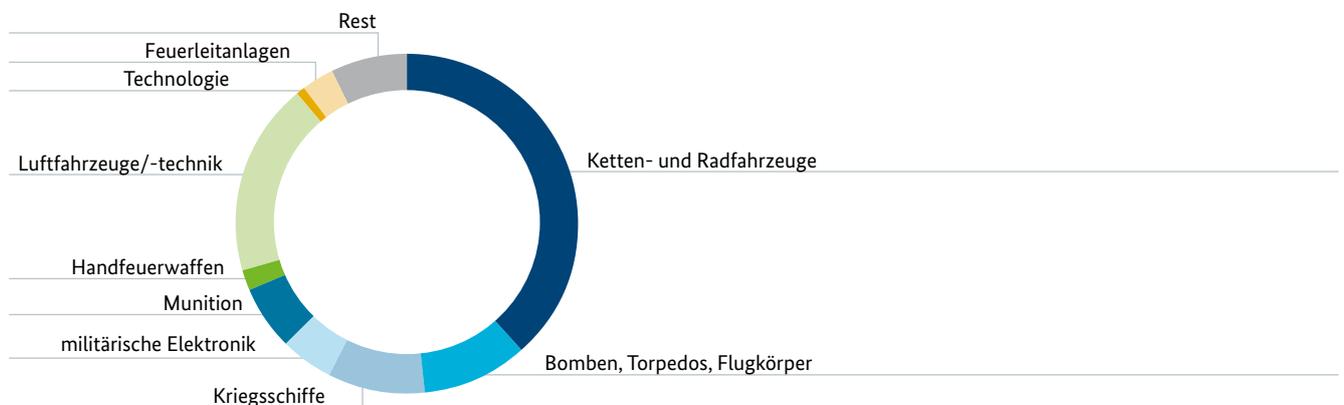
Der Anteil der wichtigsten Kategorien wird durch die nebenstehende Grafik verdeutlicht.

³⁴ Die Addition der Anzahl der Einzelgenehmigungen nach Positionen A 0001 bis A 0022 ergibt eine höhere Zahl als die Gesamtzahl der erteilten Einzelgenehmigungen, da sich einige Anträge auf mehrere Positionen verteilen und daher in dieser Tabelle bei den Einzelpositionen doppelt bzw. mehrfach berücksichtigt werden

Tabelle B

Position	Ware	Anzahl	Wert in Euro
A 0001	Handfeuerwaffen	2.318	149.166.004
A 0002	großkalibrige Waffen	304	83.066.882
A 0003	Munition	803	449.607.400
A 0004	Bomben, Torpedos, Flugkörper	338	784.336.264
A 0005	Feuerleitanlagen	499	265.318.325
A 0006	militärische Ketten- und Radfahrzeuge	2.934	3.003.181.615
A 0007	ABC - Schutzausrüstung, Reizstoffe	123	81.634.487
A 0008	Explosivstoffe und Brennstoffe	216	30.624.646
A 0009	Kriegsschiffe	604	716.673.308
A 0010	militärische Luftfahrzeuge/-technik	1.142	1.427.864.637
A 0011	militärische Elektronik	963	381.113.490
A 0013	ballistische Schutzausrüstung	77	19.125.333
A 0014	Ausbildungs-/Simulationsausrüstung	84	53.283.038
A 0015	Infrarot-/Wärmebildausrüstung	229	59.537.636
A 0016	Halbzeug zur Herstellung von bestimmten Rüstungsgütern	509	127.172.174
A 0017	verschiedene Ausrüstungen	494	35.476.723
A 0018	Herstellungsausrüstung zur Produktion von Rüstungsgütern	550	34.203.551
A 0019	HF – Waffensystem	3	4.384.100
A 0021	militärische Software	367	36.236.000
A 0022	Technologie	683	116.761.247
Gesamt		13.240	7.858.766.860

Abb. 2: Anteil der wichtigsten Ausfuhrlisten-Positionen an Einzelgenehmigungen (nach Wert) im Jahre 2015



e) Ausfuhrgenehmigungen in den Jahren 2005 bis 2015

Nachfolgend werden die Werte der in den Jahren 2005 bis 2015 erteilten Genehmigungen für endgültige Ausfuhren im Vergleich gegenübergestellt. Zur besseren Übersicht

werden die Werte nicht nach Bestimmungsländern aufgeschlüsselt, sondern gebündelt nach den Ländergruppen der privilegierten Bestimmungsländer (EU-, NATO- oder NATO-gleichgestellte Länder) und Drittländer dargestellt. Eine Übersicht nach Ländern enthält Anlage 8.

Tabelle C

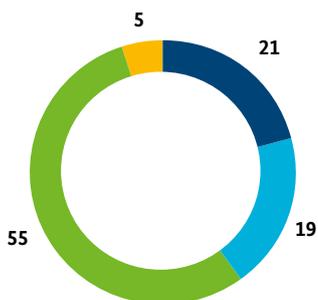
Jahr	EU-Länder (in Mio. €)	NATO- oder NATO-gleichgestellte Länder (ohne EU-Länder) (in Mio. €)	Drittländer (in Mio. €)	Einzelgenehmigungen gesamt (in Mio. €)	Sammelausfuhrgenehmigungen gesamt (in Mio. €)
2005	1.440	1.120	1.655	4.216	2.032
2006	1.863	1.174	1.151	4.188	3.496
2007	1.297	1.141	1.230	3.668	5.053
2008	1.839	809	3.141	5.788	2.546
2009	1.445	1.106	2.492	5.043	1.996
2010	2.315	1.056	1.383	4.754	737
2011	1.954	1.162	2.298	5.414	5.381
2012	971	1.129	2.604	4.704	4.172
2013	1.168	1.071	3.606	5.846	2.495
2014	817	753	2.404	3.961	2.545
2015	2.475	763	4.621	7.859	4.960

Die beiden folgenden Grafiken veranschaulichen das wertmäßige Verhältnis der unterschiedlichen Ländergruppen zueinander für die Jahre 2015 und 2014. Dabei können gemäß den Politischen Grundsätzen die EU-, NATO- und

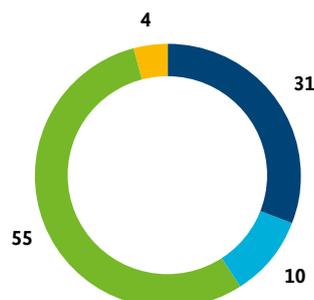
NATO-gleichgestellten Länder als Einheit betrachtet werden, da sie mit Blick auf Rüstungsgüterexporte weitgehend gleich behandelt werden.

Abb. 3: Verteilung des Werts der Einzelgenehmigungen auf Ländergruppen (in %)

2014 (3.961 Mio. € = 100%)



2015 (7.859 Mio. € = 100%)



■ EU-Länder ■ NATO-/NATO-gleichgestellte Länder ■ Drittländer (ohne Entwicklungsländer) ■ Entwicklungsländer

f) Anteil der Genehmigungswerte für Kriegswaffen 2015

Die unter e) dargestellten Genehmigungswerte beziehen sich auf Güter des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste, also auf alle Rüstungsgüter einschließlich der Kriegswaffen. In diesem Abschnitt werden demgegenüber die Anteile von Kriegswaffen an den Gesamtwerten der Einzelgenehmigungen für alle Rüstungsgüter für 2015 aufgeschlüsselt. Einzelgenehmigungen für die Ausfuhr von Kriegswaffen belaufen sich auf einen Gesamtwert von insgesamt 2,87 Mrd. €, also ca. 36,5 % des Gesamtwertes der Einzelgenehmigungen (Werte 2014: 1,41 Mrd. € bzw. 37 %).

In Tabelle D sind sämtliche Genehmigungen für die Ausfuhr von Kriegswaffen für das Jahr 2015 in Drittländer nach Ländern aufgeschlüsselt (Gesamtwert: 2,477 Mrd. €; Wert 2014: 1,139 Mrd. €). Hier ist eine erhebliche Steigerung gegenüber dem Vorjahr zu verzeichnen. Die wertmäßig höchsten Genehmigungen beziehen sich auf Katar, Israel und Korea.

Die in Tabelle D behandelten Genehmigungswerte für Kriegswaffen können in keine direkte Beziehung zu den unter Abschnitt III. 2. genannten Ausfuhrwerten von Kriegswaffen gesetzt werden. Da die Genehmigungen in der Regel eine Laufzeit von einem Jahr haben, werden sie oftmals nicht mehr in dem Kalenderjahr ausgenutzt, in welchem sie erteilt werden, sondern erst im Folgejahr. Es kommt auch vor, dass es, obwohl eine Genehmigung erteilt wurde, nicht zur Ausfuhr kommt, zum Beispiel weil das entsprechende Beschaffungsvorhaben im Endbestimmungsland verschoben wurde.

g) Kleinwaffengenehmigungen 2005 bis 2015

Kleinwaffen bilden zwar nach deutschem Recht keine eigenständige Kategorie innerhalb der Rüstungsgüter und der Kriegswaffen, sind aber in diesen enthalten. Sie stellen somit eine Teilmenge der von AL-Nummer 0001 erfassten Handfeuerwaffen dar (vgl. Abschnitt III. 1.d), die insgesamt von der restriktiven Exportkontrollpolitik der Bundesregierung erfasst sind. Die in den nachfolgenden Tabellen E bis H dargestellten Werte sind bereits in den unter III.1 a) bis f) dargestellten Statistiken und in den Werten der Anlage 8 enthalten.

Tabelle D

Land	Einzelbescheide oder -meldungen für Kriegswaffen	Wert in €
Andorra	1	3.130
Botsuana	1	5.013.897
Brasilien	6	20.682.736
Brunei	2	6.598.035
Indien	7	5.987.524
Indonesien	6	5.835.647
Irak	7	21.228.254
Israel	3	408.498.000
Jemen [VN-Mission]	2	28.700
Jordanien	5	3.984.467
Katar	5	1.462.394.769
Kenia [VN-Mission]	2	64.380
Kolumbien	1	68.100.000
Korea, Republik	6	286.956.596
Kosovo	1	68.400
Kuwait	2	77.768.407
Libanon [VN-Mission]	2	19.080
Libyen [VN-Mission]	1	61.024
Oman	3	5.869.212
Saudi-Arabien	17	23.753.779
Singapur	7	67.047.724
Südafrika	9	2.146.367
Uganda [VN-Mission]	1	29.075
Uruguay	1	32.550
Vereinigte Arabische Emirate	4	5.066.766
Zentralafrikanische Republik [VN-Mission]	1	285.683
Gesamt	103	2.477.524.202

Der Gesamtwert der Genehmigungen von Kleinwaffen belief sich im Jahr 2015 auf 32,43 Mio. €. (Im Jahr 2014 lag der Wert noch bei 47,4 Mio. €). Dies entspricht einem Rückgang um ca. 15 Mio. €. Auch bei den Genehmigungen von Kleinwaffen für Drittländer ist gegenüber dem Vorjahr ein Rückgang des Volumens um ca. 7,1 Mio. € von 21,6 Mio. € in 2014 auf jetzt knapp 14,5 Mio. € zu verzeichnen.

„Kleinwaffen“ umfassen in der statistischen Erfassung durch die Bundesregierung vor dem Hintergrund der Definition der Gemeinsamen Aktion der EU vom 12. Juli 2002 betreffend den Beitrag der Europäischen Union zur Bekämpfung der destabilisierenden Anhäufung von Kleinwaffen: Gewehre mit Kriegswaffenlisten (KWL)-Nummer (halb- und vollautomatische Gewehre), Maschinenpistolen, Maschinengewehre, Flinten für militärische Zwecke, Waffen für hülsenlose Munition und Teile für diese Waffen (nicht eingeschlossen sind sonstige Handfeuerwaffen: Gewehre ohne KWL-Nummer, Revolver, Pistolen, Scharfschützengewehre, funktionsunfähige Waffen, Jagdgewehre, Sport-Pistolen und – Revolver, Sportgewehre, halbautomatische Jagd- und Sportgewehre und sonstige Flinten).

Aufteilung der erteilten Kleinwaffengenehmigungen nach Ländergruppen

Aufteilung nach Ländergruppen	Erteilte Genehmigungen	
	Werte in Euro	Werte in Prozent
EU-Länder	11.127.236	34,31
NATO und NATO-gleichgestellte Länder	6.808.734	21,00
Drittländer (übrige Länder)	14.490.888	44,69
Gesamt	32.426.858	

Die Grafiken auf S. 25 zeigen die wertmäßige Verteilung der 2015 und 2014 erteilten Genehmigungen für Kleinwaffen auf die drei in der Tabelle aufgeführten Ländergruppen.

Die Anteile schwanken von Jahr zu Jahr.

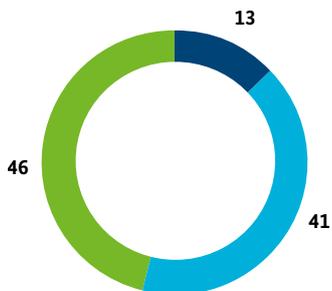
Der Genehmigungswert für Kleinwaffen in Drittländer betrug im Jahr 2015 14,49 Mio. € (Vorjahr 2014: 21,63 Mio. €, 2013: 42,23 Mio. €). Der größte Posten fiel dabei auf Katar (7,59 Mio. €).

Tabelle E: Einzelgenehmigungen für Kleinwaffen – Werte in Mio. Euro

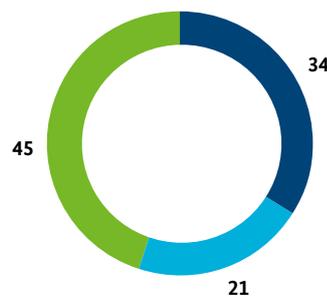
Jahr	EU-Länder	NATO- oder NATO-gleichgestellte Länder (ohne EU-Länder)	Drittländer	Einzelgenehmigungen gesamt
2005	17,97	5,44	12,57	35,98
2006	11,45	10,23	15,6	37,28
2007	9,35	9,38	30,2	48,93
2008	22,72	28,94	17,18	68,85
2009	35,97	20,10	14,32	70,40
2010	19,42	13,81	16,30	49,54
2011	10,03	9,95	17,92	37,90
2012	12,84	26,22	37,09	76,15
2013	6,80	33,59	42,23	82,63
2014	6,23	19,57	21,63	47,43
2015	11,13	6,81	14,49	32,43

Abb. 4: Verteilung des Werts der Einzelgenehmigungen für Kleinwaffen auf Ländergruppen (in %)

2014 (47,43 Mio. € = 100 %)



2015 (32,43 Mio. € = 100 %)



■ EU-Länder ■ NATO-/NATO-gleichgestellte Länder ■ Drittländer

Der Gesamtwert der Einzelgenehmigungen für Kleinwaffen ist deutlich geringer als der Gesamtwert der Ausfuhrgenehmigungen für Handfeuerwaffen insgesamt, wie zuvor unter d) zur AL-Position 0001 aufgeführt (149,17 Mio. €). Dies liegt daran, dass der für die AL-Position 0001 verwendete Begriff der Handfeuerwaffe auch die zivilen Selbstverteidigungswaffen (Revolver, Pistolen) und Jagd- und Sportwaffen umfasst und somit weit über den Begriff der Kleinwaffe, wie er international für die Problematik der destabilisierenden Anhäufungen von Kleinen und Leichten Waffen verwendet wird, hinausgeht.

Auf die Entwicklungsländer (vgl. hierzu Fußnote 1) entfielen davon im Jahr 2015 Genehmigungen von Kleinwaffen im Wert von rd. 1,1 Mio. € (größtenteils Lieferungen nach Indonesien und Indien)³⁵. Die Bundesregierung wird auch in Zukunft Kleinwaffenexporte in Entwicklungsländer besonders restriktiv handhaben.

Tabelle F: Einzelgenehmigungen von Kleinwaffen in Drittländer nach Ländern, Genehmigungswert und Stückzahl für 2015:

Land	Genehmigungen gesamt	AL-Pos.	Wert in Euro	Güterbeschreibung	Stück
Andorra	1	0001A-05	3.130	Maschinenpistolen	2
Brasilien	6	0001A-02	347	Teile für Gewehre mit KWL-Nummer;	18
		0001A-05	40.021	Maschinenpistolen;	31
			2.461	Teile für Maschinenpistolen	292
Chile	3	0001A-06	11.310	Teile für Maschinengewehre	135
Indien	8	0001A-05	577.661	Maschinenpistolen;	239
			61.298	Teile für Maschinenpistolen	1.268
Indonesien	5	0001A-05	434.824	Maschinenpistolen;	226
			14.873	Teile für Maschinenpistolen;	703
			17.482	Teile für Maschinengewehre	104
Irak	3	0001A-02	364.474	Gewehre mit KWL-Nummer;	4.105
			7.192	Teile für Gewehre mit KWL-Nummer;	20
			29.568	Maschinengewehre	10

35 In den Genehmigungen für die Entwicklungsländer sind Ausfuhrgenehmigungen insbesondere für VN-Missionen (z.B. Kenia, Jemen, Libanon, Uganda und die Zentralafrikanische Republik in Höhe von rd. 0,45 Mio. €) nicht enthalten.

Tabelle F: Einzelgenehmigungen für Kleinwaffen in Drittländer nach Ländern, Genehmigungswert und Stückzahl für 2015:

Land	Genehmigungen gesamt	AL-Pos.	Wert in Euro	Güterbeschreibung	Stück
Jemen	2	0001A-02	12.450	Gewehre mit KWL-Nummer [VN-Mission];	10
		0001A-05	16.250	Maschinenpistolen [VN-Mission]	10
Jordanien	7	0001A-02	811.440	Gewehre mit KWL-Nummer;	526
		0001A-05	54	Teile für Gewehre mit KWL-Nummer;	3
			2.027	Maschinenpistolen;	2
188	Teile für Maschinenpistolen	7			
Katar	2	0001A-02	1.150.000	Teile für Gewehre mit KWL-Nummer;	517
		0001A-05	5.938.000	Maschinengewehre;	196
			499.520	Teile für Maschinengewehre	392
Kenia	2	0001A-02	55.050	Gewehre mit KWL-Nummer [VN-Mission];	30
		0001A-05	11.316	Teile für Gewehre mit KWL-Nummer [VN-Mission];	324
			9.330	Maschinenpistolen [VN-Mission];	5
			6.555	Teile für Maschinenpistolen [VN-Mission]	20
Kosovo	2	0001A-02	100.030	Teile für Gewehre mit KWL-Nummer	1.700
Libanon	4	0001A-02	11.580	Gewehre mit KWL-Nummer [VN-Mission];	6
		0001A-05	1.770	Teile für Gewehre mit KWL-Nummer [VN-Mission];	60
			7.500	Maschinenpistolen [VN-Mission];	4
			1.100	Teile für Maschinenpistolen [VN-Mission]	27
Libyen	1	0001A-02	36.300	Gewehre mit KWL-Nummer [VN-Mission];	20
		0001A-05	24.724	Maschinenpistolen [VN-Mission];	10
			19.169	Teile für Maschinenpistolen [VN-Mission]	351
Oman	1	0001A-06	30.465	Teile für Maschinengewehre	425
Singapur	3	0001A-02	67	Teile für Gewehre mit KWL-Nummer;	60
		0001A-05	57.487	Teile für Maschinenpistolen	650
Uganda	1	0001A-02	10.715	Gewehre mit KWL-Nummer [VN-Mission];	5
		0001A-05	780	Teile für Gewehre mit KWL-Nummer [VN-Mission];	2
			18.360	Maschinenpistolen [VN-Mission]	9
Uruguay	1	0001A-02	11.280	Gewehre mit KWL-Nummer;	12
		0001A-05	21.270	Maschinenpistolen	15
Vereinigte Arabische Emirate	5	0001A-02	167.816	Gewehre mit KWL-Nummer;	30
		0001A-05	1.599	Teile für Gewehre mit KWL-Nummer;	50
			3.510.000	Maschinenpistolen;	3.000
96.372	Teile für Maschinenpistolen	3.002			
Zentral-afrikanische Republik	1	0001A-02	151.763	Gewehre mit KWL-Nummer [VN-Mission];	75
		0001A-05	133.920	Maschinenpistolen [VN-Mission]	50
Gesamt	58		14.490.888		

Tabelle G: Einzelgenehmigungen von Munition für Kleinwaffen einschließlich Munitionsteile – Werte in Mio. Euro für die Jahre 2005 bis 2015:

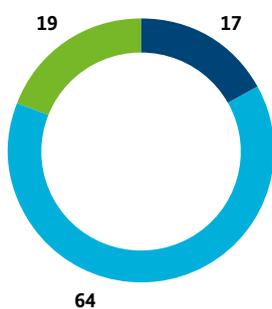
Jahr	EU-Länder	NATO- oder NATO-gleichgestellte Länder (ohne EU-Länder)	Drittländer	Einzelgenehmigungen gesamt
2005	6,13	11,50	0,24	17,87
2006	13,31	7,76	0,15	21,22
2007	16,77	13,59	1,40	31,76
2008	10,10	10,18	18,65	38,94
2009	41,18	17,53	2,63	61,35
2010	10,35	17,13	2,00	29,48
2011	15,15	17,63	1,77	34,55
2012	7,04	7,25	3,75	18,04
2013	29,74	19,96	2,82	52,51
2014	4,45	17,23	5,53	27,21
2015	11,80	15,29	4,28	31,36

Die beiden folgenden Grafiken zeigen die Verteilung der 2015 und 2014 jeweils erteilten Ausfuhrgenehmigungen für die Ausfuhr von Munition für Kleinwaffen auf die drei o. g. Ländergruppen.

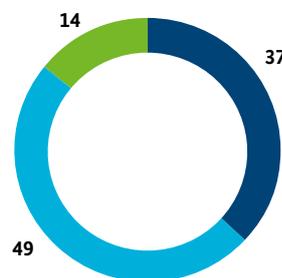
Der Wert der Genehmigungen für Kleinwaffenmunition an Drittländer ist gegenüber dem Vorjahr gesunken. Die Anteile schwanken von Jahr zu Jahr. Von den Einzelgenehmigungen für Munition entfiel ein Anteil von rd. 14 % auf Drittländer.

Abb. 5: Verteilung der Ausfuhrgenehmigungen für Kleinwaffenmunition auf Ländergruppen (in Prozent)

2014 (27,21 Mio. € = 100 %)



2015 (31,36 Mio. € = 100 %)



■ EU-Länder ■ NATO-/NATO-gleichgestellte Länder ■ Drittländer

Tabelle H: Einzelgenehmigungen für Munition für Kleinwaffen für Drittländer, geordnet nach Ländern im Jahr 2015³⁶

Land	Genehmigungen gesamt	AL-Pos.	Wert in €	Güterbeschreibung	Stück
Brasilien	2	0003A-01	10.710	Munition für Gewehre	7.000
		0003A-06	5.825	(KWL-Nummer: 0) Teile für Maschinengewehrmunition	25.000
Indonesien	2	0003A-05	134.283	Munition für Maschinenpistolen	306.561
Irak	3	0003A-01	2.245.600	Munition für Gewehre (KWL-Nummer: 0)	4.400.000
			1.040.000	Munition für Gewehre (KWL-Nummer: 50)	1.604.000
		0003A-06	208.608	Munition für Maschinengewehre	508.800
Kasachstan	3	0003A-01	16.308	Munition für Gewehre (KWL-Nummer: 0)	17.750
Kenia	1	0003A-01	58.500	Munition für Gewehre (KWL-Nummer: 0) [VN-Mission]	150.000
Kuwait	2	0003A-01	168.652	Munition für Gewehre (KWL-Nummer: 0)	600.000
Libanon	5	0003A-01	30.140	Munition für Gewehre (KWL-Nummer: 0) [VN-Mission]	77.000
Mali	2	0003A-01	50.300	Munition für Gewehre (KWL-Nummer: 0) [VN-Mission]	90.000
Montenegro	1	0003A-01	2.585	Munition für Gewehre (KWL-Nummer: 0)	1.800
Oman	6	0003A-01	132.734	Munition für Gewehre (KWL-Nummer: 0)	311.600
		0003A-05	25.650	Munition für Maschinenpistolen	65.000
Südsudan	1	0003A-01	7.800	Munition für Gewehre (KWL-Nummer: 0) [VN-Mission]	20.000
Vereinigte Arabische Emirate	3	0003A-01	34.021	Munition für Gewehre (KWL-Nummer: 0)	29.900
Zentralafrikanische Republik	2	0003A-01	109.000	Munition für Gewehre (KWL-Nummer: 0) [VN-Mission]	250.000
Gesamt	33		4.280.716		

h) Genehmigungen für Vermittlungsgeschäfte 2015

Die Genehmigungsvorschriften für Handels- und Vermittlungsgeschäfte über Rüstungsgüter des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste ergeben sich aus den §§ 46 - 48 Außenwirtschaftsverordnung (AWV); für Kriegswaffen aus § 4a Kriegswaffenkontrollgesetz (KrWaffKontrG). Erfasst werden nur Handels- und Vermittlungsgeschäfte über Rüstungsgüter, die sich in einem Drittland - also einem Nicht-EU-Mitgliedstaat, vgl. § 2 Abs. 8 AWV - befinden und die in ein anderes Drittland ausgeführt werden sollen. Für Kriegswaffen gilt die Genehmigungspflicht bereits, wenn sich die Kriegswaffen außerhalb des Bundesgebietes befinden und in andere Länder ausgeführt werden sollen.

Im Jahr 2015 wurden insgesamt 16 Vermittlungsgenehmigungen (Vorjahr 27) für Empfänger in Drittländern im Wert von rd. 4,59 Mio. € (Vorjahr rd. 102 Mio. €) erteilt. Eine Übersicht über diese Genehmigungen findet sich in Anlage 10.

³⁶ „Munition für Kleinwaffen“ umfasst solche für Gewehre, Maschinenpistolen, Maschinengewehre sowie Munitionsteile für diese Waffen. Nicht eingeschlossen ist Munition für Revolver, Pistolen, Jagd- und Sportwaffen sowie Flinten.

2. Ausfuhr von Kriegswaffen

a) Kriegswaffenausfuhren im Berichtsjahr 2015

Im Jahr 2015 wurden nach Feststellungen des Statistischen Bundesamts Kriegswaffen im Wert von insgesamt 1,555 Mrd. € (0,13 % aller deutschen Exporte) aus Deutschland ausgeführt (2014: 1,826 Mrd. €, 0,16 %)³⁷. Der Gesamtwert ist damit gegenüber dem Vorjahr um ca. 270 Mio. € zurückgegangen. Wertmäßig erfolgten rd. 20 % der Kriegswaffenausfuhren in EU-, NATO- und NATO-gleichgestellte Länder, bei denen nach den Politischen Grundsätzen Rüstungsexporte grundsätzlich nicht zu beschränken sind. Die Kriegswaffenausfuhren sind überwiegend kommerzielle Ausfuhren, zum Teil aber auch Bundeswehrabgaben. Eine Gesamtübersicht der Kriegswaffenausfuhren nach Empfängerländern findet sich in Anlage 12.

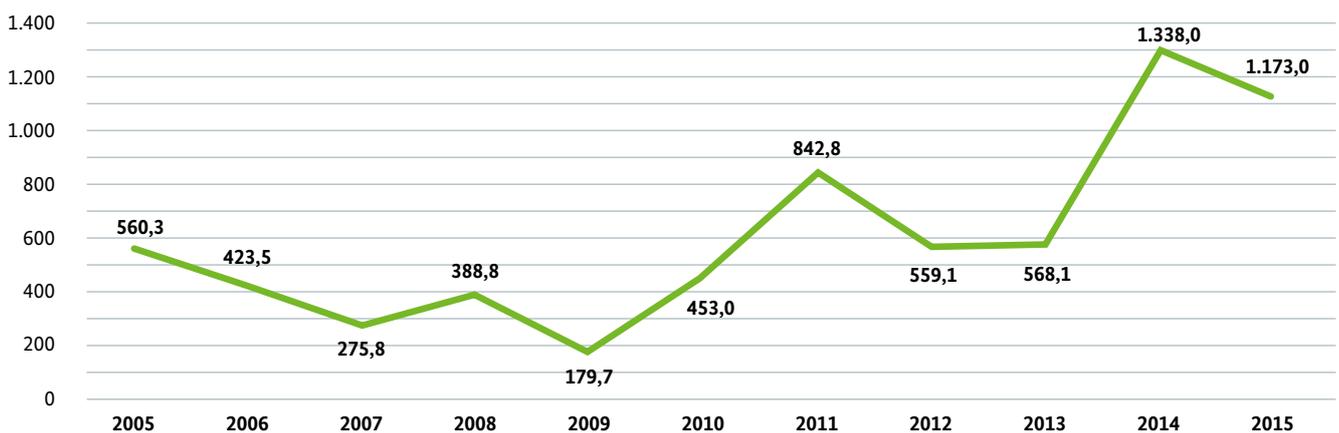
(1) Bundeswehrausfuhren

Von den Gesamtausfuhren entfiel 2015 ein Warenwert von 156,3 Mio. € (rd. 10 % der Gesamtausfuhren von Kriegswaffen) auf Ausfuhren von Material durch das Bundesministerium der Verteidigung (2014 218,8 Mio. €). Davon ging allein eine Lieferung im Wert von 47,7 Mio. € an das EU- und NATO-Land Polen.

(2) Kommerzielle Ausfuhren

Der Wert kommerzieller Ausfuhren deutscher Unternehmen belief sich 2015 auf 1,40 Mrd. € (2014: 1,61 Mrd. €). Davon entfielen rd. 16 % (225,6 Mio. €) auf EU-, NATO- und NATO-gleichgestellte Länder. Das Volumen der kommerziellen Kriegswaffenausfuhren an Drittländer ist mit einem Wert von 1,17 Mrd. € gegenüber dem Jahr 2014 (1,34 Mrd. €) leicht zurückgegangen. Davon gingen Lieferungen in Höhe 356 Mio. € in die Republik Korea, 351 Mio. € an Israel und Lieferungen in Höhe von 291 Mio. € nach Katar. Auf diese drei Länder entfielen damit rund 85 % des Gesamtvolumens der kommerziellen Kriegswaffenausfuhren an Drittländer.

Abb. 6: Kommerzielle Kriegswaffenausfuhren in Drittländer von 2005 bis 2015 (in Mio. Euro)



37 Aufgrund der nachträglichen Meldungen kommerzieller Ausfuhren in die Schweiz (484.000 €) und nach Indonesien (2,46 Mio. €) an das Statistische Bundesamt wurde der Gesamtwert tatsächlicher Ausfuhren im Jahr 2014 leicht nach oben korrigiert.

b) Kriegswaffenausfuhren in den Jahren 2005 bis 2015

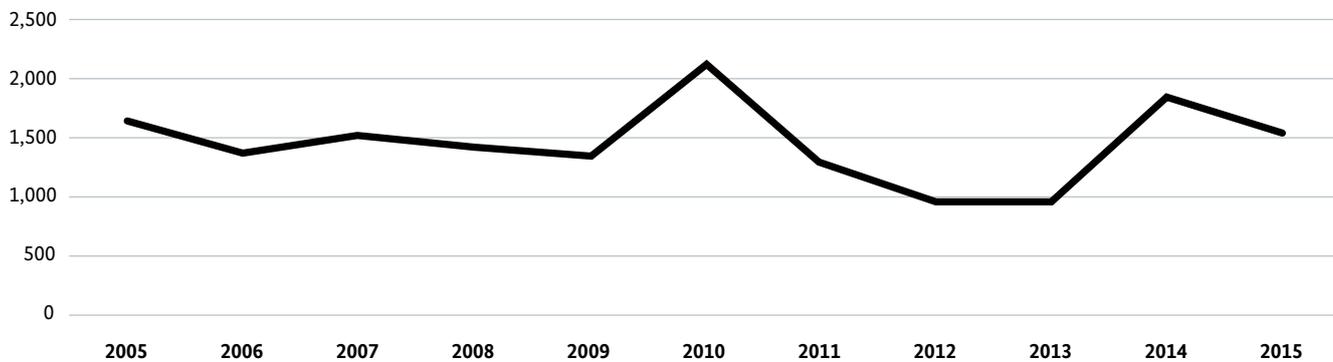
In der nebenstehenden Tabelle werden die jeweiligen Gesamtwerte der jährlichen Ausfuhren von Kriegswaffen (einschließlich der Bundeswehrabgaben) und deren Anteil am deutschen Gesamtexport innerhalb der letzten Jahre dargestellt.

Tabelle J

Jahr	Gesamtwert in Mio. €	Anteil in Prozent am deutschen Gesamtexport
2005	1.629,7	0,26
2006	1.374,2	0,15
2007	1.510,1	0,16
2008	1.427,2	0,14
2009	1.338,8	0,17
2010	2.119,0	0,22
2011	1.284,7	0,12
2012	946,0	0,09
2013	956,6	0,09
2014	1.826,0	0,16
2015	1.554,9	0,13

Grafisch stellt sich diese Entwicklung wie folgt dar:

Figure 7: Development in total war weapons exports from 2005–2015 in € million:



3. Deutscher Rüstungsexport im internationalen Vergleich

Auf Grundlage der Berechnungen des Stockholmer Friedensforschungsinstituts SIPRI sind die Rüstungsexporte Deutschlands im globalen Vergleich im Zeitraum 2011–2015 um mehr als die Hälfte gegenüber dem Zeitraum 2006–2010 zurückgegangen.

Danach fiel der Anteil Deutschlands an den globalen Rüstungsexporten in den genannten Vergleichszeiträumen von 11 % auf 4,7 %, während das globale Rüstungsexportvolumen um 14 % zunahm. Deutschland wird von SIPRI nunmehr auf Rang fünf hinter den USA, Russland, China und Frankreich geführt.

Bei der internationalen Vergleichbarkeit von Waffentransfers einzelner Länder ist Vorsicht geboten. Meist sind die bei den entsprechenden Studien zugrunde gelegten Parameter

und die Kriterien, die bei der Erstellung der Statistiken angewandt werden, zu unterschiedlich, um daraus eine Vergleichbarkeit herzuleiten. SIPRI arbeitet beispielsweise nicht mit tatsächlichen Genehmigungswerten für Ausfuhren, sondern mit fiktiven Werten. Außerdem wird jeweils nur ein Teil der Rüstungsgüter berücksichtigt, andererseits werden auch Güter einbezogen, die keine Rüstungsgüter darstellen und nicht von der internationalen Liste der Rüstungsgüter erfasst werden.

Bei der jährlichen Erfassung der Rüstungsexporte gibt es zudem immer wieder statistische Schwankungen in nicht unerheblichem Umfang. Dies ist aber in aller Regel nicht Ausdruck einer jeweils geänderten Genehmigungspolitik, sondern hängt von anderen Faktoren ab, wie z. B. der Lage der Weltkonjunktur oder der Beantragung von Genehmigungen für singuläre Einzelprojekte von hohem finanziellem Wert.

Anlage 1a

Politische Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern

In dem Bestreben,

- ihre Rüstungsexportpolitik restriktiv zu gestalten,
- im Rahmen der internationalen und gesetzlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland den Export von Rüstungsgütern am Sicherheitsbedürfnis und außenpolitischen Interesse der Bundesrepublik Deutschland zu orientieren,
- durch seine Begrenzung und Kontrolle einen Beitrag zur Sicherung des Friedens, der Gewaltprävention, der Menschenrechte und einer nachhaltigen Entwicklung in der Welt zu leisten,
- dementsprechend auch die Beschlüsse internationaler Institutionen zu berücksichtigen, die eine Beschränkung des internationalen Waffenhandels unter Abrüstungsgesichtspunkten anstreben,
- darauf hinzuwirken, solchen Beschlüssen Rechtsverbindlichkeit auf internationaler Ebene, einschließlich auf europäischer Ebene, zu verleihen,

hat die Bundesregierung ihre Grundsätze für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern wie folgt neu beschlossen:

I. Allgemeine Prinzipien

1. Die Bundesregierung trifft ihre Entscheidungen nach dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen (KrWaffKontrG) und dem Außenwirtschaftsgesetz (AWG) über Exporte von Kriegswaffen³⁸ und sonstigen Rüstungsgütern³⁹ in Übereinstimmung mit dem von dem Rat der Europäischen Union (EU) angenommenen „Verhaltenskodex der Europäischen Union für Waffenausfuhren“ vom 8. Juni 1998 bzw. etwaigen Folgeerregelungen⁴⁰ sowie den von der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) am 25. November 1993 verabschiedeten „Prinzipien zur Regelung des Transfers konventioneller Waffen“. Die Kriterien des EU-Verhaltenskodex sind integraler Bestandteil dieser Politischen Grundsätze. Soweit die nachfolgenden Grundsätze im Verhältnis zum EU-Verhaltenskodex restriktivere Maßstäbe vorsehen, haben sie Vorrang.

2. Der Beachtung der Menschenrechte im Bestimmungs- und Endverbleibsland wird bei den Entscheidungen über Exporte von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern besonderes Gewicht beigemessen.
3. Genehmigungen für Exporte von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern werden grundsätzlich nicht erteilt, wenn hinreichender Verdacht besteht, dass diese zur internen Repression im Sinne des EU-Verhaltenskodex für Waffenausfuhren oder zu sonstigen fortdauernden und systematischen Menschenrechtsverletzungen missbraucht werden. Für diese Frage spielt die Menschenrechtssituation im Empfängerland eine wichtige Rolle.
4. In eine solche Prüfung der Menschenrechtsfrage werden Feststellungen der EU, des Europarates, der Vereinten Nationen (VN), der OSZE und anderer internationaler Gremien einbezogen. Berichte von internationalen Menschenrechtsorganisationen werden ebenfalls berücksichtigt.
5. Der Endverbleib der Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgüter ist in wirksamer Weise sicherzustellen.

II. NATO-Länder⁴¹, EU-Mitgliedstaaten, NATO-gleichgestellte Länder⁴²

1. Der Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern in diese Länder hat sich an den Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen des Bündnisses und der EU zu orientieren. Er ist grundsätzlich nicht zu beschränken, es sei denn, dass aus besonderen politischen Gründen in Einzelfällen eine Beschränkung geboten ist.

38 In der Kriegswaffenliste (Anlage zum KrWaffKontrG) aufgeführte Waffen (komplette Waffen sowie als Waffen gesondert erfasste Teile).

39 Waren des Abschnitts A in Teil I der Ausfuhrliste – Anlage zur AWV – mit Ausnahme der Kriegswaffen.

40 Als Anlage 2.

41 Geltungsbereich des NATO-Vertrages, Artikel 6.

42 Australien, Japan, Neuseeland, Schweiz.

2. Kooperationen sollen im bündnis- und/oder europapolitischen Interesse liegen. Bei Koproduktionen mit in Ziffer II. genannten Ländern, die Gegenstand von Regierungsvereinbarungen sind, werden diese rüstungsexportpolitischen Grundsätze soweit wie möglich verwirklicht. Dabei wird die Bundesregierung unter Beachtung ihres besonderen Interesses an Kooperationsfähigkeit auf Einwirkungsmöglichkeiten bei Exportvorhaben von Kooperationspartnern nicht verzichten (Ziffer II. 3.).
3. Die exportpolitischen Konsequenzen einer Kooperation sind rechtzeitig vor Vereinbarung gemeinsam zu prüfen.

In jedem Fall behält sich die Bundesregierung zur Durchsetzung ihrer rüstungsexportpolitischen Grundsätze vor, bestimmten Exportvorhaben des Kooperationspartners im Konsultationswege entgegenzutreten. Deshalb ist bei allen neu abzuschließenden Kooperationsvereinbarungen für den Fall des Exports durch das Partnerland grundsätzlich ein solches Konsultationsverfahren anzustreben, das der Bundesregierung die Möglichkeit gibt, Einwendungen wirksam geltend zu machen. Die Bundesregierung wird hierbei sorgfältig zwischen dem Kooperationsinteresse und dem Grundsatz einer restriktiven Rüstungsexportpolitik unter Berücksichtigung des Menschenrechtskriteriums abwägen.

4. Vor Exporten von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern, bei denen deutsche Zulieferungen Verwendung finden, prüfen AA, BMWi und BMVg unter Beteiligung des Bundeskanzleramtes, ob im konkreten Einzelfall die Voraussetzungen für die Einleitung von Konsultationen vorliegen.

Einwendungen der Bundesregierung gegen die Verwendung deutscher Zulieferungen werden – in der Regel nach Bundessicherheitsrats-Befassung – z. B. in folgenden Fällen geltend gemacht:

- Exporte in Länder, die in bewaffnete Auseinandersetzungen verwickelt sind, sofern nicht ein Fall des Artikels 51 der VN-Charta vorliegt,
 - Exporte in Länder, in denen ein Ausbruch bewaffneter Auseinandersetzungen droht oder bestehende Spannungen und Konflikte durch den Export ausgelöst, aufrechterhalten oder verschärft würden,
 - Exporte, bei denen hinreichender Verdacht besteht, dass sie zur internen Repression im Sinne des EU-Verhaltenskodex für Waffenausfuhren oder zu sonstigen fortdauernden und systematischen Menschenrechtsverletzungen missbraucht werden,
 - Exporte, durch die wesentliche Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland gefährdet werden,
 - Exporte, welche die auswärtigen Beziehungen zu Drittländern so erheblich belasten würden, dass selbst das eigene Interesse an der Kooperation und an der Aufrechterhaltung guter Beziehungen um Kooperationspartner zurückstehen muss.
- Einwendungen werden nicht erhoben, wenn direkte Exporte im Hinblick auf die unter Ziffer III. 4. bis 7. angelegten Erwägungen voraussichtlich genehmigt würden.
5. Für die Zusammenarbeit zwischen deutschen und Unternehmen der in Ziffer II. genannten Länder, die nicht Gegenstand von Regierungsvereinbarungen ist, sind Zulieferungen, entsprechend der Direktlieferung in diese Länder, unter Beachtung der allgemeinen Prinzipien grundsätzlich nicht zu beschränken. Die Bundesregierung wird jedoch in gleicher Weise wie bei Kooperationen, die Gegenstand von Regierungsvereinbarungen sind, auf Exporte aus industriellen Kooperationen Einfluss nehmen.
- Zu diesem Zweck wird sie verlangen, dass sich der deutsche Kooperationspartner bei Zulieferung von Teilen, die nach Umfang oder Bedeutung für eine Kriegswaffe wesentlich sind, vertraglich in die Lage versetzt, der Bundesregierung rechtzeitig die nötigen Informationen über Exportabsichten seiner Partner geben zu können und vertragliche Endverbleibsklauseln vorzusehen.
6. Für deutsche Zulieferungen von Teilen (Einzelteilen oder Baugruppen), die Kriegswaffen oder sonstige Rüstungsgüter sind, ist das Kooperationspartnerland ausfuhrrechtlich Käufer- und Verbrauchsland. Wenn diese Teile durch festen Einbau in das Waffensystem integriert werden, begründet die Verarbeitung im Partnerland ausfuhrrechtlich einen neuen Warenursprung.

III. Sonstige Länder

1. Der Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern in andere als in Ziffer II. genannte Länder wird restriktiv gehandhabt. Er darf insbesondere nicht zum Aufbau zusätzlicher, exportspezifischer Kapazitäten führen. Die Bundesregierung wird von sich aus keine privilegierten Differenzierungen nach einzelnen Ländern oder Regionen vornehmen.
2. Der Export von Kriegswaffen (nach KWKG und AWG genehmigungspflichtig) wird nicht genehmigt, es sei denn, dass im Einzelfall besondere außen- oder sicherheitspolitische Interessen der Bundesrepublik Deutschland unter Berücksichtigung der Bündnisinteressen für eine ausnahmsweise zu erteilende Genehmigung sprechen. Beschäftigungspolitische Gründe dürfen keine ausschlaggebende Rolle spielen.
3. Für den Export sonstiger Rüstungsgüter (nach AWG genehmigungspflichtig) werden Genehmigungen nur erteilt, soweit die im Rahmen der Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts zu schützenden Belange der Sicherheit, des friedlichen Zusammenlebens der Völker oder der auswärtigen Beziehungen nicht gefährdet sind.

In diesen Fällen überwiegen diese Schutzzwecke das volkswirtschaftliche Interesse im Sinne von § 3 Abs. 1 AWG.

4. Genehmigungen für Exporte nach KWKG und/oder AWG kommen nicht in Betracht, wenn die innere Lage des betreffenden Landes dem entgegensteht, z. B. bei bewaffneten internen Auseinandersetzungen und bei hinreichendem Verdacht des Missbrauchs zu innerer Repression oder zu fortdauernden und systematischen Menschenrechtsverletzungen. Für diese Frage spielt die Menschenrechtssituation im Empfängerland eine wichtige Rolle.
5. Die Lieferung von Kriegswaffen und kriegswaffennahen⁴³ sonstigen Rüstungsgütern wird nicht genehmigt in Länder,
 - die in bewaffnete Auseinandersetzungen verwickelt sind oder wo eine solche droht,

- in denen ein Ausbruch bewaffneter Auseinandersetzungen droht oder bestehende Spannungen und Konflikte durch den Export ausgelöst, aufrechterhalten oder verschärft würden.
 - Lieferungen an Länder, die sich in bewaffneten äußeren Konflikten befinden oder bei denen eine Gefahr für den Ausbruch solcher Konflikte besteht, scheidet deshalb grundsätzlich aus, sofern nicht ein Fall des Artikels 51 der VN-Charta vorliegt
6. Bei der Entscheidung über die Genehmigung des Exports von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern wird berücksichtigt, ob die nachhaltige Entwicklung des Empfängerlandes durch unverhältnismäßige Rüstungsausgaben ernsthaft beeinträchtigt wird.
 7. Ferner wird das bisherige Verhalten des Empfängerlandes im Hinblick auf die Unterstützung oder Förderung des Terrorismus und der internationalen organisierten Kriminalität, die Einhaltung internationaler Verpflichtungen, insbesondere des Gewaltverzichts, einschließlich der Verpflichtungen aufgrund des für internationale und nicht-internationale Konflikte geltenden humanitären Völkerrechts, die Übernahme von Verpflichtungen im Bereich der Nichtverbreitung sowie in anderen Bereichen der Rüstungskontrolle und der Abrüstung, insbesondere die Unterzeichnung, Ratifizierung und Durchführung der im EU-Verhaltenskodex für Waffenausfuhren aufgeführten Rüstungskontroll- und Abrüstungsvereinbarungen, seine Unterstützung des VN-Waffenregisters, berücksichtigt.

IV. Sicherung des Endverbleibs

Genehmigungen für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern werden nur erteilt, wenn zuvor der Endverbleib dieser Güter im Endempfängerland sichergestellt ist. Dies setzt in der Regel eine entsprechende schriftliche Zusicherung des Endempfängers sowie weitere geeignete Dokumente voraus.

Lieferungen von Kriegswaffen sowie sonstigen Rüstungsgütern, die nach Umfang oder Bedeutung für eine Kriegswaffe wesentlich sind, dürfen nur bei Vorliegen von amtlichen

⁴³ Anlagen und Unterlagen zur Herstellung von Kriegswaffen.

Endverbleibserklärungen, die ein Reexportverbot mit Erlaubnisvorbehalt enthalten, genehmigt werden. Dies gilt entsprechend für Exporte von kriegswaffennahen sonstigen Rüstungsgütern, die im Zusammenhang mit einer Lizenzvergabe stehen. Für die damit hergestellten Kriegswaffen sind wirksame Endverbleibsregelungen zur Voraussetzung zu machen.

An die Fähigkeit des Empfängerlandes, wirksame Ausfuhrkontrollen durchzuführen, ist ein strenger Maßstab anzulegen.

Kriegswaffen und kriegswaffennahe sonstige Rüstungsgüter dürfen nur mit dem schriftlichen Einverständnis der Bundesregierung in dritte Länder reexportiert bzw. im Sinne des EU-Binnenmarktes verbracht werden.

Ein Empfängerland, das entgegen einer abgegebenen Endverbleibserklärung den Weiterexport von Kriegswaffen oder kriegswaffennahen sonstigen Rüstungsgütern genehmigt oder einen ungenehmigten derartigen Export wesentlich nicht verhindert hat oder nicht sanktioniert, wird bis zur Beseitigung dieser Umstände grundsätzlich von einer Belieferung mit weiteren Kriegswaffen und kriegswaffennahen sonstigen Rüstungsgütern ausgeschlossen.

V. Rüstungsexportbericht

Die Bundesregierung legt dem Deutschen Bundestag jährlich einen Rüstungsexportbericht vor, in dem die Umsetzung der Grundsätze der deutschen Rüstungsexportpolitik im abgelaufenen Kalenderjahr aufgezeigt sowie die von der Bundesregierung erteilten Exportgenehmigungen für Kriegswaffen und sonstige Rüstungsgüter im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen aufgeschlüsselt werden.

Anlage 1b

Grundsätze der Bundesregierung für die Ausfuhrgenehmigungspolitik bei der Lieferung von Kleinen und Leichten Waffen, dazugehöriger Munition und entsprechender Herstellungsausrüstung in Drittländer⁴⁴

Geleitet von den Prinzipien und Erwägungen, die in dem Vertrag über den Waffenhandel (ATT), dem Gemeinsamen Standpunkt 2008/944/GASP des Rates betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern vom 8. Dezember 2008 und den Politischen Grundsätzen der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern vom 19. Januar 2000 zum Ausdruck kommen, hat die Bundesregierung am 18. März 2015 auch mit Blick auf das grundsätzlich weltweit bestehende Risiko der Weiterleitung insbesondere von Kleinwaffen folgende Grundsätze für die Erteilung von Genehmigungen für die Ausfuhr von Kleinen und Leichten Waffen, dazugehöriger Munition und entsprechender Herstellungsausrüstung in Drittländer beschlossen:

1. Die Grundsätze orientieren sich bei dem Begriff von „Kleinen und Leichten Waffen“ an der Definition im Anhang der Gemeinsamen Aktion der EU vom 12. Juli 2002 und beziehen dabei auch Scharfschützengewehre und Vorderschaftrepetierflinten („Pump-Guns“) ein.⁴⁵
2. Es werden grundsätzlich keine Genehmigungen für die Ausfuhr von Komponenten und Technologie in Drittländer (z. B. im Zusammenhang mit Lizenzvergaben) erteilt, die in dem betreffenden Land eine neue Herstellungslinie für Kleine und Leichte Waffen oder entsprechende Munition eröffnen.
3. Bei Ersatz- und Verschleißteilen, gleichartigen Ersatzmaschinen sowie Verbrauchsmaterialien für in der Vergangenheit gelieferte Herstellungslinien, wird der Rechtsgrundsatz des Vertrauensschutzes berücksichtigt. Genehmigungen werden daher grundsätzlich auch in Zukunft erteilt. Dies gilt nicht für Lieferungen, mit

denen eine Erhöhung der Kapazität oder Erweiterung des Produktspektrums beabsichtigt ist (sog. Up-grading).

4. Genehmigungen für die Lieferung von Scharfschützengewehren und Vorderschaftrepetierflinten („Pump-Guns“) an private Endempfänger in Drittländern werden grundsätzlich nicht erteilt.⁴⁶
5. Genehmigungen für die Lieferung von Kriegswaffen an nichtstaatliche Stellen in Drittländern werden grundsätzlich nicht erteilt.
6. Der Exportgrundsatz „Neu für Alt“ wird grundsätzlich bei Genehmigungen von Kleinen und Leichten Waffen angewendet.⁴⁷ Das heißt: staatliche Empfänger von Kleinen und Leichten Waffen haben grundsätzlich eine Verpflichtungserklärung dahingehend abzugeben, dass sie die durch die Neubeschaffung zu ersetzenden Kleinen und Leichten Waffen vernichten. Sofern die Neubeschaffung einen plausiblen Mehrbedarf deckt und deshalb Altwaffen nicht vernichtet werden, wird ersatzweise grundsätzlich die Verpflichtung gefordert, die jetzt zu liefernden neuen Waffen bei einer späteren Außerdienststellung zu vernichten (Variante „Neu, Vernichtung bei Aussonderung“). Die Bereitschaft zur Abgabe und Einhaltung einer derartigen Erklärung ist entscheidungserheblich für die Genehmigung der Ausfuhr. Die Bundesregierung trägt dafür Sorge, dass die Umsetzung des Exportgrundsatzes „Neu für Alt“ sowie dessen Variante „Neu, Vernichtung bei Aussonderung“ überwacht wird.
7. In der Endverbleibserklärung ist zudem – über die schon jetzt übliche Reexportklausel hinaus – die Zusage zu machen, dass Kleine und Leichte Waffen, dazugehörige Munition oder Herstellungsausrüstung im Empfängerland nicht ohne Zustimmung der Bundesregierung weitergegeben werden.
8. Die Bundesregierung wird sich international für die Verbreitung des Exportgrundsatzes „Neu für Alt“ sowie dessen Variante „Neu, Vernichtung bei Aussonderung“ einsetzen.

44 Drittländer sind alle Länder außer den EU-Mitgliedstaaten, den NATO-Ländern und den NATO-gleichgestellten Ländern (Australien, Japan, Neuseeland und Schweiz).

45 Dies umfasst Kriegswaffen der Nummern 10 und 11 (sofern es sich um tragbare Waffen handelt), 29, 30, 31 (sofern es sich um tragbare Waffen handelt), 32 (sofern es sich um tragbare Waffen handelt), 34, 35 und 37 der Kriegswaffenliste, Waffen für hülsenlose Munition, Scharfschützengewehre und Vorderschaftrepetierflinten („Pump-Guns“).

46 Dies gilt nicht für Jagd- und Sportwaffen.

47 Dies gilt fallweise auch für andere Rüstungsgüter.

9. Kleine und Leichte Waffen sind mit Kennzeichen zu versehen, die leicht erkennbar, lesbar, dauerhaft und nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten wiederherstellbar sind. Die umfassende Kennzeichnung von in Deutschland hergestellten Kleinen und Leichten Waffen wird rechtsverbindlich geregelt und erfolgt unter Berücksichtigung internationaler Verpflichtungen.
10. Die Bundesregierung bekräftigt in diesem Zusammenhang, dass überschüssige Kleine und Leichte Waffen im Verantwortungsbereich der Bundeswehr grundsätzlich vernichtet werden.

Anlage 2

GEMEINSAMER STANDPUNKT 2008/944/ GASP DES RATES vom 8. Dezember 2008 betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 15, in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Mitgliedstaaten beabsichtigen, die vom Europäischen Rat auf seinen Tagungen in Luxemburg und Lissabon in den Jahren 1991 und 1992 vereinbarten gemeinsamen Kriterien und den vom Rat 1998 angenommenen EU- Verhaltenskodex für Waffenexporte als Grundlage zu nutzen.
- (2) Die Mitgliedstaaten erkennen die besondere Verantwortung der Militärtechnologie und Militärgüter exportierenden Staaten an.
- (3) Die Mitgliedstaaten wollen mit Entschlossenheit hohe gemeinsame Maßstäbe setzen, die als Mindeststandards für die beim Transfer von Militärtechnologie und Militärgütern von allen Mitgliedstaaten zu befolgende zurückhaltende Praxis angesehen werden sollten, und den Austausch relevanter Informationen verstärken, um größere Transparenz zu erreichen.
- (4) Die Mitgliedstaaten wollen mit Entschlossenheit verhindern, dass Militärtechnologie und Militärgüter ausgeführt werden, die zu interner Repression oder internationaler Aggression eingesetzt werden könnten oder zu regionaler Instabilität beitragen könnten.
- (5) Die Mitgliedstaaten wollen die Zusammenarbeit verstärken und die Konvergenz auf dem Gebiet der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) fördern.
- (6) Ergänzend sind mit dem EU-Programm zur Verhütung und Bekämpfung des illegalen Handels mit konventionellen Waffen Maßnahmen gegen unerlaubte Transfers eingeleitet worden.
- (7) Der Rat hat am 12. Juli 2002 die Gemeinsame Aktion 2002/589/GASP⁴⁸ betreffend den Beitrag der Europäischen Union zur Bekämpfung der destabilisierenden Anhäufung und Verbreitung von Handfeuerwaffen und leichten Waffen angenommen.
- (8) Der Rat hat am 23. Juni 2003 den Gemeinsamen Standpunkt 2003/468/GASP⁴⁹ betreffend die Überwachung von Waffenvermittlungstätigkeiten angenommen.
- (9) Der Europäische Rat hat im Dezember 2003 eine Strategie gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und im Dezember 2005 eine Strategie zur Bekämpfung der Anhäufung von Kleinwaffen und leichten Waffen und dazugehöriger Munition sowie des unerlaubten Handels damit angenommen, die ein erhöhtes Interesse der Mitgliedstaaten der Europäischen Union an einer koordinierten Herangehensweise an die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern bedingen.
- (10) Im Jahr 2001 wurde das Aktionsprogramm der Vereinten Nationen zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten angenommen.
- (11) 1992 wurde das Register der Vereinten Nationen für konventionelle Waffen eingerichtet.
- (12) Die Staaten haben im Einklang mit dem durch die VN-Charta anerkannten Recht auf Selbstverteidigung das Recht, Mittel zur Selbstverteidigung zu transferieren.
- (13) Der Wunsch der Mitgliedstaaten, eine Rüstungsindustrie als Teil ihrer industriellen Basis wie auch ihrer Verteidigungsanstrengungen aufrechtzuerhalten, wird anerkannt.
- (14) Die Stärkung einer europäischen industriellen und technologischen Verteidigungsbasis, die zur Umsetzung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik und insbesondere der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik beiträgt, sollte mit Zusammenarbeit und Konvergenz im Bereich der Militärtechnologie und der Militärgüter einhergehen.

⁴⁸ ABl. L 191 vom 19.7.2002, S. 1.

⁴⁹ ABl. L 156 vom 25.6.2003, S. 79.

- (15) Die Mitgliedstaaten wollen die Politik der Europäischen Union zur Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern durch die Annahme dieses Gemeinsamen Standpunkts, der den vom Rat am 8. Juni 1998 angenommenen Verhaltenskodex der Europäischen Union für Waffenausfuhren aktualisiert und ersetzt, verstärken.
- (16) Der Rat hat am 13. Juni 2000 die Gemeinsame Militärgüterliste der Europäischen Union angenommen, die regelmäßig überarbeitet wird, wobei gegebenenfalls entsprechende nationale und internationale Listen berücksichtigt werden.⁵⁰
- (17) Die Union muss gemäß Artikel 3 Absatz 2 des Vertrag auf die Kohärenz aller von ihr ergriffenen außenpolitischen Maßnahmen im Rahmen ihrer Außenpolitik achten; diesbezüglich nimmt der Rat Kenntnis von dem Vorschlag der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 des Rates vom 22. Juni 2000 über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr von Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck.⁵¹

HAT FOLGENDEN GEMEINSAMEN STANDPUNKT ANGENOMMEN:

Artikel 1

- (1) Jeder Mitgliedstaat prüft die ihm vorgelegten Anträge auf Ausfuhrgenehmigung für Gegenstände der in Artikel 12 genannten Gemeinsamen Militärgüterliste der EU in jedem Einzelfall anhand der Kriterien nach Artikel 2.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Anträge auf Ausfuhrgenehmigung umfassen Folgendes:
- Genehmigungsanträge für tatsächliche Ausfuhren, auch wenn diese zum Zwecke der Lizenzproduktion von Militärgütern in Drittländern erfolgen;
 - Anträge auf Lizenzen für Waffenvermittlungstätigkeiten;
 - Anträge auf Lizenzen für „Durchfuhr“ oder „Umladung“;

- Lizenzanträge für immaterielle Software- und Technologietransfers, z. B. mittels elektronischer Medien, Fax oder Telefon.

In den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten wird festgelegt, in welchen Fällen eine Ausfuhrgenehmigung für diese Anträge erforderlich ist.

Artikel 2

Kriterien

- (1) **Kriterium 1:** Einhaltung der internationalen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten, insbesondere der vom VN-Sicherheitsrat oder der Europäischen Union verhängten Sanktionen, der Übereinkünfte zur Nichtverbreitung und anderen Themen sowie sonstiger internationaler Verpflichtungen

Eine Ausfuhrgenehmigung wird verweigert, wenn ihre Erteilung im Widerspruch stünde unter anderem zu

- a) den internationalen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten sowie ihren Verpflichtungen zur Durchsetzung von Waffenembargos der Vereinten Nationen, der Europäischen Union oder der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa;
- b) den internationalen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten aus dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen, dem Übereinkommen über biologische und Toxinwaffen und dem Chemiewaffenübereinkommen;
- c) der Verpflichtung der Mitgliedstaaten, keinerlei Antipersonenminen auszuführen;
- d) den Verpflichtungen der Mitgliedstaaten im Rahmen der Australischen Gruppe, des Trägertechnologie-Kontrollregimes, des Zangger-Ausschusses, der Gruppe der Kernmaterial-Lieferländer (NSG), des Wassenaar-Arrangements und des Haager Verhaltenskodex gegen die Proliferation ballistischer Raketen.

50 Zuletzt geändert am 10. März 2008, ABl. C 98 vom 18.4.2008, S. 1.

51 ABl. L 159 vom 30.6.2000, S. 1.

(2) **Kriterium 2:** Achtung der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts durch das Endbestimmungsland

Die Mitgliedstaaten bewerten die Haltung des Empfängerlandes zu den einschlägigen Grundsätzen der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte und

- a) verweigern eine Ausfuhrgenehmigung, wenn eindeutig das Risiko besteht, dass die Militärtechnologie oder die Militärgüter, die zur Ausfuhr bestimmt sind, zur internen Repression benutzt werden könnten;
- b) lassen besondere Vorsicht und Wachsamkeit bei der Erteilung von Ausfuhrgenehmigungen an Länder walten, in denen von den zuständigen Gremien der Vereinten Nationen, der Europäischen Union oder des Europarates schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen festgestellt wurden, und nehmen dabei eine Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung der Art der Militärtechnologie oder der Militärgüter vor.

Hierfür gelten als Militärtechnologie oder Militärgüter, die zu interner Repression benutzt werden könnten, unter anderem Militärtechnologie oder Militärgüter, die vom angegebenen Endverwender in dieser oder einer ähnlichen Form nachweislich zu interner Repression benutzt worden sind oder bei denen Grund zu der Annahme besteht, dass sie an der angegebenen Endverwendung bzw. am angegebenen Endverwender vorbeigeleitet werden und zu interner Repression genutzt werden. Gemäß Artikel 1 ist die Art der Militärtechnologie oder der Militärgüter sorgfältig zu prüfen, insbesondere wenn sie für Zwecke der inneren Sicherheit bestimmt sind. Interne Repression umfasst unter anderem Folter sowie andere grausame, unmenschliche und erniedrigende Behandlung oder Bestrafung, willkürliche oder Schnell-Hinrichtungen, das Verschwindenlassen von Personen, willkürliche Verhaftungen und andere schwere Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten, wie sie in den einschlägigen Menschenrechtsübereinkünften, einschließlich der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte, niedergelegt sind.

Die Mitgliedstaaten bewerten die Haltung des Empfängerlandes zu den einschlägigen Grundsätzen der Übereinkünfte des humanitären Völkerrechts und

- c) verweigern eine Ausfuhrgenehmigung, wenn eindeutig das Risiko besteht, dass die Militärtechnologie oder die Militärgüter, die zur Ausfuhr bestimmt sind verwendet werden, um schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht zu begehen.

(3) **Kriterium 3:** Innere Lage im Endbestimmungsland als Ergebnis von Spannungen oder bewaffneten Konflikten

Die Mitgliedstaaten verweigern eine Ausfuhrgenehmigung für Militärtechnologie oder Militärgüter, die im Endbestimmungsland bewaffnete Konflikte auslösen bzw. verlängern würden oder bestehende Spannungen oder Konflikte verschärfen würden.

(4) **Kriterium 4:** Aufrechterhaltung von Frieden, Sicherheit und Stabilität in einer Region

Die Mitgliedstaaten verweigern eine Ausfuhrgenehmigung, wenn eindeutig das Risiko besteht, dass der angegebene Empfänger die Militärtechnologie oder die Militärgüter, die zur Ausfuhr bestimmt sind, zum Zwecke der Aggression gegen ein anderes Land oder zur gewaltsamen Durchsetzung eines Gebietsanspruchs benutzt. Bei der Abwägung dieser Risiken berücksichtigen die Mitgliedstaaten unter anderem

- a) das Bestehen oder die Wahrscheinlichkeit eines bewaffneten Konflikts zwischen dem Empfängerland und einem anderen Land;
- b) Ansprüche auf das Hoheitsgebiet eines Nachbarlandes, deren gewaltsame Durchsetzung das Empfängerland in der Vergangenheit versucht bzw. angedroht hat;
- c) die Wahrscheinlichkeit, dass die Militärtechnologie oder die Militärgüter zu anderen Zwecken als für die legitime nationale Sicherheit und Verteidigung des Empfängerlandes verwendet wird;
- d) das Erfordernis, die regionale Stabilität nicht wesentlich zu beeinträchtigen.

- (5) **Kriterium 5:** Nationale Sicherheit der Mitgliedstaaten und der Gebiete, deren Außenbeziehungen in die Zuständigkeit eines Mitgliedstaats fallen, sowie nationale Sicherheit befreundeter und verbündeter Länder

Die Mitgliedstaaten berücksichtigen

- a) die möglichen Auswirkungen der Militärtechnologie oder der Militärgüter, die zur Ausfuhr bestimmt sind, auf ihre Verteidigungs- und Sicherheitsinteressen sowie auf die anderer Mitgliedstaaten und befreundeter oder verbündeter Länder, wobei sie anerkennen, dass hierdurch die Berücksichtigung der Kriterien betreffend die Achtung der Menschenrechte und die Aufrechterhaltung von Frieden, Sicherheit und Stabilität in einer Region nicht beeinträchtigt werden darf;
- b) das Risiko, dass diese Militärtechnologie oder diese Militärgüter gegen ihre eigenen Streitkräfte oder die anderer Mitgliedstaaten oder befreundeter oder verbündeter Länder eingesetzt werden.

- (6) **Kriterium 6:** Verhalten des Käuferlandes gegenüber der internationalen Gemeinschaft, unter besonderer Berücksichtigung seiner Haltung zum Terrorismus, der Art der von ihm eingegangenen Bündnisse und der Einhaltung des Völkerrechts

Die Mitgliedstaaten berücksichtigen unter anderem das bisherige Verhalten des Käuferlandes in Bezug auf

- a) eine Unterstützung oder Förderung des Terrorismus und der internationalen organisierten Kriminalität;
- b) die Einhaltung seiner internationalen Verpflichtungen, insbesondere im Hinblick auf die Nichtanwendung von Gewalt, und der Bestimmungen des humanitären Völkerrechts;
- c) sein Engagement im Bereich der Nichtverbreitung und anderen Bereichen der Rüstungskontrolle und Abrüstung, insbesondere die Unterzeichnung, Ratifizierung und Durchführung der bei Kriterium 1 unter Buchstabe b aufgeführten einschlägigen Rüstungskontroll- und Abrüstungsübereinkommen.

- (7) **Kriterium 7:** Risiko der Abzweigung von Militärtechnologie oder Militärgütern im Käuferland oder der Wiederausfuhr von Militärgütern unter unerwünschten Bedingungen

Bei der Beurteilung der Auswirkungen der Militärtechnologie oder der Militärgüter, die zur Ausfuhr bestimmt sind, auf das Empfängerland und des Risikos, dass diese Technologie oder Güter auf Umwegen zu einem unerwünschten Endverwender oder zu einer unerwünschten Endverwendung gelangen könnten, wird Folgendes berücksichtigt:

- a) die legitimen Interessen der Verteidigung und der inneren Sicherheit des Empfängerlandes, einschließlich einer etwaigen Beteiligung an friedenserhaltenden Maßnahmen der Vereinten Nationen oder anderer Art;
- b) die technische Fähigkeit des Empfängerlandes, diese Technologie oder diese Güter zu benutzen;
- c) die Fähigkeit des Empfängerlandes, wirksame Ausfuhrkontrollen durchzuführen;
- d) das Risiko, dass solche Technologie oder solche Güter mit unerwünschtem Ziel wieder ausgeführt werden, und die bisherige Befolgung etwaiger Wiederausfuhrbestimmungen bzw. vorheriger Genehmigungspflichten, die vom Ausfuhrmitgliedstaat gegebenenfalls festgelegt wurden, durch das Empfängerland;
- e) das Risiko, dass solche Technologie oder solche Güter zu terroristischen Vereinigungen oder einzelnen Terroristen umgeleitet werden;
- f) die Gefahr eines Reverse Engineering oder eines unbeabsichtigten Technologietransfers.

- (8) **Kriterium 8:** Vereinbarkeit der Ausfuhr von Militärtechnologie oder Militärgütern mit der technischen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Empfängerlandes, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Staaten bei der Erfüllung ihrer legitimen Sicherheits- und Verteidigungsbedürfnisse möglichst wenige Arbeitskräfte und wirtschaftliche Ressourcen für die Rüstung einsetzen sollten.

Die Mitgliedstaaten beurteilen anhand von Informationen aus einschlägigen Quellen, wie z. B. Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, Weltbank, Internationaler Währungsfonds und Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, ob die geplante Ausfuhr die nachhaltige Entwicklung des Empfängerlandes ernsthaft beeinträchtigen würde. Sie prüfen in diesem Zusammenhang den jeweiligen Anteil der Rüstungs- und der Sozialausgaben des Empfängerlandes und berücksichtigen dabei auch jedwede EU- oder bilaterale Hilfe.

Artikel 3

Dieser Gemeinsame Standpunkt lässt das Recht der Mitgliedstaaten unberührt, auf nationaler Ebene eine restriktivere Politik zu verfolgen.

Artikel 4

- (1) Die Mitgliedstaaten informieren einander detailliert über Anträge auf Ausfuhrgenehmigungen, die entsprechend den Kriterien dieses Gemeinsamen Standpunkts verweigert wurden, und geben die Gründe für die Verweigerung an. Bevor ein Mitgliedstaat eine Genehmigung erteilt, die von einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten innerhalb der letzten drei Jahre für eine im Wesentlichen gleichartige Transaktion verweigert worden ist, konsultiert er zunächst den bzw. die Mitgliedstaaten, die die Genehmigung verweigert haben. Beschließt der betreffende Mitgliedstaat nach den Konsultationen dennoch, die Genehmigung zu erteilen, so teilt er dies dem bzw. den Mitgliedstaaten, die die Genehmigung verweigert haben, mit und erläutert ausführlich seine Gründe.
- (2) Ob der Transfer von Militärtechnologie oder Militärgütern genehmigt oder verweigert wird, bleibt dem nationalen Ermessen eines jeden Mitgliedstaats überlassen. Eine Genehmigung gilt als verweigert, wenn der Mitgliedstaat die Genehmigung des tatsächlichen Verkaufs oder der Ausfuhr der Militärtechnologie oder der Militärgüter verweigert hat und es andernfalls zu einem Verkauf oder zum Abschluss des entsprechenden Vertrags gekommen wäre. Für diese Zwecke kann eine notifizierbare Verweigerung gemäß den nationalen Verfahren auch die Verweigerung der Zustimmung zur

Aufnahme von Verhandlungen oder einen abschlägigen Bescheid auf eine förmliche Voranfrage zu einem bestimmten Auftrag umfassen.

- (3) Die Mitgliedstaaten behandeln derartige Verweigerungen und die entsprechenden Konsultationen vertraulich und ziehen daraus keine wirtschaftlichen Vorteile.

Artikel 5

Ausfuhrgenehmigungen werden nur auf der Grundlage einer zuverlässigen vorherigen Kenntnis der Endverwendung im Endbestimmungsland erteilt. Hierfür sind in der Regel eine gründlich überprüfte Endverbleibserklärung oder entsprechende Unterlagen und/oder eine vom Endbestimmungsland erteilte offizielle Genehmigung erforderlich. Bei der Bewertung der Anträge auf Ausfuhrgenehmigungen für Militärtechnologie oder Militärgüter zum Zwecke der Produktion in Drittländern berücksichtigen die Mitgliedstaaten insbesondere die mögliche Verwendung des Endprodukts im Erzeugerland sowie das Risiko, dass das Endprodukt zu einem unerwünschten Endverwender umgeleitet oder ausgeführt werden könnte.

Artikel 6

Unbeschadet der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 gelten die in Artikel 2 dieses Gemeinsamen Standpunktes aufgeführten Kriterien und das Konsultationsverfahren nach Artikel 4 für die Mitgliedstaaten auch in Bezug auf Güter und Technologie mit doppeltem Verwendungszweck gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000, wenn schwerwiegende Gründe für die Annahme bestehen, dass die Endverwender solcher Güter und solcher Technologie die Streitkräfte, die internen Sicherheitskräfte oder ähnliche Einheiten des Empfängerlandes sein werden. Wird in diesem Gemeinsamen Standpunkt auf Militärtechnologie oder Militärgüter Bezug genommen, so sind darunter auch solche Güter und solche Technologie zu verstehen.

Artikel 7

Damit dieser Gemeinsame Standpunkt die größtmögliche Wirkungskraft hat, streben die Mitgliedstaaten im Rahmen der GASP nach einer Verstärkung ihrer Zusammenarbeit und einer Förderung ihrer Konvergenz im Bereich der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern.

Artikel 8

- (1) Jeder Mitgliedstaat übermittelt den anderen Mitgliedstaaten jährlich einen vertraulichen Bericht über seine Ausfuhren von Militärtechnologie und Militärgütern und seine Umsetzung des Gemeinsamen Standpunkts.
- (2) Ein Jahresbericht der EU, der auf den Beiträgen aller Mitgliedstaaten beruht, wird dem Rat vorgelegt und in der Reihe C des Amtsblatts der Europäischen Union veröffentlicht.
- (3) Außerdem veröffentlicht jeder Mitgliedstaat, der Technologie oder Güter der Gemeinsamen Militärgüterliste der EU ausführt, gegebenenfalls im Einklang mit nationalen Rechtsvorschriften, einen Bericht über seine Ausfuhren von Militärtechnologie und Militärgütern und stellt nach Maßgabe des Benutzerleitfadens Informationen für den Jahresbericht der EU über die Umsetzung des Gemeinsamen Standpunkts bereit.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten beurteilen gegebenenfalls gemeinsam im Rahmen der GASP anhand der Grundsätze und Kriterien dieses Gemeinsamen Standpunkts die Lage potenzieller oder tatsächlicher Empfänger der von den Mitgliedstaaten ausgeführten Militärtechnologie und Militärgüter.

Artikel 10

Die Mitgliedstaaten können zwar gegebenenfalls die Auswirkungen geplanter Ausfuhren auf ihre wirtschaftlichen, sozialen, kommerziellen und industriellen Interessen berücksichtigen, doch dürfen diese Faktoren die Anwendung der oben angeführten Kriterien nicht beeinträchtigen.

Artikel 11

Die Mitgliedstaaten setzen sich nach Kräften dafür ein, andere Militärtechnologie und Militärgüter exportierende Staaten zu ermutigen, die Grundsätze dieses Gemeinsamen Standpunkts anzuwenden. Sie betreiben mit den Drittstaaten, die die Kriterien anwenden, einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch über ihre Politik zur Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern und über die Anwendung der Kriterien.

Artikel 12

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre nationalen Rechtsvorschriften es ihnen erlauben, die Ausfuhr der Technologie und der Güter kontrollieren zu können, die auf der Gemeinsamen Militärgüterliste der EU verzeichnet sind. Die Gemeinsame Militärgüterliste der EU dient als Bezugspunkt für die nationalen Listen der Mitgliedstaaten für Militärtechnologie und Militärgüter, ersetzt diese aber nicht unmittelbar.

Artikel 13

Der Benutzerleitfaden zum Verhaltenskodex der Europäischen Union für die Ausfuhr von Militärgütern, der regelmäßig aktualisiert wird, dient als Orientierungshilfe bei der Anwendung dieses Gemeinsamen Standpunkts.

Artikel 14

Dieser Gemeinsame Standpunkt wird am Tag seiner Annahme wirksam.

Artikel 15

Dieser Gemeinsame Standpunkt wird drei Jahre nach seiner Annahme überprüft.

Artikel 16

Dieser Gemeinsame Standpunkt wird im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 8. Dezember 2008.

Im Namen des Rates

Der Präsident

B. KOUCHNER

Anlage 3

Vertrag über den Waffenhandel (Arms Trade Treaty – ATT)

Präambel

Die Vertragsstaaten dieses Vertrags –

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

eingedenk des Artikels 26 der Charta der Vereinten Nationen, der darauf abzielt, die Herstellung und Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit so zu fördern, dass von den menschlichen und wirtschaftlichen Hilfsquellen der Welt möglichst wenig für Rüstungszwecke abgezweigt wird,

unter Hervorhebung der Notwendigkeit, den unerlaubten Handel mit konventionellen Waffen zu verhüten und zu beseitigen und deren Umleitung auf den illegalen Markt oder für nicht genehmigte Endverwendung und Endverwender, einschließlich zu Zwecken der Begehung terroristischer Handlungen, zu verhüten,

in Anerkennung der berechtigten politischen Interessen, Sicherheitsinteressen, wirtschaftlichen Interessen und Handelsinteressen, welche die Staaten am internationalen Handel mit konventionellen Waffen haben,

in Bekräftigung des souveränen Rechts eines jeden Staates, konventionelle Waffen im Einklang mit seinem eigenen Rechts- oder Verfassungssystem zu regeln und zu kontrollieren, sofern sie sich ausschließlich in seinem Hoheitsgebiet befinden,

aner kennend, dass Frieden und Sicherheit, Entwicklung und die Menschenrechte Säulen des Systems der Vereinten Nationen und Grundlagen der kollektiven Sicherheit sind und dass Entwicklung, Frieden und Sicherheit sowie die Menschenrechte miteinander verflochten sind und einander gegenseitig verstärken,

eingedenk der von der Abrüstungskommission der Vereinten Nationen aufgestellten Leitlinien für internationale Waffentransfers im Sinne der Resolution 46/36 H der Generalversammlung vom 6. Dezember 1991,

in Anbetracht des Beitrags des Aktionsprogramms der Vereinten Nationen zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten, des Zusatzprotokolls gegen die unerlaubte Herstellung von Feuerwaffen, deren Teilen, Komponenten und Munition sowie gegen den unerlaubten Handel damit zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität wie auch des Internationalen Rechtsinstruments zur Ermöglichung der rechtzeitigen und zuverlässigen Identifikation und Rückverfolgung illegaler Kleinwaffen und leichter Waffen durch die Staaten,

in Erkenntnis der Auswirkungen des unerlaubten und unregulierten Handels mit konventionellen Waffen auf die Sicherheit sowie seiner sozialen, wirtschaftlichen und humanitären Auswirkungen,

in Anbetracht dessen, dass Zivilpersonen, insbesondere Frauen und Kinder, die überwiegende Mehrheit der von bewaffneten Konflikten und bewaffneter Gewalt betroffenen Personen stellen,

auch in Erkenntnis der Herausforderungen, denen Opfer bewaffneter Konflikte gegenüberstehen, und ihres Bedürfnisses nach angemessener Fürsorge, Rehabilitation und sozialer und wirtschaftlicher Eingliederung,

nachdrücklich darauf hinweisend, dass die Staaten durch diesen Vertrag nicht daran gehindert werden, zusätzliche wirksame Maßnahmen beizubehalten und zu ergreifen, um Ziel und Zweck dieses Vertrags zu fördern,

eingedenk des rechtmäßigen Handels mit bestimmten konventionellen Waffen, des rechtmäßigen Eigentums an ihnen und ihres Gebrauchs für Zwecke der Freizeitgestaltung und für kulturelle, geschichtliche und sportliche Betätigungen, wo dieser Handel, dieses Eigentum und dieser Gebrauch rechtlich zulässig oder geschützt sind,

auch eingedenk der Rolle, die regionale Organisationen dabei spielen können, die Vertragsstaaten auf Ersuchen bei der Durchführung dieses Vertrags zu unterstützen,

in Anerkennung der freiwilligen und aktiven Rolle, welche die Zivilgesellschaft, einschließlich nichtstaatlicher Organisationen, und die Industrie dabei spielen können, das Bewusstsein für Ziel und Zweck dieses Vertrags zu schärfen und seine Durchführung zu unterstützen,

in der Erkenntnis, dass die Regelung des internationalen Handels mit konventionellen Waffen und die Verhütung ihrer Umleitung nicht die internationale Zusammenarbeit und den rechtmäßigen Handel mit Material, Ausrüstung und Technologie für friedliche Zwecke behindern sollen,

nachdrücklich darauf hinweisend, dass es wünschenswert ist, die weltweite Befolgung dieses Vertrags zu erreichen,

entschlossen, nach den folgenden Grundsätzen zu handeln:

Grundsätze

- das naturgegebene Recht aller Staaten zur individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung (wie in Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen anerkannt);
- die Beilegung internationaler Streitigkeiten durch friedliche Mittel in einer Weise, dass der Weltfriede, die internationale Sicherheit und die Gerechtigkeit nicht gefährdet werden (nach Artikel 2 Absatz 3 der Charta der Vereinten Nationen);
- die Unterlassung jeder gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichteten oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbaren Androhung oder Anwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen (nach Artikel 2 Absatz 4 der Charta der Vereinten Nationen);
- das Nichteingreifen in Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach zur inneren Zuständigkeit eines Staates gehören (nach Artikel 2 Absatz 7 der Charta der Vereinten Nationen);
- die Einhaltung und die Durchsetzung der Einhaltung des humanitären Völkerrechts unter anderem nach den Genfer Abkommen von 1949 sowie die Achtung und die Durchsetzung der Achtung vor den Menschenrechten unter anderem nach der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte;
- die Verantwortung aller Staaten im Einklang mit ihren jeweiligen internationalen Verpflichtungen, den internationalen Handel mit konventionellen Waffen wirksam zu regeln und deren Umleitung zu verhüten, sowie die von allen Staaten vorrangig wahrzunehmende Verantwortung, ihre jeweiligen nationalen Kontrollsysteme zu schaffen und anzuwenden;
- die Achtung vor den berechtigten Interessen der Staaten, konventionelle Waffen zur Ausübung ihres Rechts auf Selbstverteidigung und für Friedenssicherungseinsätze zu erwerben sowie sie herzustellen, auszuführen, einzuführen und zu transferieren;
- die Durchführung dieses Vertrags in einer einheitlichen, objektiven und nichtdiskriminierenden Art und Weise –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Ziel und Zweck

Ziel dieses Vertrags ist es,

- die höchstmöglichen gemeinsamen internationalen Normen für die Regelung oder die Verbesserung der Regelung des internationalen Handels mit konventionellen Waffen zu schaffen;
- den unerlaubten Handel mit konventionellen Waffen zu verhüten und zu beseitigen und deren Umleitung zu verhüten;

dies geschieht zu dem Zweck,

- zum Weltfrieden und zum regionalen Frieden sowie zur internationalen und regionalen Sicherheit und Stabilität beizutragen;
- menschliches Leid zu mindern;
- Zusammenarbeit, Transparenz und verantwortungsvolles Handeln durch die Vertragsstaaten im internationalen Handel mit konventionellen Waffen zu fördern und dadurch Vertrauen zwischen den Vertragsstaaten zu schaffen.

Artikel 2

Geltungsbereich

(1) Dieser Vertrag findet auf alle konventionellen Waffen innerhalb der folgenden Kategorien Anwendung:

- a) Kampfpanzer;
- b) gepanzerte Kampffahrzeuge;
- c) großkalibrige Artilleriesysteme;
- d) Kampfflugzeuge;

- e) Angriffshubschrauber;
- f) Kriegsschiffe;
- g) Flugkörper und Abfeuereinrichtungen für Flugkörper;
- h) Kleinwaffen und leichte Waffen.

(2) Für die Zwecke dieses Vertrags umfassen die Tätigkeiten des internationalen Handels die Ausfuhr, die Einfuhr, die Durchfuhr, die Umladung und die Vermittlungstätigkeit, die im Folgenden als „Transfer“ bezeichnet werden.

(3) Dieser Vertrag findet keine Anwendung auf den internationalen Transport konventioneller Waffen durch einen Vertragsstaat selbst oder in seinem Namen zur eigenen Verwendung, vorausgesetzt, die konventionellen Waffen verbleiben im Eigentum dieses Vertragsstaats.

Artikel 3

Munition

Jeder Vertragsstaat schafft und unterhält ein nationales Kontrollsystem zur Regelung der Ausfuhr von Munition, die von den konventionellen Waffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 abgefeuert, abgeschossen oder ausgebracht wird, und wendet die Artikel 6 und 7 vor Genehmigung der Ausfuhr dieser Munition an.

Artikel 4

Teile und Komponenten

Jeder Vertragsstaat schafft und unterhält ein nationales Kontrollsystem zur Regelung der Ausfuhr von Teilen und Komponenten, sofern die Ausfuhr in einer Art und Weise erfolgt, die den Zusammenbau der konventionellen Waffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 ermöglicht, und wendet die Artikel 6 und 7 vor Genehmigung der Ausfuhr dieser Teile und Komponenten an.

Artikel 5

Allgemeine Durchführung

(1) Jeder Vertragsstaat führt diesen Vertrag in einer einheitlichen, objektiven und nichtdiskriminierenden Art und Weise durch und ist sich dabei der in diesem Vertrag genannten Grundsätze bewusst.

(2) Jeder Vertragsstaat schafft und unterhält ein nationales Kontrollsystem einschließlich einer nationalen Kontrollliste, um diesen Vertrag durchzuführen.

(3) Jeder Vertragsstaat wird ermutigt, diesen Vertrag auf die größtmögliche Bandbreite konventioneller Waffen anzuwenden. Nationale Begriffsbestimmungen der in Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a bis g bezeichneten Kategorien dürfen keinen begrenzteren Bedeutungsumfang haben als die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrags im Register der Vereinten Nationen für konventionelle Waffen verwendeten Beschreibungen. Was die in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe h bezeichnete Kategorie anbelangt, so dürfen nationale Begriffsbestimmungen keinen begrenzteren Bedeutungsumfang haben als die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrags in einschlägigen Instrumenten der Vereinten Nationen verwendeten Beschreibungen.

(4) Jeder Vertragsstaat übermittelt dem Sekretariat im Einklang mit seinen innerstaatlichen Gesetzen seine nationale Kontrollliste, die das Sekretariat den anderen Vertragsstaaten zur Verfügung stellt. Die Vertragsstaaten werden ermutigt, ihre Kontrolllisten öffentlich zugänglich zu machen.

(5) Jeder Vertragsstaat ergreift die zur Durchführung dieses Vertrags erforderlichen Maßnahmen und bestimmt zuständige nationale Behörden, um über ein wirksames und transparentes nationales Kontrollsystem zu verfügen, durch das der Transfer von konventionellen Waffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 und Gütern im Sinne der Artikel 3 und 4 geregelt wird.

(6) Jeder Vertragsstaat bestimmt eine oder mehrere nationale Kontaktstellen, um Informationen über Angelegenheiten betreffend die Durchführung dieses Vertrags auszutauschen. Jeder Vertragsstaat notifiziert dem nach Artikel 18 errichteten Sekretariat seine nationale(n) Kontaktstelle(n) und hält die entsprechenden Angaben auf dem neuesten Stand.

Artikel 6

Verbote

(1) Ein Vertragsstaat darf keinerlei Transfer von konventionellen Waffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 oder Gütern im Sinne des Artikels 3 oder 4 genehmigen, wenn

der Transfer die Verpflichtungen dieses Vertragsstaats aufgrund von Maßnahmen verletzen würde, die der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen beschlossen hat, insbesondere Waffenembargos.

- (2) Ein Vertragsstaat darf keinerlei Transfer von konventionellen Waffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 oder Gütern im Sinne des Artikels 3 oder 4 genehmigen, wenn dieser Transfer die einschlägigen völkerrechtlichen Verpflichtungen dieses Vertragsstaats verletzen würde, die sich aufgrund völkerrechtlicher Übereinkünfte, deren Vertragspartei er ist, insbesondere derjenigen betreffend den Transfer von oder den unerlaubten Handel mit konventionellen Waffen, ergeben.
- (3) Ein Vertragsstaat darf keinerlei Transfer von konventionellen Waffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 oder Gütern im Sinne des Artikels 3 oder 4 genehmigen, wenn er zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Genehmigung Kenntnis davon hat, dass die Waffen oder Güter bei der Begehung von Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, schweren Verletzungen der Genfer Abkommen von 1949, Angriffen auf zivile Objekte oder Zivilpersonen, die als solche geschützt werden, oder anderen Kriegsverbrechen im Sinne völkerrechtlicher Übereinkünfte, deren Vertragspartei er ist, verwendet werden würden.

Artikel 7

Ausfuhr und deren Bewertung

- (1) Ist die Ausfuhr nicht nach Artikel 6 verboten, so bewertet jeder ausführende Vertragsstaat vor Erteilung der Genehmigung für die unter seiner Hoheitsgewalt erfolgende Ausfuhr von konventionellen Waffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 oder Gütern im Sinne des Artikels 3 oder 4 in Übereinstimmung mit seinem nationalen Kontrollsystem, auf objektive und nichtdiskriminierende Weise und unter Berücksichtigung entscheidungserheblicher Faktoren, einschließlich Informationen, die der einführende Staat nach Artikel 8 Absatz 1 zur Verfügung gestellt hat, die Möglichkeit, dass die konventionellen Waffen oder die Güter
- I) eine schwere Verletzung des humanitären Völkerrechts zu begehen oder zu erleichtern;
 - II) eine schwere Verletzung der internationalen Menschenrechtsnormen zu begehen oder zu erleichtern;
 - III) eine Handlung vorzunehmen oder zu erleichtern, die nach völkerrechtlichen Übereinkommen oder Protokollen betreffend den Terrorismus, deren Vertragspartei der ausführende Staat ist, eine Straftat darstellt;
 - IV) eine Handlung vorzunehmen oder zu erleichtern, die nach völkerrechtlichen Übereinkommen oder Protokollen betreffend die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, deren Vertragspartei der ausführende Staat ist, eine Straftat darstellt.
- (2) Der ausführende Vertragsstaat prüft auch, ob es Maßnahmen gibt, die zur Minderung der in Absatz 1 Buchstaben a und b bezeichneten Risiken ergriffen werden könnten, wie zum Beispiel vertrauensbildende Maßnahmen oder gemeinsam von den ausführenden und einführenden Staaten entwickelte und vereinbarte Programme.
- (3) Stellt der ausführende Vertragsstaat nach Vornahme dieser Bewertung und Prüfung der verfügbaren Maßnahmen zur Risikominderung fest, dass ein überwiegendes Risiko besteht, dass eine der in Absatz 1 genannten negativen Folgen eintritt, so darf er die Ausfuhr nicht genehmigen.
- (4) Bei Vornahme dieser Bewertung berücksichtigt der ausführende Vertragsstaat das Risiko, dass die konventionellen Waffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 oder die Güter im Sinne des Artikels 3 oder 4 dazu verwendet werden, schwerwiegende Handlungen geschlechtsspezifischer Gewalt oder schwerwiegende gewalttätige Handlungen gegen Frauen und Kinder vorzunehmen oder zu erleichtern.
- (5) Jeder ausführende Vertragsstaat ergreift Maßnahmen, um sicherzustellen, dass alle Genehmigungen für die Ausfuhr von konventionellen Waffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 oder Gütern im Sinne des Artikels 3 oder 4 ausführlich sind und vor der Ausfuhr erteilt werden.
- (6) Jeder ausführende Vertragsstaat stellt nach Maßgabe seiner innerstaatlichen Gesetze, seiner Verwaltungspraxis oder seiner Politik dem einführenden Vertragsstaat und
- a) zu Frieden und Sicherheit beitragen oder diese untergraben würden;
 - b) dazu verwendet werden könnten,

den durchführenden oder umladenden Vertragsstaaten auf Ersuchen geeignete Informationen über die betreffende Genehmigung zur Verfügung.

- (7) Erlangt ein ausführender Vertragsstaat nach Erteilung der Genehmigung Kenntnis von neuen entscheidungserheblichen Informationen, so wird er ermutigt, die Genehmigung, wenn angebracht nach Konsultierung des einführenden Staates, neu zu bewerten.

Artikel 8

Einfuhr

- (1) Jeder einführende Vertragsstaat ergreift Maßnahmen, um sicherzustellen, dass im Einklang mit seinen innerstaatlichen Gesetzen dem ausführenden Vertragsstaat auf dessen Ersuchen geeignete und entscheidungserhebliche Informationen zur Verfügung gestellt werden, um ihn dabei zu unterstützen, seine nationale Ausfuhrbewertung nach Artikel 7 vorzunehmen. Zu diesen Maßnahmen kann die Übermittlung von Nachweisen über die Endverwendung oder den Endverwender gehören.
- (2) Jeder einführende Vertragsstaat ergreift Maßnahmen, die es ihm erlauben, unter seiner Hoheitsgewalt erfolgende Einfuhren von konventionellen Waffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 bei Bedarf zu regeln. Zu diesen Maßnahmen können Einfuhrsysteme gehören.
- (3) Jeder einführende Vertragsstaat kann den ausführenden Vertragsstaat um Informationen über anhängige oder erteilte Genehmigungen für Ausfuhren, für die der einführende Vertragsstaat das Endbestimmungsland ist, ersuchen.

Artikel 9

Durchfuhr oder Umladung

Jeder Vertragsstaat ergreift geeignete Maßnahmen, um, wenn dies erforderlich und durchführbar ist, die unter seiner Hoheitsgewalt erfolgenden Durchfuhren oder Umladungen von konventionellen Waffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 durch sein beziehungsweise in seinem Hoheitsgebiet in Übereinstimmung mit dem einschlägigen Völkerrecht zu regeln.

Artikel 10

Vermittlungstätigkeit

Jeder Vertragsstaat ergreift im Einklang mit seinen innerstaatlichen Gesetzen Maßnahmen, um Vermittlungstätigkeiten in Bezug auf konventionelle Waffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1, die unter seiner Hoheitsgewalt stattfinden, zu regeln. Zu diesen Maßnahmen kann gehören, dass vor Aufnahme ihrer Vermittlungstätigkeit von den Vermittlern die Registrierung oder die Einholung einer schriftlichen Genehmigung verlangt wird.

Artikel 11

Umleitung

- (1) Jeder Vertragsstaat, der am Transfer von konventionellen Waffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 beteiligt ist, ergreift Maßnahmen, um deren Umleitung zu verhüten.
- (2) Der ausführende Vertragsstaat bemüht sich darum, die Umleitung des Transfers von konventionellen Waffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 durch sein in Übereinstimmung mit Artikel 5 Absatz 2 geschaffenes nationales Kontrollsystem zu verhüten, indem er das Risiko der Umleitung der Ausfuhr bewertet und die Ergreifung von Maßnahmen zu dessen Minderung, wie zum Beispiel vertrauensbildenden Maßnahmen oder gemeinsam von den ausführenden und einführenden Staaten entwickelten und vereinbarten Programmen, prüft. Zu sonstigen Präventionsmaßnahmen kann geeignetenfalls Folgendes gehören: die Überprüfung von an der Ausfuhr beteiligten Parteien, das Erfordernis zusätzlicher Nachweise, Bescheinigungen oder Zusicherungen, die Versagung der Ausfuhrgenehmigung oder sonstige geeignete Maßnahmen.
- (3) Im Einklang mit ihren innerstaatlichen Gesetzen und wenn dies angebracht und durchführbar ist, arbeiten einführende, durchführende, umladende und ausführende Vertragsstaaten zusammen und tauschen Informationen aus, um das Risiko der Umleitung des Transfers von konventionellen Waffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 zu mindern.
- (4) Deckt ein Vertragsstaat die Umleitung von konventionellen Waffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1, die Gegenstand eines Transfers sind beziehungsweise waren, auf, so

ergreift er im Einklang mit seinen innerstaatlichen Gesetzen und in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht geeignete Maßnahmen, um dieser Umleitung zu begegnen. Zu derartigen Maßnahmen kann gehören, dass die möglicherweise betroffenen Vertragsstaaten gewarnt werden, dass die umgeleiteten Lieferungen der betreffenden konventionellen Waffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 überprüft werden und dass Folgemaßnahmen in Form von Ermittlungen und Durchsetzungsmaßnahmen ergriffen werden.

- (5) Um die Umleitung von konventionellen Waffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1, die Gegenstand eines Transfers sind beziehungsweise waren, besser nachvollziehen und verhüten zu können, werden die Vertragsstaaten ermutigt, einschlägige Informationen über wirksame Maßnahmen zur Begegnung der Umleitung auszutauschen. Zu diesen Informationen kann Folgendes gehören: Informationen über unerlaubte Tätigkeiten einschließlich der Korruption, über Wege des internationalen unerlaubten Handels, illegale Vermittler, Quellen unerlaubter Lieferungen, Verschleierungsmethoden, übliche Versendeorte oder über Bestimmungsorte, die von organisierten Gruppen genutzt werden, die an Umleitung beteiligt sind.
- (6) Die Vertragsstaaten werden ermutigt, anderen Vertragsstaaten über das Sekretariat von Maßnahmen zur Begegnung der Umleitung von konventionellen Waffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1, die Gegenstand eines Transfers sind beziehungsweise waren, zu berichten.

Artikel 12

Führen von Aufzeichnungen

- (1) Jeder Vertragsstaat führt im Einklang mit seinen innerstaatlichen Gesetzen und sonstigen Vorschriften innerstaatliche Aufzeichnungen über die durch ihn erteilten Genehmigungen für die Ausfuhr oder seine tatsächlich erfolgten Ausfuhren von konventionellen Waffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1.
- (2) Jeder Vertragsstaat wird ermutigt, Aufzeichnungen über konventionelle Waffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 zu führen, die in sein Hoheitsgebiet als Endbestimmungsort transferiert wurden oder deren Durchfuhr durch das beziehungsweise deren Umladung im Gebiet unter seiner Hoheitsgewalt genehmigt wurde.
- (3) Jeder Vertragsstaat wird ermutigt, wo geeignet, Folgendes in diese Aufzeichnungen aufzunehmen: Menge, Wert, Modell /Typenbezeichnung, genehmigte internationale Transfers von konventionellen Waffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1, tatsächlich transferierte konventionelle Waffen, Angaben über den/die ausführenden Staat(en), den/die einführenden Staat(en), den/die durchführenden und umladenden Staat(en) und die Endverwender.
- (4) Die Aufzeichnungen werden mindestens zehn Jahre lang aufbewahrt.

Artikel 13

Berichterstattung

- (1) Jeder Vertragsstaat legt dem Sekretariat innerhalb des ersten Jahres, nachdem dieser Vertrag in Übereinstimmung mit Artikel 22 für ihn in Kraft getreten ist, einen Erstbericht über die zur Durchführung dieses Vertrags ergriffenen Maßnahmen vor; hierzu gehören innerstaatliche Gesetze, nationale Kontrolllisten und sonstige Vorschriften und Verwaltungsmaßnahmen. Jeder Vertragsstaat berichtet dem Sekretariat zum geeigneten Zeitpunkt über neue Maßnahmen, die zur Durchführung dieses Vertrags ergriffen wurden. Die Berichte werden durch das Sekretariat zur Verfügung gestellt und an die Vertragsstaaten verteilt.
- (2) Die Vertragsstaaten werden ermutigt, den anderen Vertragsstaaten über das Sekretariat von Maßnahmen zu berichten, die sich als wirksam bei der Begegnung der Umleitung von konventionellen Waffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1, die Gegenstand eines Transfers sind beziehungsweise waren, erwiesen haben.
- (3) Jeder Vertragsstaat legt dem Sekretariat jährlich bis zum 31. Mai für das vorangegangene Kalenderjahr einen Bericht über genehmigte oder tatsächlich erfolgte Ausfuhren und Einfuhren von konventionellen Waffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 vor. Die Berichte werden durch das Sekretariat zur Verfügung gestellt und an die Vertragsstaaten verteilt. Der dem Sekretariat vorgelegte Bericht kann dieselben Informationen enthalten, die der Vertragsstaat im Rahmen einschlägiger Mechanismen der Vereinten Nationen, einschließlich des Registers der Vereinten Nationen für konventionelle Waffen, vorgelegt hat. Die Berichte können sensible Geschäftsinformationen oder Informationen, die die nationale Sicherheit betreffen, ausklammern.

Artikel 14

Durchsetzung

Jeder Vertragsstaat ergreift geeignete Maßnahmen, um die innerstaatlichen Gesetze und sonstigen Vorschriften, durch die dieser Vertrag durchgeführt wird, durchzusetzen.

Artikel 15

Internationale Zusammenarbeit

- (1) Die Vertragsstaaten arbeiten in einer mit ihren jeweiligen Sicherheitsinteressen und innerstaatlichen Gesetzen vereinbaren Weise zusammen, um diesen Vertrag wirksam durchzuführen.
- (2) Die Vertragsstaaten werden ermutigt, die internationale Zusammenarbeit zu erleichtern; dazu gehört der Austausch von Informationen über Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse betreffend die Durchführung und Anwendung dieses Vertrags im Einklang mit ihren jeweiligen Sicherheitsinteressen und innerstaatlichen Gesetzen.
- (3) Die Vertragsstaaten werden ermutigt, Konsultationen in Angelegenheiten gemeinsamen Interesses zu führen und, sofern angebracht, Informationen auszutauschen, um die Durchführung dieses Vertrags zu unterstützen.
- (4) Die Vertragsstaaten werden ermutigt, im Einklang mit ihren innerstaatlichen Gesetzen zusammenzuarbeiten, um zur innerstaatlichen Durchführung dieses Vertrags beizutragen, auch durch den Austausch von Informationen über unerlaubte Tätigkeiten und illegal Handelnde und zur Verhütung und Beseitigung der Umleitung von konventionellen Waffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1.
- (5) Wenn dies unter den Vertragsstaaten vereinbart wurde und mit ihren innerstaatlichen Gesetzen vereinbar ist, leisten die Vertragsstaaten einander im größtmöglichen Umfang Hilfe bei den Ermittlungen, der Strafverfolgung und den Gerichtsverfahren in Bezug auf Verletzungen innerstaatlicher Maßnahmen, die aufgrund dieses Vertrags festgelegt worden sind.
- (6) Die Vertragsstaaten werden ermutigt, innerstaatliche Maßnahmen zu ergreifen und zusammenzuarbeiten, um zu verhüten, dass der Transfer von konventionellen

Waffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Gegenstand von korrupten Praktiken wird.

- (7) Die Vertragsstaaten werden ermutigt, Erfahrungen und Informationen über die Erkenntnisse auszutauschen, die sie bezüglich aller Aspekte dieses Vertrags gewonnen haben.

Artikel 16

Internationale Unterstützung

- (1) Bei der Durchführung dieses Vertrags kann sich jeder Vertragsstaat um Unterstützung, einschließlich rechtlicher Unterstützung oder Hilfe bei der Gesetzgebung, Hilfe beim Aufbau institutioneller Kapazitäten sowie technischer, materieller oder finanzieller Hilfe, bemühen. Zu dieser Unterstützung kann Folgendes gehören: Lagerhaltung, Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramme, Mustergesetze und wirksame Durchführungsverfahren. Jeder Vertragsstaat, der dazu in der Lage ist, leistet diese Unterstützung auf Ersuchen.
- (2) Jeder Vertragsstaat kann unter anderem über die Vereinten Nationen, internationale, regionale, subregionale oder nationale Organisationen, nichtstaatliche Organisationen oder auf zweiseitiger Grundlage um Unterstützung ersuchen, diese anbieten oder erhalten.
- (3) Die Vertragsstaaten richten einen freiwilligen Treuhandfonds ein, der ersuchende Vertragsstaaten unterstützt, die internationale Unterstützung benötigen, um diesen Vertrag durchzuführen. Jeder Vertragsstaat wird ermutigt, Mittel zu diesem Fonds beizutragen.

Artikel 17

Konferenz der Vertragsstaaten

- (1) Eine Konferenz der Vertragsstaaten wird spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Vertrags von dem nach Artikel 18 eingerichteten vorläufigen Sekretariat einberufen und danach zu den Terminen, welche die Konferenz der Vertragsstaaten beschließen kann.
- (2) Die Konferenz der Vertragsstaaten beschließt auf ihrer ersten Tagung durch Konsens ihre Geschäftsordnung.

(3) Die Konferenz der Vertragsstaaten beschließt eine Finanzordnung für sich selbst sowie eine Finanzordnung zur Finanzierung aller gegebenenfalls von ihr einzu-richtenden Nebenorgane und Finanzvorschriften für die Arbeit des Sekretariats. Auf jeder ordentlichen Tagung verabschiedet sie einen Haushalt für die Finanzperiode bis zur nächsten ordentlichen Tagung.

(4) Die Konferenz der Vertragsstaaten

- a) überprüft die Durchführung dieses Vertrags, einschließlich der Entwicklungen auf dem Gebiet der konventionellen Waffen;
- b) prüft und beschließt Empfehlungen zur Durchführung und Wirkungsweise dieses Vertrags, insbesondere zur Förderung seiner weltweiten Geltung;
- c) prüft Änderungen dieses Vertrags nach Artikel 20;
- d) prüft Fragen, die sich aus der Auslegung dieses Vertrags ergeben;
- e) prüft und entscheidet über die Aufgaben und den Haushalt des Sekretariats;
- f) prüft die Einrichtung von Nebenorganen, die zur Verbesserung der Arbeitsweise dieses Vertrags gegebenenfalls notwendig sind;
- g) nimmt alle sonstigen Aufgaben im Einklang mit diesem Vertrag wahr.

(5) Außerordentliche Sitzungen der Konferenz der Vertragsstaaten finden statt, wenn es die Konferenz der Vertragsstaaten für notwendig erachtet oder wenn es ein Vertragsstaat schriftlich beantragt, sofern dieser Antrag von mindestens zwei Dritteln der Vertragsstaaten unterstützt wird.

Artikel 18

Sekretariat

(1) Durch diesen Vertrag wird hiermit ein Sekretariat eingerichtet, das die Vertragsstaaten bei der wirksamen Durchführung dieses Vertrags unterstützt. Bis zur ersten Sitzung der Konferenz der Vertragsstaaten ist ein vorläufiges Sekretariat für die Verwaltungsaufgaben aufgrund dieses Vertrags zuständig.

(2) Das Sekretariat wird in angemessener Weise mit Personal ausgestattet. Das Personal muss über das erforderliche Fachwissen verfügen, um sicherzustellen, dass das Sekretariat die in Absatz 3 beschriebenen Verpflichtungen wirksam wahrnehmen kann.

(3) Das Sekretariat ist den Vertragsstaaten gegenüber verantwortlich. Das Sekretariat nimmt im Rahmen einer möglichst kleinen Struktur die folgenden Verpflichtungen wahr:

- a) es nimmt die durch diesen Vertrag vorgeschriebenen Berichte entgegen, stellt sie zur Verfügung und verteilt sie;
- b) es führt die Liste der nationalen Kontaktstellen und stellt sie den Vertragsstaaten zur Verfügung;
- c) es erleichtert die Zusammenführung von Angeboten für und Ersuchen um Unterstützung bei der Durchführung des Vertrags und fördert auf Ersuchen die internationale Zusammenarbeit;
- d) es erleichtert die Arbeit der Konferenz der Vertragsstaaten; hierzu gehört, dass es Vorkehrungen für die Abhaltung der im Rahmen dieses Vertrags vorgesehenen Sitzungen trifft und die dafür erforderlichen Dienste bereitstellt;
- e) es nimmt sonstige Aufgaben wahr, die von der Konferenz der Vertragsstaaten beschlossen werden.

Artikel 19

Beilegung von Streitigkeiten

(1) Die Vertragsstaaten konsultieren einander und arbeiten, soweit Einvernehmen besteht, zusammen im Hinblick auf die Beilegung von etwa zwischen ihnen auftretenden Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Vertrags, einschließlich im Wege von Verhandlungen, der Vermittlung, des Vergleichs, der gerichtlichen Entscheidung oder durch andere friedliche Mittel.

(2) Die Vertragsstaaten können einvernehmlich ein Schiedsverfahren einschlagen, um Streitigkeiten zwischen ihnen über Fragen der Auslegung oder Anwendung dieses Vertrags beizulegen.

Artikel 20

Änderungen

(1) Sechs Jahre nach Inkrafttreten dieses Vertrags kann jeder Vertragsstaat eine Änderung dieses Vertrags vorschlagen. Danach können Änderungsvorschläge von der Konferenz der Vertragsstaaten nur alle drei Jahre geprüft werden.

(2) Jeder Vorschlag zur Änderung dieses Vertrags wird dem Sekretariat schriftlich vorgelegt; dieses leitet ihn mindestens 180 Tage vor der nächsten Sitzung der Konferenz der Vertragsstaaten, bei der nach Absatz 1 Änderungen geprüft werden können, an alle Vertragsstaaten weiter. Die Änderung wird auf der nächsten Konferenz der Vertragsstaaten, bei der nach Absatz 1 Änderungen geprüft werden können, geprüft, wenn spätestens 120 Tage nach Weiterleitung des Änderungsvorschlags durch das Sekretariat eine Mehrheit der Vertragsstaaten dem Sekretariat notifiziert hat, dass sie eine Prüfung des Vorschlags befürwortet.

(3) Die Vertragsstaaten bemühen sich nach Kräften, zu einem Konsens über jede Änderung zu kommen. Sind alle Bemühungen um einen Konsens erschöpft und wird keine Einigung erzielt, so wird als letztes Mittel die Änderung mit Dreiviertelmehrheit der auf der Sitzung der Konferenz der Vertragsstaaten anwesenden und abstimmenden Vertragsstaaten beschlossen. Im Sinne dieses Artikels bedeutet „anwesende und abstimmende Vertragsstaaten“ die anwesenden Vertragsstaaten, die eine Ja-Stimme oder eine Nein-Stimme abgeben. Der Verwahrer übermittelt allen Vertragsstaaten jede beschlossene Änderung.

(4) Eine nach Absatz 3 beschlossene Änderung tritt für jeden Vertragsstaat, der seine Urkunde über die Annahme dieser Änderung hinterlegt hat, neunzig Tage nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die Mehrheit der Staaten, die bei der Beschlussfassung über die Änderung Vertragsstaaten waren, ihre Annahmearkunden beim Verwahrer hinterlegt haben. Danach tritt sie für jeden weiteren Vertragsstaat neunzig Tage nach dem Zeitpunkt der Hinterlegung seiner Urkunde über die Annahme dieser Änderung in Kraft.

Artikel 21

Unterzeichnung, Ratifikation, Annahme, Genehmigung oder Beitritt

- (1) Dieser Vertrag liegt für alle Staaten vom 3. Juni 2013 bis zu seinem Inkrafttreten am Sitz der Vereinten Nationen in New York zur Unterzeichnung auf.
- (2) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung durch jeden Unterzeichnerstaat.

(3) Nach seinem Inkrafttreten steht dieser Vertrag allen Staaten, die ihn nicht unterzeichnet haben, zum Beitritt offen.

(4) Die Ratifikations, Annahme, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunden werden beim Verwahrer hinterlegt

Artikel 22

Inkrafttreten

- (1) Dieser Vertrag tritt neunzig Tage nach dem Zeitpunkt der Hinterlegung der fünfzigsten Ratifikations, Annahme- oder Genehmigungsurkunde beim Verwahrer in Kraft.
- (2) Für jeden Staat, der seine Ratifikations, Annahme, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde nach dem Inkrafttreten dieses Vertrags hinterlegt, tritt dieser Vertrag neunzig Tage nach dem Zeitpunkt der Hinterlegung seiner Ratifikations, Annahme, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

Artikel 23

Vorläufige Anwendung

Jeder Staat kann zum Zeitpunkt der Unterzeichnung oder der Hinterlegung seiner Ratifikations, Annahme, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde erklären, dass er die Artikel 6 und 7 bis zum Inkrafttreten dieses Vertrags für ihn vorläufig anwenden wird.

Artikel 24

Geltungsdauer und Rücktritt

- (1) Die Geltungsdauer dieses Vertrags ist unbegrenzt.
- (2) Jeder Vertragsstaat hat in Ausübung seiner staatlichen Souveränität das Recht, von diesem Vertrag zurückzutreten. Diesen Rücktritt notifiziert er dem Verwahrer, der ihn allen anderen Vertragsstaaten notifiziert. Die Rücktrittsnotifikation kann eine Darlegung der Gründe für seinen Rücktritt enthalten. Die Rücktrittsanzeige wird neunzig Tage nach Eingang der Rücktrittsnotifikation beim Verwahrer wirksam, es sei denn, die Rücktrittsnotifikation sieht ein späteres Datum vor.

- (3) Der Rücktritt entbindet einen Staat nicht von den Verpflichtungen, einschließlich etwaiger finanzieller Verpflichtungen, die ihm als Vertragsstaat dieses Vertrags erwachsen sind.

Artikel 25

Vorbehalte

- (1) Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung, der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung oder des Beitritts kann jeder Staat Vorbehalte anbringen, es sei denn, diese sind mit Ziel und Zweck dieses Vertrags unvereinbar.
- (2) Jeder Vertragsstaat kann seinen Vorbehalt jederzeit durch eine an den Verwahrer gerichtete diesbezügliche Notifikation zurücknehmen.

Artikel 26

Verhältnis zu anderen völkerrechtlichen Übereinkünften

- (1) Die Durchführung dieses Vertrags lässt die Verpflichtungen der Vertragsstaaten aus bestehenden oder zukünftigen völkerrechtlichen Übereinkünften, deren Vertragsparteien sie sind, unberührt, sofern diese Verpflichtungen mit diesem Vertrag vereinbar sind.
- (2) Dieser Vertrag darf nicht als Begründung dafür herangezogen werden, zwischen Vertragsstaaten dieses Vertrags geschlossene Übereinkünfte über Verteidigungszusammenarbeit aufzulösen.

Artikel 27

Verwahrer

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen ist der Verwahrer dieses Vertrags.

Artikel 28

Verbindliche Wortlaute

Die Urschrift dieses Vertrags, dessen arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

Geschehen zu New York am 28. März 2013.

Anlage 4

Ausfuhrliste Anwendung der Ausfuhrliste Teil I

(Stand: 18.07.2015)

A Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial

0001 Handfeuerwaffen mit glattem Lauf mit einem Kaliber kleiner als 20 mm, andere Handfeuerwaffen und Maschinenwaffen mit einem Kaliber von 12,7 mm oder kleiner und Zubehör, geeignet hierfür, wie folgt sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür:

Anmerkung: Nummer 0001 erfasst nicht:

- a) Waffen, besonders konstruiert für Übungsmunition, die keine Projektile verschießen können,
 - b) Waffen, besonders konstruiert, um gefesselte Wurfgeschosse, die keine Sprengladung und keine Nachrichtenverbindung besitzen, über eine Entfernung von kleiner/gleich 500 m abzuschießen,
 - c) Waffen für Randfeuer-Hülsenpatronen, die keine Vollautomaten sind,
 - d) „deaktivierte Feuerwaffen“.
- a) Lang- und Kurzwaffen mit gezogenem Lauf, einschließlich kombinierte Waffen, Maschinen- gewehre, Maschinenpistolen und Salvengewehre;

Anmerkung: Unternummer 0001a erfasst nicht folgende Waffen:

- a) Gewehre und kombinierte Waffen, die vor 1938 hergestellt wurden,
 - b) Reproduktionen von Gewehren und kombinierten Waffen, deren Originale vor 1890 hergestellt wurden,
 - c) Kurzwaffen, Salvengewehre und Maschinenwaffen, die vor 1890 hergestellt wurden, und ihre Reproduktionen,
 - d) Lang- oder Kurzwaffen, besonders konstruiert, um ein inertes Geschoss mit Druckluft oder Kohlendioxid (CO₂) zu verschießen.
- b) Waffen mit glattem Lauf wie folgt:
1. Waffen mit glattem Lauf, besonders konstruiert für militärische Zwecke,
 2. andere Waffen mit glattem Lauf wie folgt:
 - a) Vollautomaten,
 - b) Halbautomaten oder Repetierer;

Anmerkung: Unternummer 0001b2 erfasst nicht Waffen, die besonders konstruiert sind, um ein inertes Geschoss mit Druckluft oder Kohlendioxid (CO₂) zu verschießen.

Anmerkung: Unternummer 0001b erfasst nicht folgende Waffen:

- a) Waffen mit glattem Lauf, die vor 1938 hergestellt wurden,
- b) Reproduktionen von Waffen mit glattem Lauf, deren Originale vor 1890 hergestellt wurden,
- c) Waffen mit glattem Lauf für Jagd- oder Sportzwecke, die vor dem Nachladen nicht mehr als drei Schüsse abgeben können,
- d) Waffen mit glattem Lauf, besonders konstruiert oder geändert für einen der folgenden Zwecke:
 1. Schlachtung von Haustieren,
 2. Betäubung von Tieren,
 3. Seismische Tests,
 4. Abfeuern von industriellen Projektilen oder
 5. Entschärfung von unkonventionellen Spreng- und Brandvorrichtungen (USBV).

Ergänzende Anmerkung:

Für Disruptor siehe auch Nummer 0004 und Nummer 1A006 des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 in der jeweils geltenden Fassung.

- c) Waffen, die hülsenlose Munition verwenden;
- d) Wechselmagazine, Schalldämpfer, spezielle Rohrwaffen-Lafetten, Mündungsfeuerdämpfer und Mündungsbremsen für die von Unternummern 0001a, 0001b und 0001c erfassten Waffen und besonders für militärische Zwecke konstruierte Waffenzielgeräte.

Anmerkung: Die Unternummer 0001d erfasst nicht Zielfernrohre ohne elektronische Bildverarbeitung mit bis zu neunfacher Vergrößerung, vorausgesetzt, sie sind nicht besonders konstruiert für militärische Zwecke.

0002 Waffen mit glattem Lauf mit einem Kaliber von 20 mm oder größer, andere Bewaffnung oder Waffen mit einem Kaliber größer als 12,7 mm, Werfer und Zubehör wie folgt sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür:

- a) Geschütze, Haubitzen, Kanonen, Mörser, Panzerabwehrwaffen, sonstige Feuerwaffen, Einrichtungen zum Abfeuern von Geschossen und Raketen, militärische Flammenwerfer, Gewehre, rückstoßfreie Waffen, Waffen mit glattem Lauf und Tarnvorrichtungen (signature reduction devices) hierfür;

Anmerkung 1: Unternummer 0002a schließt Injektoren, Messgeräte, Speichertanks und besonders konstruierte Bestandteile für den Einsatz von flüssigen Treibladungen für einen der von Unternummer 0002a erfassten Ausrüstungsgegenstände ein.

Anmerkung 2: Unternummer 0002a erfasst nicht folgende Waffen:

- a) Gewehre, Waffen mit glattem Lauf und kombinierte Waffen, die vor 1938 hergestellt wurden,
- b) Reproduktionen von Gewehren, Waffen mit glattem Lauf und kombinierte Waffen, deren Originale vor 1890 hergestellt wurden,
- c) Geschütze, Haubitzen, Kanonen und Mörser, die vor 1890 hergestellt wurden,
- d) Waffen mit glattem Lauf für Jagd- oder Sportzwecke, die vor dem Nachladen nicht mehr als drei Schüsse abgeben können,
- e) Waffen mit glattem Lauf, besonders konstruiert oder geändert für einen der folgenden Zwecke:
 1. Schlachtung von Haustieren,
 2. Betäubung von Tieren,
 3. Seismische Tests,
 4. Abfeuern von industriellen Projektilen, oder
 5. Entschärfung von unkonventionellen Spreng- und Brandvorrichtungen (USBV),

Ergänzende Anmerkung:

Für Disruptor siehe auch Nummer 0004 und Nummer 1A006 des Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 in der jeweils geltenden Fassung.

- f) Handgehaltene Abschussgeräte, besonders konstruiert, um gefesselte Wurfgeschosse, die keine Sprengladung und keine Nachrichtenverbindung besitzen, über eine Entfernung von kleiner/gleich 500 m abzuschießen.

- b) Nebel- und Gaswerfer, pyrotechnische Werfer oder Generatoren, besonders konstruiert oder geändert für militärische Zwecke;

Anmerkung: Unternummer 0002b erfasst nicht Signalpistolen.

- c) Waffenzielgeräte, und Halterungen für Waffenzielgeräte mit allen folgenden Eigenschaften:

1. besonders konstruiert für militärische Zwecke und
2. besonders konstruiert für die von Unternummer 0002a erfassten Waffen;

- d) Lafetten und Wechselmagazine, besonders konstruiert für die von Unternummer 0002a erfassten Waffen.

0003 Munition und Zünderstellvorrichtungen wie folgt sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür:

- a) Munition für die von Nummer 0001, 0002 oder 0012 erfassten Waffen;
- b) Zünderstellvorrichtungen, besonders konstruiert für die von Unternummer 0003a erfasste Munition.

Anmerkung 1: Besonders konstruierte Bestandteile in Nummer 0003 schließen ein:

- a) Metall- oder Kunststoffbestandteile, z.B. Ambosse in Zündhütchen, Geschossmäntel, Patronengurtglieder, Führungsringe und andere Munitionsbestandteile aus Metall,
- b) Sicherungseinrichtungen, Zünder, Sensoren und Anzündvorrichtungen,
- c) Stromquellen für die einmalige Abgabe einer hohen Leistung,
- d) Treibladungen, Treibladungspulver und abbrennbare Hülsen für Treibladungen,
- e) Submunition einschließlich Bomblets, Minelets und endphasengelenkter Geschosse.

Anmerkung 2: Unternummer 0003a erfasst nicht:

- a) Munition ohne Geschoss (Manövermunition),
- b) Exerziermunition mit gelochter Pulverkammer,
- c) andere Munition ohne Geschoss oder Munitionsattrappen, die keine für Gefechtsmunition konstruierten Bestandteile enthalten, oder
- d) Bestandteile, besonders konstruiert für die unter Buchstaben a, b und c dieser Anmerkung angeführte Munition ohne Geschoss oder Munitionsattrappen.

Anmerkung 3: Unternummer 0003a erfasst nicht Patronen, besonders konstruiert für einen der folgenden Zwecke:

- a) Signalmunition,
- b) Vogelschreck-Munition (bird scaring) oder
- c) Munition zum Anzünden von Gasfackeln an Ölquellen.

Anmerkung 4: Unternummer 0003a erfasst nicht Randfeuer-Hülsenpatronen des Kalibers .22.

0004 Bomben, Torpedos, Raketen, Flugkörper, andere Sprengkörper und Sprengladungen sowie zugehörige Ausrüstung und Zubehör wie folgt und besonders konstruierte Bestandteile hierfür:

Ergänzende Anmerkung 1: Lenk- und Navigationsausrüstung siehe Nummer 0011.

Ergänzende Anmerkung 2: Flugkörperabwehrsysteme für Luftfahrzeuge (Aircraft Missile Protection Systems AMPS) siehe Unternummer 0004c.

- a) Bomben, Torpedos, Granaten, Rauch- und Nebelbüchsen, Raketen, Minen, Flugkörper, Wasserbomben, Sprengkörper-Ladungen, Sprengkörper-Vorrichtungen und Sprengkörper-Zubehör, „pyrotechnische“ Munition, Patronen und Simulatoren (d.h. Ausrüstung, welche die Eigenschaften einer der von Unternummer 0004a erfassten Waren simuliert), besonders konstruiert für militärische Zwecke;

Anmerkung: Unternummer 0004a schließt ein:

- a) Rauch- und Nebelgranaten, Feuerbomben, Brandbomben und Sprengkörper,
 - b) Antriebsdüsen von Flugkörpern und Bugspitzen von Wiedereintrittskörpern.
- b) Ausrüstung mit allen folgenden Eigenschaften:
1. besonders konstruiert für militärische Zwecke und
 2. besonders konstruiert für ‚Tätigkeiten‘ im Zusammenhang mit
 - a) von Unternummer 0004a erfasste Waren oder
 - b) unkonventionelle Spreng- und Brandvorrichtungen (USBV);

Technische Anmerkung: Im Sinne von Unternummer 0004b2 bezeichnet der Begriff ‚Tätigkeiten‘ das Handhaben, Abfeuern, Legen, Überwachen, Ausstoßen, Zünden, Scharfmachen, Stromversorgen bei einmaliger Abgabe einer hohen Leistung, Täuschen, Stören, Räumen, Orten, Zerstören oder Beseitigen.

Anmerkung 1: Unternummer 0004b schließt ein:

- a) fahrbare Gasverflüssigungsanlagen mit einer Produktionskapazität von mindestens 1 t Flüssiggas pro Tag,
- b) schwimmfähige elektrisch leitende Kabel zum Räumen magnetischer Minen.

Anmerkung 2: Unternummer 0004b erfasst nicht tragbare Geräte, die durch ihre Konstruktion ausschließlich auf die Ortung von metallischen Gegenständen begrenzt und zur Unterscheidung zwischen Minen und anderen metallischen Gegenständen ungeeignet sind.

- c) Flugkörperabwehrsysteme für Luftfahrzeuge (Aircraft Missile Protection Systems - AMPS).

Anmerkung: Unternummer 0004c erfasst nicht Flugkörperabwehrsysteme für Luftfahrzeuge mit allen folgenden Merkmalen:

- a) mit folgenden Flugkörperwarnsensoren:
 1. passive Sensoren mit einer Spitzenempfindlichkeit zwischen 100 400 nm oder
 2. aktive Flugkörperwarnsensoren mit gepulstem Doppler-Radar;

- b) Auswurfsysteme für Täuschkörper;
- c) Täuschkörper, die sowohl eine sichtbare Signatur als auch eine infrarote Signatur aussenden, um Boden-Luft-Flugkörper auf sich zu lenken, und
- d) eingebaut in ein „zivils Luftfahrzeug“ und mit allen folgenden Eigenschaften:
 1. das Flugkörperabwehrsystem für Luftfahrzeuge ist ausschließlich in dem bestimmten „zivilen Luftfahrzeug“ funktionsfähig, in das es selbst eingebaut ist und für das eines der folgenden Dokumente ausgestellt wurde:
 - a) eine von den Zivilluftfahrtbehörden eines oder mehrerer EU-Mitgliedstaaten oder Teilnehmerstaaten des Wassenaar-Arrangements ausgestellte zivile Musterzulassung oder
 - b) ein gleichwertiges, von der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) anerkanntes Dokument;
 2. das Flugkörperabwehrsystem für Luftfahrzeuge beinhaltet einen Schutz, um unbefugten Zugang zur „Software“ zu verhindern, und
 3. das Flugkörperabwehrsystem für Luftfahrzeuge beinhaltet einen aktiven Mechanismus, der das System in einen funktionsunfähigen Zustand bringt, sobald es aus dem „zivilen Luftfahrzeug“ entfernt wird, in das es eingebaut war.

0005 Feuerleiteinrichtungen, zugehörige Überwachungs- und Alarmierungsausrüstung sowie verwandte Systeme, Prüf- oder Justierausrüstung und Ausrüstung für Gegenmaßnahmen wie folgt, besonders konstruiert für militärische Zwecke, sowie besonders konstruierte Bestandteile und besonders konstruiertes Zubehör hierfür:

- a) Waffenzielgeräte, die nicht von Unternummer 0001d oder 0002c erfasst werden, Bombenzielrechner, Rohrmaschinenrichtgeräte und Waffensteuersysteme;
- b) Zielerfassungs-, Zielzuordnungs-, Zielentfernungsmess-, Zielüberwachungs- oder Zielverfolgungssysteme, Ortungs-, Datenverknüpfungs (data fusion)-, Erkennungs- oder Identifizierungs-Vorrichtungen und Ausrüstung zur Sensorintegration (sensor integration equipment);

- c) Ausrüstung für Gegenmaßnahmen gegen die von Unternummer 0005a oder 0005b erfasste Ausrüstung;

Anmerkung: Ausrüstung für Gegenmaßnahmen im Sinne der Unternummer 0005c schließt Detektionsausrüstung ein.

- d) Prüf- oder Justierausrüstung, besonders konstruiert für die Instandsetzung oder Wartung der von Unternummer 0005a, 0005b oder 0005c erfassten Ausrüstung.

0006 Landfahrzeuge und Bestandteile hierfür wie folgt:

Ergänzende Anmerkung: Lenk- und Navigationsausrüstung siehe Nummer 0011.

- a) Landfahrzeuge und Bestandteile hierfür, besonders konstruiert oder geändert für militärische Zwecke;

Technische Anmerkung: Landfahrzeuge im Sinne der Unternummer 0006a schließen auch Anhänger ein.

- b) Andere Landfahrzeuge und Bestandteile hierfür wie folgt:
 1. Fahrzeuge, die nicht von Unternummer 0006a erfasst werden, mit allen folgenden Eigenschaften:
 - a) Fahrzeuge, die mit metallischen oder nicht-metallischen Werkstoffen oder Bestandteilen hergestellt oder ausgerüstet wurden, um einen ballistischen Schutz der Widerstandsklasse FB 6 / BR6 nach DIN EN 1522 bzw. DIN EN 1063 oder besser zu bewirken;
 - b) Allradantrieb;
 - c) zulässiges Gesamtgewicht mehr als 4500 kg; und
 - d) Geländegängigkeit.
 2. Bestandteile mit allen folgenden Eigenschaften:
 - a) besonders konstruiert für von Unternummer 0006b1 erfasste Fahrzeuge und
 - b) einen ballistischen Schutz der Widerstandsklasse FB 6 / BR6 nach DIN EN 1522 bzw. DIN EN 1063 oder besser bewirken.

Anmerkung 1: Unternummer 0006a schließt ein:

- a) Panzer und andere militärische bewaffnete Fahrzeuge und militärische Fahrzeuge, ausgestattet mit

Lafetten oder Ausrüstung zum Minenlegen oder zum Starten der von Nummer 0004 erfassten Waffen,

- b) gepanzerte Fahrzeuge,
- c) amphibische und tiefwatfähige Fahrzeuge,
- d) Bergungsfahrzeuge und Fahrzeuge zum Befördern und Schleppen von Munition oder Waffensystemen und zugehörige Ladesysteme.

Anmerkung 2: Die Änderung eines Landfahrzeuges für militärische Zwecke, erfasst von Unternummer 0006a, bedeutet eine bauliche, elektrische oder mechanische Änderung, die ein oder mehrere besonders konstruierte militärische Bestandteile betrifft. Solche Bestandteile schließen ein:

- a) Luftreifendecken in beschussfester Spezialbauart,
- b) Panzerschutz von wichtigen Teilen (z.B. Kraftstofftanks oder Fahrzeugkabinen),
- c) besondere Verstärkungen oder Lafetten für die Aufnahme von Waffen,
- d) Tarnbeleuchtung,
- e) Mehrfarben-Tarnlackierung des Fahrzeuges.

Anmerkung 3: Nummer 0006 erfasst nicht die folgenden Fahrzeuge mit Schutzpanzerung:

- a) zivile Sonderschutzlimousinen,
- b) Werttransporter,
- c) zivile Geländewagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 4.500 kg,
- d) Sport Utility Vehicles (SUV) mit einem zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 4.500 kg.

Anmerkung 4: Nummer 0006 erfasst nicht Fahrzeuge mit allen folgenden Eigenschaften:

- a) vor 1946 hergestellt,
- b) nicht ausgerüstet mit Gütern, die von der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I A) erfasst sind und nach 1945 hergestellt wurden, mit Ausnahme von Reproduktionen von Originalbauteilen oder Originalzubehör des Fahrzeuges, und
- c) nicht ausgerüstet mit unter den Nummern 0001, 0002 oder 0004 erfassten Waffen, es sei denn, die Waffen sind unbrauchbar und nicht in der Lage, ein Projektil abzufeuern.

Anmerkung 5: Nummer 0006 erfasst nicht die folgenden militärischen Bestandteile:

- a) Gewehr- bzw. Waffenthalerungen,
- b) Tarnnetzhalterungen,
- c) NATO-Kupplungen,

d) Dachluken, rund mit schwenk- oder klappbarem Deckel.

Ergänzende Anmerkung: Siehe auch Unternummer 0013a und Teil I B, Nummer 9A991.

0007 Chemische oder biologische Agenzien, „Reizstoffe“, radioaktive Stoffe, zugehörige Ausrüstung, Bestandteile und Materialien wie folgt:

- a) Biologische Agenzien oder radioaktive Stoffe „für den Kriegsgebrauch“ (zur Außergefachtsetzung von Menschen oder Tieren, zur Funktionsbeeinträchtigung von Geräten oder zur Vernichtung von Ernten oder der Umwelt);
- b) Chemische Kampfstoffe einschließlich:
 1. Nervenkampfstoffe:
 - a) Alkyl(R₁)phosphonsäure-alkyl(R₂) ester-fluoride (R₁ = Methyl-, Ethyl-, n-Propyl- oder Isopropyl-) (R₂ = Alkyl- oder Cycloalkyl, C_n = C₁ bis C₁₀), wie: Sarin (GB): Methylphosphonsäure-isopropylesterfluorid (CAS-Nr. 107-44-8) und Soman (GD): Methylphosphonsäure-pinakolyesterfluorid (CAS-Nr. 96-64-0),
 - b) Phosphorsäure-dialkyl(R₁, R₂)amid-cyanid-alkyl (R₃)ester (R₁, R₂ = Methyl-, Ethyl-, n-Propyl- oder Isopropyl-) (R₃ = Alkyl- oder Cycloalkyl-, C_n = C₁ bis C₁₀), wie: Tabun (GA): Phosphorsäuredimethylamid-cyanid-ethylester (CAS-Nr. 77-81-6),
 - c) Alkyl(R₁)thiolphosphonsäure-S-(2-di-alkyl(R₃, R₄) aminoethyl)-alkyl(R₂) ester (R₂ = H, Alkyl- oder Cycloalkyl-, C_n = C₁ bis C₁₀) (R₁, R₃, R₄ = Methyl-, Ethyl-, n-Propyl- oder Isopropyl-) oder entsprechend alkylierte bzw. protonierte Salze, wie: VX: Methylthiolphosphonsäure-S-(2-diisopropylaminoethyl)-ethylester (CAS-Nr. 50782-69-9);
 2. Hautkampfstoffe:
 - a) Schwefelloste, wie:
 1. 2-Chlorethylchlormethylsulfid (CAS-Nr. 2625-76-5),
 2. Bis(2-chlorethyl)-sulfid (CAS-Nr. 505-60-2),
 3. Bis(2-chlorethylthio)-methan (CAS-Nr. 63869-13-6),

4. 1,2-Bis(2-chlorethylthio)-ethan (CAS-Nr. 3563-36-8),
 5. 1,3-Bis(2-chlorethylthio)-n-propan (CAS-Nr. 63905-10-2),
 6. 1,4-Bis(2-chlorethylthio)-n-butan,
 7. 1,5-Bis(2-chlorethylthio)-n-pentan,
 8. Bis-(2-chlorethylthiomethyl)-ether,
 9. Bis-(2-chlorethylthioethyl)-ether (CAS-Nr. 63918-89-8),
- b) Lewisite, wie:
1. 2-Chlorvinylchlorarsin (CAS-Nr. 541-25-3),
 2. Bis(2-chlorvinyl)-chlorarsin (CAS-Nr. 40334-69-8),
 3. Tris(2-chlorvinyl)-arsin (CAS-Nr. 40334-70-1),
- c) Stickstofflose, wie:
1. HN1: N-Ethyl-bis(2-chlorethyl)-amin (CAS-Nr. 538-07-8),
 2. HN2: N-Methyl-bis(2-chlorethyl)-amin (CAS-Nr. 51-75-2),
 3. HN3: Tris-(2-chlorethyl)-amin (CAS-Nr. 555-77-1),
3. Psychokampfstoffe, wie:
- a) BZ: 3-Chinuclidinylbenzilat (CAS-Nr. 6581-06-2),
4. Entlaubungsmittel, wie:
- a) Butyl-(2-Chlor-4-Fluor-phenoxy)-acetat (LNF),
 - b) 2,4,5-trichlorphenoxyessigsäure (CAS-Nr. 93-76-5) gemischt mit 2,4-dichlorphenoxyessigsäure (CAS-Nr. 94-75-7) (Agent Orange (CAS-Nr. 39277-47-9));
- c) Komponenten für Binärkampfstoffe und Schlüsselvorprodukte wie folgt:
1. Alkyl(Methyl-, Ethyl-, n-Propyl- oder Isopropyl-) phosphonsäuredifluoride wie: DF: Methyl-phosphonsäuredifluorid (CAS-Nr. 676-99-3),
 2. Alkyl(R₁)phosphonigsäure-O-2-dialkyl(R₃,R₄) aminoethyl-alkyl(R₂)ester (R₁, R₃, R₄ = Methyl-, Ethyl-, n-Propyl-, Isopropyl-) (R₂ = H, Alkyl- oder Cycloalkyl-, C_n = C₁ bis C₁₀) und entsprechend alkylierte oder protonierte Salze wie: QL: Methylphosphonigsäure-O-(2-diisopropyl-amino-ethyl)-ethylester (CAS-Nr. 57856-11-8),
3. Chlorsarin: Methylphosphonsäure-isopropylester-chlorid (CAS-Nr. 1445-76-7),
 4. Chlorsoman: Methylphosphonsäure-pinakolyester-chlorid (CAS-Nr. 7040-57-5);
- d) „Reizstoffe“, chemisch wirksame Komponenten und Kombinationen davon einschließlich:
1. α-Bromphenylacetonitril, (Brombenzylcyanid) (CA) (CAS-Nr. 5798-79-8);
 2. [(2-Chlorphenyl)methylen]propandinitril, (o-Chlorbenzyliden-malonsäuredinitril) (CS) (CAS-Nr. 2698-41-1);
 3. 2-Chlor-1-phenylethanon, Phenylacetylchlorid (ω-Chloracetophenon) (CN) (CAS-Nr. 532-27-4);
 4. Dibenz-(b,f)-1,4-oxazepin (CR) (CAS-Nr. 257-07-8);
 5. 10-Chlor-5,10-dihydrophenarsazin, (Phenarsazinchlorid) (Adamsit), (DM) (CAS-Nr. 578-94-9);
 6. N-Nonanoylmorpholin (MPA) (CAS-Nr. 5299-64-9);
- Anmerkung: Unternummer 0007d erfasst nicht chemisch wirksame Komponenten und Kombinationen davon, gekennzeichnet und abgepackt für die Herstellung von Nahrungsmitteln oder für medizinische Zwecke.*
- e) Ausrüstung, besonders konstruiert oder geändert für militärische Zwecke, konstruiert oder geändert zum Ausbringen einer der folgenden Materialien oder Agenzien oder eines der folgenden Stoffe und besonders konstruierte Bestandteile hierfür:
1. Materialien oder Agenzien, die von Unternummer 0007a, 0007b oder 0007d erfasst werden, oder
 2. chemische Kampfstoffe, gebildet aus Komponenten für Binärkampfstoffe oder Schlüsselvorprodukten, die von Unternummer 0007c erfasst werden;
- f) Schutz- und Dekontaminationsausrüstung, besonders konstruiert oder geändert für militärische Zwecke, Bestandteile, und besonders formulierte Mischungen von Chemikalien, wie folgt:
1. Ausrüstung, konstruiert oder geändert zur Abwehr der von Unternummer 0007a, 0007b oder 0007d erfassten Materialien, und besonders konstruierte Bestandteile hierfür,

2. Ausrüstung, konstruiert oder geändert zur Dekontamination von Objekten oder Gelände, kontaminiert mit von Unternummer 0007a oder 0007b erfassten Materialien, und besonders konstruierte Bestandteile hierfür,
3. Mischungen von Chemikalien, besonders entwickelt oder formuliert zur Dekontamination von Objekten oder Gelände, kontaminiert mit von Unternummer 0007a oder 0007b erfassten Materialien;

Anmerkung: Unternummer 0007f1 schließt ein:

- a) Luftreinigungsanlagen, besonders konstruiert oder hergerichtet zum Filtern von radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen;
- b) Schutzkleidung.

Ergänzende Anmerkung: Zivilschutzmasken, Schutzausrüstung und Dekontaminationsausrüstung siehe Nummer 1A004 des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 in der jeweils geltenden Fassung.

- g) Ausrüstung, besonders konstruiert oder geändert für militärische Zwecke, konstruiert oder geändert zur Feststellung oder Identifizierung der von Unternummer 0007a, 0007b oder 0007d erfassten Materialien, und besonders konstruierte Bestandteile hierfür;

Anmerkung: Unternummer 0007g erfasst nicht Strahlendosimeter für den persönlichen Gebrauch.

- h) „Biopolymere“, besonders entwickelt oder aufgebaut für die Feststellung oder Identifizierung der von Unternummer 0007b erfassten chemischen Kampfstoffe und spezifische Zellkulturen zu ihrer Herstellung;
- i) „Biokatalysatoren“ für die Dekontamination und den Abbau chemischer Kampfstoffe und biologische Systeme hierfür, wie folgt:
 1. „Biokatalysatoren“, besonders entwickelt für die Dekontamination und den Abbau der von Unternummer 0007b erfassten chemischen Kampfstoffe und erzeugt durch gezielte Laborauslese oder genetische Manipulation biologischer Systeme,
 2. biologische Systeme die eine spezifische genetische Information zur Herstellung der von

Unternummer 0007i1 erfassten „Biokatalysatoren“ enthalten, wie folgt:

- a) „Expressions-Vektoren“,
- b) Viren,
- c) Zellkulturen.

Anmerkung 1: Unternummern 0007b und 0007d erfassen nicht:

- a) Chlorcyan (CAS-Nr. 506-77-4),
- b) Cyanwasserstoffsäure (CAS-Nr. 74-90-8),
- c) Chlor (CAS-Nr. 7782-50-5),
- d) Carbonylchlorid (Phosgen) (CAS-Nr. 75-44-5),
- e) Perchlorameisensäuremethylester (Diphosgen) (CAS-Nr. 503-38-8),
- f) nicht belegt,
- g) Xylylbromide, ortho: (CAS-Nr. 89-92-9), meta: (CAS-Nr. 620-13-3), para: (CAS-Nr. 104-81-4),
- h) Benzylbromid (CAS-Nr. 100-39-0),
- i) Benzyljodid (CAS-Nr. 620-05-3),
- j) Bromaceton (CAS-Nr. 598-31-2),
- k) Bromcyan (CAS-Nr. 506-68-3),
- l) Brommethylethylketon (CAS-Nr. 816-40-0),
- m) Chloraceton (CAS-Nr. 78-95-5),
- n) Jodessigsäureethylester (CAS-Nr. 623-48-3),
- o) Jodaceton (CAS-Nr. 3019-04-3),
- p) Chlorpikrin (CAS-Nr. 76-06-2).

Anmerkung 2: Unternummern 0007h und 0007i2 erfassen nur spezifische Zellkulturen und biologische Systeme. Zellkulturen und biologische Systeme für zivile Zwecke, z. B. für Landwirtschaft, Pharmazie, Medizin, Tierheilkunde, Umwelt, Abfallwirtschaft und Nahrungsmittelindustrie, werden nicht erfasst.

Anmerkung 3: Nummer 0007 erfasst nicht „Reizstoffe“, einzeln abgepackt für persönliche Selbstverteidigungszwecke.

Anmerkung 4: Siehe auch Nummer 1A004 des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 in der jeweils geltenden Fassung.

Anmerkung 5: Ausgangsstoffe für die Herstellung toxischer Wirkstoffe siehe Nummer 1C350 des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 in der jeweils geltenden Fassung.

Anmerkung 6: Zugehörige biologische Wirkstoffe siehe Nummern 1C351 bis 1C354 des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 in der jeweils geltenden

Fassung. Die dort genannten biologischen Wirkstoffe werden nur dann von Unternummer 0007a erfasst, wenn sie dem Begriff „für den Kriegsgebrauch“ entsprechen. Soweit sie Kriegswaffeneigenschaften besitzen, ist ihre Ausfuhr nach § 17 oder 18 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen verboten.

0008 „Energetische Materialien“ und zugehörige Stoffe wie folgt:

Ergänzende Anmerkung 1: Siehe auch Nummer 1C011 des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 in der jeweils geltenden Fassung.

Ergänzende Anmerkung 2: Ladungen und Vorrichtungen siehe Nummer 0004 und Nummer 1A008 des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 in der jeweils geltenden Fassung.

Technische Anmerkungen:

1. Mischung im Sinne von Nummer 0008 bedeutet eine Zusammensetzung aus zwei oder mehreren Substanzen, von denen mindestens eine in den Unternummern der Nummer 0008 genannt sein muss.
 2. Jede Substanz, die von einer Unternummer der Nummer 0008 erfasst wird, bleibt auch dann erfasst, wenn sie für einen anderen als den in der Überschrift zu dieser Unternummer genannten Zweck verwendet wird (z.B. wird TAGN überwiegend als „Explosivstoff“ eingesetzt, kann aber auch als Brennstoff oder Oxidationsmittel verwendet werden).
 3. Partikelgröße im Sinne von Nummer 0008 bedeutet der mittlere Partikeldurchmesser bezogen auf Gewicht oder Volumen. Bei Probenahmen und Bestimmung der Partikelgröße werden internationale oder vergleichbare nationale Standards angewandt.
- a) „Explosivstoffe“ wie folgt und Mischungen daraus:
1. ADNBF (7-Amino-4,6-dinitrobenzofurazan-1-oxid (CAS-Nr. 97096-78-1), Amino-dinitrobenzofuroxan),
 2. BNCP (Cis-bis (5-nitrotetrazolato) tetraminkobalt(III)perchlorat) (CAS-Nr. 117412 28 9),
 3. CL-14 (5,7-Diamino-4,6-dinitrobenzofurazan-1-oxid (CAS-Nr. 117907 74-1) oder Diaminodinitrobenzofuroxan),
 4. CL-20 (HNIW oder Hexanitrohexaazaisowurtzitan) (CAS-Nr. 135285-90-4), Chlathrate von CL-20 (siehe auch Unternummern 0008g3 und g4 für dessen „Vorprodukte“),
 5. CP (2-(5-Cyanotetrazolato) pentaminkobalt(III) perchlorat) (CAS-Nr. 70247-32-4),
 6. DADE (1,1-Diamino-2,2-dinitroethylen, FOX 7) (CAS-Nr. 145250-81-3),
 7. DATB (Diaminotrinitrobenzol) (CAS-Nr. 1630-08-6),
 8. DDFP (1,4-Dinitrodifurazanopiperazin),
 9. DDPO (2,6-Diamino-3,5-dinitropyrazin-1-oxid, PZO) (CAS-Nr. 194486-77-6),
 10. DIPAM (Diaminohexanitrodiphenyl) (CAS-Nr. 17215-44-0),
 11. DNGU (DINGU oder Dinitroglycoluril) (CAS-Nr. 55510-04-8),
 12. Furazane wie folgt:
 - a) DAAOF (DAAF, DAAFox oder Diaminoazoxyfurazan),
 - b) DAAzF (Diaminoazofurazan) (CAS-Nr. 78644-90-3),
 13. HMX und HMX-Derivate (siehe auch Unternummer 0008g5 für deren „Vorprodukte“) wie folgt:
 - a) HMX (Cyclotetramethylen tetranitramin oder Oktogen) (CAS-Nr. 2691-41-0),
 - b) Difluoramino-Analoge des HMX,
 - c) K-55 (2,4,6,8-Tetranitro-2,4,6,8-tetraaza-bicyclo-3,3,0-octanon-3 (CAS-Nr. 130256-72-3), Tetranitrosemiglycouril oder keto-bicyclisches HMX),
 14. HNAD (Hexanitroadamantan) (CAS-Nr. 143850-71-9),
 15. HNS (Hexanitrostilben) (CAS-Nr. 20062-22-0),
 16. Imidazole wie folgt:
 - a) BNNII (Octahydro-2,5-bis(nitroimino)imidazo-4,5-dimidazol),
 - b) DNI (2,4-Dinitroimidazol) (CAS-Nr. 5213-49-0),
 - c) FDIA (1-Fluoro-2,4-dinitroimidazol),
 - d) NTDNIA (N-(2-nitrodiazolo)-2,4-dinitroimidazol),
 - e) PTIA (1-Picryl-2,4,5-trinitroimidazol),
 17. NTNMMH (1-(2-Nitrotriazolo)-2-dinitromethylenhydrazin),
 18. NTO (ONTA oder 3-Nitro-1,2,4-triazol-5-on) (CAS-Nr. 932-64-9),
 19. Polynitrocubane mit mehr als vier Nitrogruppen,

20. PYX (Picrylaminodinitropyridin) (CAS-Nr. 38082-89-2),
21. RDX und RDX-Derivate wie folgt:
- RDX (Hexogen, Cyclotrimethylen-trinitramin) (CAS-Nr. 121-82-4),
 - Keto-RDX (2,4,6-Trinitro-2,4,6-triaza-cyclo-hexanon oder K-6) (CAS-Nr. 115029-35-1),
22. TAGN (Triaminoguanidinnitrat) (CAS-Nr. 4000-16-2),
23. TATB (Triaminotrinitrobenzol) (CAS-Nr. 3058-38-6) (siehe auch Unternummer 0008g7 für dessen „Vorprodukte“),
24. TEDDZ (3,3,7,7-Tetra-bis(difluoramino)octahydro-1,5-dinitro-1,5-diazocin),
25. Tetrazole wie folgt:
- NTAT (Nitrotriazol-aminotetrazol),
 - NTNT (1-N-(2-nitrotriazolo)-4-nitrotetrazol),
26. Tetryl (Trinitrophenylmethylnitramin) (CAS-Nr. 479-45-8),
27. TNAD (1,4,5,8-Tetranitro-1,4,5,8-tetraazadecalin) (CAS-Nr. 135877-16-6) (siehe auch Unternummer 0008g6 für dessen „Vorprodukte“),
28. TNAZ (1,1,3-Trinitroazetidin) (CAS-Nr. 97645-24-4) (siehe auch Unternummer 0008g2 für dessen „Vorprodukte“),
29. TNGU (Tetranitroglycoluril oder SORGUYL) (CAS-Nr. 55510-03-7),
30. TNP (1,4,5,8-Tetranitro-pyridazino-4,5-d-pyridazin) (CAS-Nr. 229176-04-9),
31. Triazine wie folgt:
- DNAM (2-Oxy-4,6-dinitroamino-s-triazin) (CAS-Nr. 19899-80-0),
 - NNHT (2-Nitroimino-5-nitro-hexahydro-1,3,5-triazin) (CAS-Nr. 130400-13-4),
32. Triazole wie folgt:
- 5-Azido-2-nitrotriazol,
 - ADHTDN (4-Amino-3,5-dihydrazino-1,2,4-triazol-dinitramid) (CAS-Nr. 1614-08-0),
 - ADNT (1-Amino-3,5-dinitro-1,2,4-triazol),
 - BDNTA ((Bis-dinitrotriazol)-amin),
 - DBT (3,3'-Dinitro-5,5-bis-1,2,4-triazol) (CAS-Nr. 30003-46-4),
 - DNBT (Dinitrobistriazol) (CAS-Nr. 70890-46-9),
 - nicht belegt,
 - NTDNT (1-N-(2-nitrotriazolo)-3,5-dinitrotriazol),
 - PDNT (1-Picryl-3,5-dinitrotriazol),
 - TACOT (Tetranitrobenzotriazol-obenzotriazol) (CAS-Nr. 25243-36-1),
33. andere als die von Unternummer 0008a erfassten „Explosivstoffe“ und mit einer der folgenden Eigenschaften:
- Detonationsgeschwindigkeit größer als 8 700 m/s bei maximaler Dichte, oder
 - Detonationsdruck größer als 34 GPa (340 kbar),
34. nicht belegt,
35. DNAN (2,4-Dinitroanisol) (CAS-Nr. 119-27-7);
36. TEX (4,10-Dinitro-2,6,8,12-Tetraoxa-4,10-Diazaisowurtzitan),
37. GUDN (Guanylarnstoff-Dinitramid) FOX-12 (CAS-Nr. 217464-38-5),
38. Tetrazine wie folgt:
- BTAT (Bis(2,2,2-Trinitroethyl)-3,6-Diaminotetrazin),
 - LAX-112 (3,6-Diamino-1,2,4,5-Tetrazine-1,4-Dioxid);
39. ionische energetische Materialien mit einem Schmelzpunkt zwischen 343 K (70 °C) und 373 K (100 °C) und einer Detonationsgeschwindigkeit größer als 6.800 m/s oder einem Detonationsdruck größer als 18 GPa (180 kbar);
- b) „Treibstoffe“ wie folgt:
- alle Feststoff-„Treibstoffe“ mit einem theoretisch erreichbaren spezifischen Impuls (bei Standardbedingungen) von mehr als
 - 240 Sekunden bei nichtmetallischen, nicht-halogenierten „Treibstoffen“,
 - 250 Sekunden bei nichtmetallischen, halogenierten „Treibstoffen“ oder
 - 260 Sekunden bei metallischen „Treibstoffen“,
 - nicht belegt,
 - „Treibstoffe“ mit einer theoretischen Force größer als 1 200 kJ/kg,
 - „Treibstoffe“, die eine stabile, gleichförmige Abbrandgeschwindigkeit von mehr als 38 mm/s unter Standardbedingungen bei 6,89 MPa (68,9 bar) und 294 K (21°C) (gemessen an einem inhibierten einzelnen Strang) aufweisen,
 - elastomermodifizierte, gegossene, zweibasige „Treibstoffe“ (EMCDB), die bei 233 K (40°C) eine Dehnungsfähigkeit von mehr als 5 % bei größter Beanspruchung aufweisen,

6. andere „Treibstoffe“, die von Unternummer 0008a erfasste Substanzen enthalten,
 7. „Treibstoffe“, soweit nicht anderweitig von der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I A) erfasst, besonders konstruiert für militärische Zwecke;
- c) „Pyrotechnika“, Brennstoffe und zugehörige Stoffe wie folgt und Mischungen daraus:
1. Luftfahrzeug-Brennstoffe, besonders formuliert für militärische Zwecke,

Anmerkung: Luftfahrzeug-Brennstoffe, die von Unternummer 0008c1 erfasst werden, sind Fertigprodukte und nicht deren Einzelkomponenten.

2. Alan (Aluminiumhydrid) (CAS-Nr. 7784-21-6),
3. Carborane, Decaboran (CAS-Nr. 17702-41-9), Pentaborane (CAS-Nr. 19624-22-7 und CAS-Nr. 18433-84-6), und Derivate daraus,
4. Hydrazin und Hydrazin-Derivate wie folgt (siehe auch Unternehmern 0008d8 und d9 für oxidierend wirkende Hydrazinderivate):
 - a) Hydrazin (CAS-Nr. 302-01-2) mit einer Mindestkonzentration von 70 %,
 - b) Monomethylhydrazin (CAS-Nr. 60-34-4),
 - c) symmetrisches Dimethylhydrazin (CAS-Nr. 540-73-8),
 - d) unsymmetrisches Dimethylhydrazin (CAS-Nr. 57-14-7),

Anmerkung: Unternummer 0008c4a erfasst nicht ‚Mischungen‘ mit Hydrazin, die für den Korrosionsschutz besonders formuliert sind.

5. metallische Brennstoffe, Brennstoffmischungen oder „pyrotechnische“ Mischungen in Partikelform (kugelförmig, staubförmig, flockenförmig oder gemahlen), hergestellt aus Material, das zu mindestens 99 % aus einem der folgenden Materialien besteht:
 - a) Metalle und Mischungen daraus wie folgt:
 1. Beryllium (CAS-Nr. 7440-41-7) mit einer Partikelgröße kleiner als 60 µm,
 2. Eisenpulver (CAS-Nr. 7439-89-6) mit einer Partikelgröße kleiner/gleich 3 µm, hergestellt durch Reduktion von Eisenoxid mit Wasserstoff,

- b) Mischungen, die einen der folgenden Stoffe enthalten:

1. Zirkonium (CAS-Nr. 7440-67-7), Magnesium (CAS-Nr. 7439-95-4) und Legierungen dieser Metalle mit Partikelgrößen kleiner als 60 µm oder
2. Bor (CAS-Nr. 7440-42-8) oder Borcarbid (CAS-Nr. 12069-32-8) mit einer Reinheit größer/gleich 85 % und einer Partikelgröße kleiner als 60 µm,

Anmerkung 1: Unternummer 0008c5 erfasst „Explosivstoffe“ und Brennstoffe auch dann, wenn die Metalle und Legierungen in Aluminium, Magnesium, Zirkonium oder Beryllium eingekapselt sind.

Anmerkung 2: Unternummer 0008c5b erfasst metallische Brennstoffe in Partikelform nur, wenn sie mit anderen Stoffen gemischt werden, um eine für militärische Zwecke formulierte Mischung zu bilden, wie Flüssigtreibstoffsuspensionen (liquid propellant slurries), Festtreibstoffe oder pyrotechnische Mischungen.

Anmerkung 3: Unternummer 0008c5b2 erfasst nicht Bor und Borcarbid, das mit Bor-10 angereichert ist (Bor-10-Gehalt größer als 20 Gew.-% des Gesamt-Borgehalts).

6. militärische Materialien, die für die Verwendung in Flammenwerfern oder Brandbomben besonders formulierte Verdicker für Kohlenwasserstoff-Brennstoffe enthalten, wie Metallstearate (z. B. Oktal (CAS-Nr. 637-12-7)) oder -palmitate,
7. Perchlorate, Chlorate und Chromate, die mit Metallpulver oder anderen energiereichen Brennstoffen gemischt sind,
8. kugelförmiges oder kugelähnliches Aluminiumpulver (CAS-Nr. 7429-90-5) mit einer Partikelgröße kleiner/gleich 60 µm und hergestellt aus Material mit einem Aluminiumgehalt von mindestens 99 %,
9. Titansubhydrid mit der stöchiometrischen Zusammensetzung TiH 0,65 1,68,

10. flüssige Brennstoffe hoher Energiedichte, nicht von Unternummer 0008c1 erfasst, wie folgt:
- Brennstoffgemische mit sowohl festen wie flüssigen Bestandteilen (z. B. Borschlamme), mit einer massespezifischen Energiedichte größer/gleich 40 MJ/kg,
 - andere Brennstoffe hoher Energiedichte und Brennstoffadditive (z. B. Cuban, ionische Lösungen, JP-7, JP-10), mit einer volumenspezifischen Energiedichte größer/gleich 37,5 GJ/m³, gemessen bei 293 K (20°C) und Atmosphärendruck (101,325 kPa),

Anmerkung: Unternummer 0008c10b erfasst nicht JP-4, JP-8, raffinierte fossile Brennstoffe, Biobrennstoffe oder Brennstoffe für Triebwerke, zugelassen für die zivile Luftfahrt.

11. „Pyrotechnische“ und selbstentzündliche Materialien wie folgt:
- „Pyrotechnische“ oder selbstentzündliche Materialien besonders formuliert, um die Produktion von Strahlungsenergie in jedem Bereich des Infrarot(IR)-Spektrums zu erhöhen oder zu steuern,
 - Mischungen von Magnesium, Polytetrafluorethylen (PTFE) und einem Vinylidendifluorid-Hexafluorpropylen-Copolymer (z. B. MTV),
12. Brennstoffgemische, „pyrotechnische“ Mischungen oder „energetische Materialien“, soweit nicht anderweitig von Nummer 0008 erfasst, mit allen folgenden Eigenschaften:
- enthalten mehr als 0,5 % Partikel aus folgenden Materialien:
 - Aluminium,
 - Beryllium,
 - Bor,
 - Zirkonium,
 - Magnesium oder
 - Titan,
 - von Unternummer 0008c12a erfasste Partikel mit einer Größe kleiner als 200 nm in jeder Richtung und
 - von Unternummer 0008c12a erfasste Partikel mit einem metallischen Anteil größer/gleich 60 %;

- d) Oxidationsmittel wie folgt und Mischungen daraus:
- ADN (Ammoniumdinitramid oder SR12) (CAS-Nr.140456-78-6),
 - AP (Ammoniumperchlorat) (CAS-Nr. 7790-98-9),
 - Verbindungen, die aus Fluor und einem oder mehreren der folgenden Elemente zusammengesetzt sind:
 - sonstige Halogene,
 - Sauerstoff oder
 - Stickstoff,

Anmerkung 1: Zur Erfassung von Chlortrifluorid (CAS-Nr. 7790-91-2) siehe Nummer 1C238 des Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 in der jeweils geltenden Fassung.

Anmerkung 2: Unternummer 0008d3 erfasst nicht Stickstofftrifluorid (CAS-Nr. 7783-54-2) in gasförmigem Zustand.

- DNAD (1,3-Dinitro-1,3-diazetidin) (CAS-Nr. 78246-06-7),
- HAN (Hydroxylammoniumnitrat) (CAS-Nr. 13465-08-2),
- HAP (Hydroxylammoniumperchlorat) (CAS-Nr. 15588-62-2),
- HNF (Hydrazinnitroformiat) (CAS-Nr. 20773-28-8),
- Hydrazinnitrat (CAS-Nr. 37836-27-4),
- Hydrazinperchlorat (CAS-Nr. 27978-54-7),
- flüssige Oxidationsmittel, die aus inhibierter rauchender Salpetersäure (IRFNA) (CAS-Nr. 8007-58-7) bestehen oder diesen Stoff enthalten;

Anmerkung: Unternummer 0008d10 erfasst nicht nicht-inhibierte rauchende Salpetersäure.

- e) Binder, Plastifiziermittel, Monomere und Polymere wie folgt:
- AMMO (Azidomethylmethyloxetan) (CAS-Nr. 90683-29-7) und seine Polymere (siehe auch Unternummer 0008g1 für dessen „Vorprodukte“),
 - BAMO (3,3-Bis(azidomethyl)oxetan) (CAS-Nr. 17607-20-4) und seine Polymere (siehe auch Unternummer 0008g1 für dessen „Vorprodukte“),

3. BDNPA (Bis-(2,2-dinitropropyl)acetal)
(CAS-Nr. 5108-69-0),
 4. BDNPF (Bis-(2,2-dinitropropyl)formal)
(CAS-Nr. 5917-61-3),
 5. BTTN (Butantrioltrinitrat) (CAS-Nr. 6659-60-5)
(siehe auch Unternummer 0008g8 für dessen
„Vorprodukte“),
 6. energetisch wirksame Monomere, energetisch
wirksame Plastifiziermittel oder energetisch
wirksame Polymere, besonders formuliert für
militärische Zwecke, und die eine der folgenden
Gruppen enthalten:
 - a) Nitrogruppen,
 - b) Azidogruppen,
 - c) Nitratgruppen,
 - d) Nitrazgruppen oder
 - e) Difluoraminogruppen,
 7. FAMA0 (3-Difluoraminoethyl-3-azido-
methyloxetan) und seine Polymere,
 8. FEFO (Bis(2-fluoro-2,2-dinitroethyl)formal)
(CAS-Nr. 17003-79-1),
 9. FPF-1 (Poly-2,2,3,3,4,4-Hexafluoropentan-1,5-
diol-formal) (CAS-Nr. 376-90-9),
 10. FPF-3 (Poly-2,4,4,5,5,6,6-heptafluoro-2-
trifluoromethyl-3-oxaheptan-1,7-diol-formal),
 11. GAP (Glycidylazidpolymer)
(CAS-Nr. 143178-24-9) und dessen Derivate,
 12. HTPB (hydroxylterminiertes Polybutadien) mit
einer Hydroxylfunktionalität größer/gleich
2,2 und kleiner/gleich 2,4, einem Hydroxylwert
kleiner als 0,77 meq/g und einer Viskosität bei
303 K (30°C) kleiner als 47 Poise
(CAS-Nr. 69102-90-5),
 13. Polyepichlorhydrin mit funktionellen Alkohol-
gruppen und mit einem Molekulargewicht
kleiner als 10 000, wie folgt:
 - a) Polyepichlorhydrindiol,
 - b) Polyepichlorhydrintriol,
 14. NENAs (Nitrateethylnitramin-Verbindungen)
(CAS-Nrn. 17096-47-8, 85068-73-1, 82486-83-7,
82486-82-6 und 85954-06-9),
 15. PGN (Poly-GLYN, Polyglycidylnitrat oder
Poly(Nitratomethyloxiran)) (CAS Nr. 27814-48-8),
 16. Poly-NIMMO (Polynitratomethylmethyl-
oxetan), Poly-NMMO oder Poly-(3-nitrato
methyl-3-methyloxetan) (CAS-Nr. 84051-81-0),
 17. Polynitroorthocarbonate,
 18. TVOPA (1,2,3-Tris [(1,2-bis-difluoramino)
ethoxy]propan) (CAS-Nr. 53159-39-0),
 19. 4,5 Diazidomethyl-2-Methyl-1,2,3-Triazol
(iso-DAMTR),
 20. PNO (Poly(3-nitrato oxetan);
- f) „Additive“ wie folgt:
1. basisches Kupfersalicylat (CAS-Nr. 62320-94-9),
 2. BHEGA (Bis-(2-hydroxyethyl)glycolamid)
(CAS-Nr. 17409-41-5),
 3. BNO (Butadiennitriloxid),
 4. Ferrocen-Derivate wie folgt:
 - a) Butacen (CAS-Nr. 125856-62-4),
 - b) Catocen (CAS-Nr. 37206-42-1)(2,2-
Bis-ethylferrocenylpropan),
 - c) Ferrocencarbonsäuren und
Ferrocencarbonsäureester,
 - d) n-Butylferrocen (CAS-Nr. 31904-29-7),
 - e) andere verwandte polymere
Ferrocenderivate, nicht anderweitig von
Unternummer 0008f4 erfasst,
 - f) Ethylferrocen (CAS-Nr. 1273-89-8),
 - g) Propylferrocen,
 - h) Pentylferrocen (CAS-Nr. 1274-00-6),
 - i) Dicyclopentylferrocen,
 - j) Dicyclohexylferrocen,
 - k) Diethylferrocen (CAS-Nr. 1273-97-8),
 - l) Dipropylferrocen,
 - m) Dibutylferrocen (CAS-Nr. 1274-08-4),
 - n) Dihexylferrocen (CAS-Nr. 93894-59-8),
 - o) Acetylferrocen (CAS-Nr. 1271-55-2)
/1,1'-Diacetylferrocen (CAS-Nr. 1273 94 5);
 5. Blei-β-resorcyilat (CAS-Nr. 20936-32-7),
 6. Bleicitrat (CAS-Nr. 14450-60-3),
 7. Blei-Kupfer-Chelate von Beta-Resorcyilat und/
oder Salicylate (CAS-Nr. 68411-07-4),
 8. Bleimaleat (CAS-Nr. 19136-34-6),
 9. Bleisalicylat (CAS-Nr. 15748-73-9),
 10. Bleistannat (CAS-Nr. 12036-31-6),
 11. MAPO (Tris-1-(2-methyl)aziridinylphosphin-
oxid) (CAS-Nr. 57-39-6), BOBBA 8
(Bis(2-methylaziridinyl)-2-(2-hydroxypropa-
noxy)-propylaminophosphinoxid) und andere
MAPO-Derivate,
 12. Methyl-BAPO (Bis(2-methylaziridinyl)-
methylaminophosphinoxid)
(CAS-Nr. 85068-72-0),
 13. N-Methyl-p-Nitroanilin (CAS-Nr. 100-15-2),
 14. 3-Nitraz-1,5-pentan-diisocyanat
(CAS-Nr. 7406-61-9),

15. metallorganische-Kupplungsreagentien wie folgt:

- a) Titan-IV-2,2-[Bis-2-propenolat-methylbutanolattris(dioctyl) phosphato] (LICA 12) (CAS-Nr. 103850-22-2),
- b) Titan-IV-((2-Propenolat-1)methyl-n-propenolatomethyl) butanolat-1-tris(dioctyl)-pyrophosphat (KR3538),
- c) Titan-IV-((2-Propenolat-1)methyl-n-propenolatomethyl) butanolat-1-tris(dioctyl)phosphat,

16. Polycyanodifluoraminoethylenoxid,

17. Bindemittel wie folgt:

- a) 1,1R,1S-Trimesoyl-Tris(2-Ethylaziridin) (HX-868, BITA) (CAS 7722-73-8)
- b) polyfunktionelle Aziridinamide mit Isophthal-, Trimesin-, Isocyanur- oder Trimethyladipin-Grundstrukturen, auch mit einer 2-Methyl- oder 2-Ethyl-Aziridingruppe,

Anmerkung: Unternummer 0008f17b umfasst:

- a) 1,1H-Isophthaloyl bis(2-Methylaziridin) (HX-752) (CAS Nr. 7652-64-4),
- b) 2,4,6-Tris(2-Ethylaziridin-1-yl)-1,3,5-Triazin (HX-874) (CAS-Nr. 18924-91-9),
- c) 1,1'-Trimethyladipoyl-bis(2-Ethylaziridin) (HX-877) (CAS Nr. 71463-62-2);

18. Propylenimin, 2-Methylaziridin

(CAS-Nr. 75-55-8),

19. superfeines Eisenoxid (Fe₂O₃)

(CAS-Nr. 1317-60-8) mit einer spezifischen Oberfläche größer als 250 m²/g und einer durchschnittlichen Partikelgröße kleiner/gleich 3,0 nm (CAS-Nr. 1309-37 1),

20. TEPAN (Tetraethylenpentaminacrylnitril)

(CAS-Nr. 68412-45-3), cyanethylierte Polyamine und ihre Salze,

21. TEPANOL (Tetraethylenpentamin-

acrylnitrilglycidol) (CAS-Nr. 68412-46-4), cyanethylierte Polyamin-Addukte mit Glycidol und ihre Salze,

22. TPB (Triphenylwismut) (CAS-Nr. 603-33-8),

23. TEPB (Tris (Ethoxyphenyl)Wismut (CAS-Nr. 90591-48-3);

g) „Vorprodukte“ wie folgt:

Anmerkung: Die Verweise in Unternummer 0008g beziehen sich auf erfasste „energetische Materialien“, die aus diesen Substanzen hergestellt werden.

1. BCMO (3,3-bis(chlormethyl)oxetan) (CAS-Nr. 78-71-7) (siehe auch Unternummern 0008e1 und 000e2),
2. Dinitroazetidin-t-butylsalz (CAS-Nr. 125735-38-8) (siehe auch Unternummer 0008a28),
3. Hexabenzylhexaazaisowurtzitan-Derivate, einschließlich HBIW (Hexabenzylhexaazaisowurtzitan) (CAS-Nr. 124782-15-6) (siehe auch Unternummer 0008a4) und TAIW (Tetraacetyldibenzylhexaazaisowurtzitan) (CAS-Nr. 182763-60-6) (siehe auch Unternummer 0008a4),
4. nicht belegt,
5. TAT (1,3,5,7 Tetraacetyl-1,3,5,7-tetraazacyclooktan) (CAS-Nr. 41378-98-7) (siehe auch Unternummer 0008a13),
6. 1,4,5,8-Tetraazadekalin (CAS-Nr. 5409-42-7) (siehe auch Unternummer 0008a27),
7. 1,3,5-Trichlorbenzol (CAS-Nr. 108-70-3) (siehe auch Unternummer 0008a23),
8. 1,2,4-Butantriol (1,2,4-Trihydroxybutan) (CAS-Nr. 3068-00-6) (siehe auch Unternummer 0008e5),
9. DADN (1,5-Diacetyl-3,7-Dinitro-1,3,5,7-Tetraazacyclooctan) (siehe auch Unternummer 0008a13).

Anmerkung 1: Nummer 0008 erfasst die nachstehend aufgeführten Stoffe nur dann, wenn sie als Verbindungen oder Mischungen mit in Unternummer 0008a genannten „energetischen Materialien“ oder den in Unternummer 0008c genannten Metallpulvern vorliegen, d. h., sie werden nicht erfasst, wenn sie in reiner Form oder als Mischungen untereinander vorliegen:

- a) Ammoniumpikrat (CAS-Nr. 131-74-8),
- b) Schwarzpulver,
- c) Hexanitrodiphenylamin (CAS-Nr. 131-73-7),
- d) Difluoramin (HNF₂) (CAS-Nr. 10405-27-3),
- e) Nitrostärke (CAS-Nr. 9056-38-6),
- f) Kaliumnitrat (CAS-Nr. 7757-79-1),
- g) Tetranitronaphthalin,
- h) Trinitroanisol,
- i) Trinitronaphthalin,

- j) Trinitroxylool,
- k) N-Pyrrolidinon, 1-Methyl-2-pyrrolidinon (CAS-Nr. 872-50-4),
- l) Dioctylmaleat (CAS-Nr. 142-16-5),
- m) Ethylhexylacrylat (CAS-Nr. 103-11-7),
- n) Triethylaluminium (TEA) (CAS-Nr. 97-93-8), Trimethylaluminium (TMA) (CAS Nr. 75-24-1) und sonstige pyrophore Metallalkyle der Elemente Lithium, Natrium, Magnesium, Zink und Bor sowie Metallaryle derselben Elemente,
- o) Nitrozellulose (CAS Nr. 9004-70-0),
- p) Nitroglycerin (oder Glycerinnitrat) (CAS Nr. 55-63-0),
- q) 2,4,6-Trinitrotoluol (CAS Nr. 118-96-7),
- r) Ethylendiamindinitrat (CAS Nr. 20829-66-7),
- s) Pentaerythrittetranitrat (CAS Nr. 78-11-5),
- t) Bleiazid (CAS Nr. 13424-49-9), normales Bleistyphnat (CAS Nr. 15245-44-0), basisches Bleistyphnat (CAS Nr. 12403-82-6) und sonstige Anzünder oder Anzündermischungen, die Azide oder komplexe Azide enthalten,
- u) Triethylenglykoldinitrat (TEGDN) (CAS Nr. 111-22-8),
- v) 2,4,6-Trinitroresorcin (Styphninsäure) (CAS Nr. 82-71-3),
- w) Diethyldiphenylharnstoff (CAS Nr. 85-98-3), Dimethyldiphenylharnstoff (CAS Nr. 611-92-7), Methylethyldiphenylharnstoff (Centralite),
- x) N,N-Diphenylharnstoff (unsymmetrischer Diphenylharnstoff) (CAS Nr. 603 54 3),
- y) Methyl-N,N-Diphenylharnstoff (unsymmetrischer Methyldiphenylharnstoff) (CAS Nr. 13114-72-2),
- z) Ethyl-N,N-Diphenylharnstoff (unsymmetrischer Ethyldiphenylharnstoff) (CAS Nr. 64544-71-4),
 - aa) 2-Nitrodiphenylamin (2-NDPA) (CAS Nr. 119-75-5),
 - bb) 4-Nitrodiphenylamin (4-NDPA) (CAS Nr. 836-30-6),
 - cc) 2,2-Dinitropropanol (CAS Nr. 918-52-5),
 - dd) zur Erfassung von Nitroguanidin (NQ) (CAS-Nr. 556-88-7) siehe Unternummer 1C011d des Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 in der jeweils geltenden Fassung.

Anmerkung 2: Nummer 0008 gilt nicht für Ammoniumperchlorat (Unternummer 0008d2), NTO (Unternummer 0008a18) oder Catocen (Unternummer 0008f4b) mit allen folgenden Eigenschaften:

- a) besonders geformt und formuliert für Gaserzeuger für zivile Verwendung,

- b) liegt als Verbindung oder Mischung mit nicht-aktiven warmaushärtenden Bindemitteln oder Weichmachern vor und weist eine Masse von weniger als 250 g auf,
- c) der Wirkstoff enthält höchstens 80 Masse-% Ammoniumperchlorat (Unternummer 0008d2),
- d) enthält nicht mehr als 4 g NTO (Unternummer 0008a18) und
- e) enthält nicht mehr als 1 g Catocen (Unternummer 0008f4b).

Anmerkung 3: Zur Erfassung von Treibladungspulver als Bestandteil von Munition siehe Nummer 0003.

0009 Kriegsschiffe (über oder unter Wasser), Marine-Spezialausrüstung, Zubehör, Bestandteile hierfür und andere Überwasserschiffe wie folgt:

Ergänzende Anmerkung: Lenk- und Navigationsausrüstung siehe Nummer 0011.

a) Schiffe und Bestandteile, wie folgt:

1. Schiffe (über oder unter Wasser), besonders konstruiert oder geändert für militärische Zwecke, ungeachtet ihres derzeitigen Reparaturzustands oder ihrer Betriebsfähigkeit oder ob sie Waffeneinsatzsysteme oder Panzerungen enthalten, sowie Schiffskörper oder Teile von Schiffskörpern für solche Schiffe, und Bestandteile hierfür, besonders konstruiert für militärische Zwecke;
2. Überwasserschiffe, soweit nicht von Unternummer 0009a1 erfasst, mit einer der folgenden fest am Schiff angebrachten oder in das Schiff eingebauten Ausrüstungen:
 - a) automatische Waffen, erfasst von Nummer 0001, oder Waffen, die von Nummer 0002, 0004, 0012 oder 0019 erfasst werden, oder ‚Montagen‘ oder Befestigungspunkte (hard points) für Waffen mit einem Kaliber von größer/gleich 12,7 mm;

Technische Anmerkung: Der Begriff ‚Montagen‘ bezieht sich auf Lafetten und Verstärkungen der Schiffsstruktur für den Zweck der Installation von Waffen.

- b) Feuerleitsysteme, die von Nummer 0005 erfasst werden;

- c) mit allen folgenden Ausrüstungen:
1. ‚ABC-Schutz‘ und
 2. ‚Pre-wet oder Wash-Down-System‘ konstruiert für Dekontaminationszwecke; oder

Technische Anmerkungen:

1. ‚ABC-Schutz‘ ist ein abgeschlossener Innenraum, der Merkmale aufweist wie eine Überdruckbelüftung, die Trennung der Lüftungssysteme, eine limitierte Anzahl von Lüftungsöffnungen mit ABC-Filtern und eine limitierte Anzahl von Eingängen mit Luftschleusen.
2. ‚Pre-wet oder Wash-Down System‘ ist ein Seewassersprühsystem, das zum gleichzeitigen Besprühen der äußeren Aufbauten und Decks eines Schiffes fähig ist.

- d) Aktive Waffenabwehrsysteme (active weapon countermeasure systems), die von Unternehmern 0004b, 0005c oder 0011a erfasst werden, wenn das Schiff eines der folgenden Merkmale besitzt:
1. ‚ABC-Schutz‘;
 2. Rumpf und Aufbauten, besonders konstruiert um den Radarrückstreuquerschnitt zu reduzieren,
 3. Einrichtungen zur Reduzierung der thermischen Signatur (z.B. ein Abgaskühlsystem), ausgenommen solche, die für die Erhöhung des Gesamtwirkungsgrades oder die Verringerung der Umweltbelastung besonders konstruiert sind, oder
 4. eine magnetische Eigenschutzanlage, konstruiert um die magnetische Signatur des gesamten Schiffes zu reduzieren;

- b) Motoren und Antriebssysteme, besonders konstruiert für militärische Zwecke, und Bestandteile hierfür, besonders konstruiert für militärische Zwecke, wie folgt:

1. Dieselmotoren, besonders konstruiert für U-Boote, mit allen folgenden Eigenschaften:
 - a) Leistung größer/gleich 1,12 MW und
 - b) Drehzahl größer/gleich 700 U/min,
2. Elektromotoren, besonders konstruiert für U-Boote, mit allen folgenden Eigenschaften:

- a) Leistung größer als 0,75 MW,
 - b) schnell umsteuerbar,
 - c) flüssigkeitsgekühlt und
 - d) vollständig gekapselt,
3. nichtmagnetische Dieselmotoren mit allen folgenden Eigenschaften:
- a) Leistung größer/gleich 37,3 kW und
 - b) nichtmagnetischer Anteil von mehr als 75 % des Gesamtgewichts;
4. ‚außenluftunabhängige Antriebssysteme‘ (AIP), besonders konstruiert für U-Boote;

Technische Anmerkung: Ein ‚außenluftunabhängiger Antrieb‘ (AIP) gestattet es getauchten U Booten, das Antriebssystem ohne Zugang zu atmosphärischem Sauerstoff für einen längeren Zeitraum zu betreiben, als es sonst mit Batterien möglich wäre. Im Sinne von Unternummer 0009b4 schließt ein ‚außenluftunabhängiger Antrieb‘ (AIP) nukleare Antriebssysteme nicht ein.

- c) Unterwasserortungsgeräte, besonders konstruiert für militärische Zwecke, Steuereinrichtungen hierfür und Bestandteile hierfür, besonders konstruiert für militärische Zwecke;
- d) U-Boot- und Torpedonetze;
- e) nicht belegt;
- f) Schiffskörper-Durchführungen und -Steckverbinder, besonders konstruiert für militärische Zwecke, die das Zusammenwirken mit Ausrüstung außerhalb eines Schiffes ermöglichen, sowie Bestandteile hierfür, besonders konstruiert für militärische Zwecke;

Anmerkung 1: Unternummer 0009f schließt Steckverbinder für Schiffe in Einzelleiter-, Mehrfachleiter-, Koaxial- und Hohlleiterausführung sowie Schiffskörperdurchführungen ein, die jeweils unbeeinflusst bleiben von (eventuellem) Leckwasser von außen und die geforderten Merkmale in Meerestiefen von mehr als 100 m beibehalten, sowie faseroptische Steckverbinder und optische Schiffskörperdurchführungen, besonders konstruiert für den Durchgang von „Laser“-strahlen, unabhängig von der Wassertiefe.

Anmerkung 2: Unternummer 0009f umfasst nicht übliche Schiffskörperdurchführungen für Antriebswellen und Ruderschäfte.

- g) geräuscharme Lager, mit einem der folgenden Merkmale, Bestandteile hierfür und Ausrüstung, die solche Lager enthalten, besonders konstruiert für militärische Zwecke:
- 1) aerodynamische/ aerostatische Schmierung oder magnetischer Aufhängung,
 - 2) aktiv kontrollierter Signaturunterdrückung oder
 - 3) Schwingungsunterdrückung.

0010 „Luftfahrzeuge“, „Luftfahrtgerät nach dem Prinzip leichter-als-Luft“, „unbemannte Luftfahrzeuge“ („UAV“), Triebwerke, „Luftfahrzeug“-Ausrüstung, Zusatzausrüstung und Bestandteile wie folgt, besonders konstruiert oder geändert für militärische Zwecke:

Ergänzende Anmerkung: Lenk- und Navigationsausrüstung siehe Nummer 0011.

- a) bemannte „Luftfahrzeuge“ und „Luftfahrtgeräte nach dem Prinzip leichter-als-Luft“ sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür;
- b) nicht belegt;
- c) unbemannte Luftfahrzeuge und zugehörige Ausrüstung wie folgt und besonders konstruierte Bestandteile hierfür:
 1. „UAV“, ferngelenkte Flugkörper (remotely piloted air vehicles – RPVs), autonome programmierbare Fahrzeuge und „Luftfahrtgeräte nach dem Prinzip leichter-als-Luft“,
 2. Startgeräte, Bergungsausrüstung und unterstützende Bodengeräte,
 3. Ausrüstung für die Steuerung;
- d) Triebwerke und besonders konstruierte Bestandteile hierfür;
- e) Einrichtungen für die Luftbetankung besonders konstruiert oder geändert für eines der Folgenden und besonders konstruierte Bestandteile hierfür:
 1. „Luftfahrzeuge“ erfasst von 0010a oder
 2. unbemannte Luftfahrzeuge erfasst von 0010c;

- f) „Bodengeräte“ besonders entwickelt für die von Unternummer 0010a erfassten Luftfahrzeuge oder für die von Unternummer 0010d erfassten Triebwerke;

Technische Anmerkung: „Bodengeräte“ schließen Ausrüstung zum Druckbetanken und besonders konstruierte Ausrüstung zur Erleichterung von Operationen in begrenzten Abschnitten ein.

- g) Lebenserhaltungsgeräte für die Flugbesatzung, Sicherheitsausrüstung für die Flugbesatzung und andere Einrichtungen für den Notausstieg, die nicht von Unternummer 0010a erfasst werden, besonders konstruiert für die von Unternummer 0010a erfassten „Luftfahrzeuge“;

Anmerkung: Unternummer 0010g erfasst keine Helme für Flugbesatzungen, die nicht mit von der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I A) erfasster Ausrüstung ausgestattet sind und keine Montagen oder Halterungen hierfür aufweisen.

Ergänzende Anmerkung: Für Helme siehe auch Nummer 0013c.

- h) Fallschirme, Para-Gleiter und zugehörige Ausrüstung, wie folgt und besonders konstruierte Bestandteile hierfür:
 1. Fallschirme soweit nicht anderweitig von der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I A) erfasst,
 2. Para-Gleiter,
 3. Ausrüstung, besonders konstruiert für Fallschirmspringer, die aus großer Höhe abspringen (z. B. Anzüge, Spezialhelme, Atemgeräte, Navigationsausrüstung);
- i) Geräte für das gesteuerte Entfalten oder automatische Lenksysteme konstruiert für Fallschirmlasten.

Anmerkung 1: Unternummer 0010a erfasst nicht „Luftfahrzeuge“ und „Luftfahrtgeräte nach dem Prinzip leichter als Luft“, oder Varianten dieser „Luftfahrzeuge“, besonders konstruiert für militärische Zwecke und mit allen folgenden Eigenschaften:

- a) kein Kampfflugzeug oder -hubschrauber,
- b) nicht konfiguriert für militärische Verwendung und nicht mit technischen Ausrüstungen oder Zusatzeinrichtungen versehen, die für militäri-

sche Zwecke besonders konstruiert oder geändert sind, und

- c) von den Zivilluftfahrtbehörden eines oder mehrerer EU-Mitgliedstaaten oder Teilnehmerstaaten des Wassenaar-Arrangements für zivile Verwendung zugelassen.

Anmerkung 2: Unternummer 0010d erfasst nicht:

- a) Triebwerke, konstruiert oder geändert für militärische Zwecke, die von den Zivilluftfahrtbehörden eines oder mehrerer EU-Mitgliedstaaten oder Teilnehmerstaaten des Wassenaar-Arrangements für die Verwendung in „zivilen Luftfahrzeugen“ zugelassen sind, sowie deren besonders konstruierte Bestandteile,
- b) Hubkolbenriebwerke oder deren besonders konstruierte Bestandteile, mit Ausnahme solcher, die für „UAV“ besonders konstruiert sind.

Ergänzende Anmerkung: Siehe jedoch Teil I B Nummer 9A994.

Anmerkung 3: Im Sinne von Unternummer 0010a und 0010d erstreckt sich die Erfassung von besonders konstruierten Bestandteilen und zugehöriger Ausrüstung für nichtmilitärische „Luftfahrzeuge“ oder Triebwerke, die für militärische Zwecke geändert sind, nur auf solche militärischen Bestandteile und zugehörige militärische Ausrüstung, die für die Änderung für militärische Zwecke nötig sind.

Anmerkung 4: Im Sinne von Unternummer 0010a schließen militärische Zwecke Folgendes ein: Kampfhandlungen, militärische Aufklärung, militärischer Angriff, militärische Ausbildung, logistische Unterstützung sowie Beförderung und Luftlandung von Truppen oder militärischer Ausrüstung.

Anmerkung 5: Unternummer 0010a erfasst nicht „Luftfahrzeuge“ mit allen folgenden Eigenschaften:

- a) erstmalig vor 1946 hergestellt,
- b) nicht ausgerüstet mit Gütern, die von der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I A) erfasst sind, es sei denn, die Güter sind erforderlich, um die Sicherheits- oder Lufttüchtigkeitsstandards der Zivilluftfahrtbehörden eines oder mehrerer EU-Mitgliedstaaten oder Teilnehmerstaaten des Wassenaar-Arrangements zu erfüllen, und

- c) nicht ausgerüstet mit Waffen, die von der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I A) erfasst sind, es sei denn, die Waffen sind unbrauchbar und können nicht wieder in einen gebrauchsfähigen Zustand versetzt werden.

0011 Elektronische Ausrüstung, „Raumfahrzeuge“ und deren Bestandteile, soweit nicht anderweitig von der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I A) erfasst, wie folgt:

- a) Elektronische Ausrüstung besonders konstruiert für militärische Zwecke und besonders konstruierte Bestandteile hierfür;

Anmerkung: Unternummer 0011a schließt folgende Ausrüstung ein:

- a) Ausrüstung für elektronische Gegenmaßnahmen (ECM) und elektronische Schutzmaßnahmen (ECCM), einschließlich elektronischer Ausrüstung zum Stören und Gegenstören, d.h. Geräte, konstruiert, um in Radar- oder Funkgeräten Störsignale oder verfälschende Signale zu erzeugen oder auf andere Weise den Empfang, den Betrieb oder die Wirksamkeit gegnerischer Empfänger einschließlich der Geräte für Gegenmaßnahmen zu stören,
- b) schnell abstimmbare Röhren (frequency agile tubes),
- c) elektronische Systeme oder Ausrüstung, konstruiert entweder für die Überwachung und Beobachtung des elektromagnetischen Spektrums für Zwecke des militärischen Nachrichtenwesens bzw. der militärischen Sicherheit oder um derartigen Überwachungs- und Beobachtungsmaßnahmen entgegenzuwirken,
- d) Ausrüstung für Unterwassergegenmaßnahmen einschließlich akustischer und magnetischer Störung und Täuschung, die in Sonarempfängern Störsignale oder verfälschende Signale erzeugen,
- e) Geräte zum Schutz der Datenverarbeitung, Datensicherungsgeräte und Geräte zur Sicherung der Datenübertragung und Zeichengabe, die Verschlüsselungsverfahren verwenden,

- f) Identifizierungs-, Authentisierungs- und Kennungsladegeräte (keyloader) sowie Schlüsselmanagement-, Schlüsselgenerierungs- und Schlüsselverteilungsausrüstung,
- g) Lenk- und Navigationsausrüstung,
- h) digitale Troposcatter-Funkübertragungsausrüstung,
- i) digitale Demodulatoren, besonders konstruiert für die Fernmelde- oder elektronische Aufklärung,
- j) „automatisierte Führungs- und Leitsysteme“.

Ergänzende Anmerkung: „Software“ für militärische „Software“ Defined Radio (SDR) siehe Nummer 0021.

- b) Ausrüstung zum Stören von weltweiten Satelliten-Navigationssystemen (GNSS) und besonders konstruierte Bestandteile hierfür;
- c) „Raumfahrzeuge“ besonders konstruiert oder geändert für militärische Zwecke und „Raumfahrzeug“-Bestandteile besonders konstruiert für militärische Zwecke.

0012 Waffensysteme mit hoher kinetischer Energie (high velocity kinetic energy weapon systems) und zugehörige Ausrüstung wie folgt sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür:

- a) Waffensysteme mit hoher kinetischer Energie besonders konstruiert für die Vernichtung oder Abwehr (Unterbrechung des Einsatzes) eines gegnerischen Objekts;
- b) besonders konstruierte Mess- und Auswertungs-vorrichtungen sowie Versuchsmodelle einschließlich Diagnoseinstrumentierungen und Diagnoseobjekten für die dynamische Prüfung von Geschossen und Systemen mit hoher kinetischer Energie.

Anmerkung 1: Nummer 0012 schließt folgende Ausrüstung ein, sofern sie besonders konstruiert ist für Waffensysteme mit hoher kinetischer Energie:

- a) Startantriebssysteme, die Massen größer als 0,1 g auf Geschwindigkeiten über 1,6 km/s in den Betriebsarten Einzelfeuer oder Schnellfeuer beschleunigen können,

- b) Ausrüstung für die Erzeugung von Primärenergie, Elektroschutz (electric armour), Energiespeicherung (z. B. Hochenergie-Speicherkondensatoren), Kontrolle des Wärmehaushalts und Klimatisierung, Schaltvorrichtungen und Ausrüstung für die Handhabung von „Treibstoffen“, elektrische Schnittstellen zwischen Stromversorgung, Geschütz und anderen elektrischen Richtfunktionen des Turms,

Ergänzende Anmerkung: Siehe auch Unternummer 3A001e2 (Hochenergie-Speicherkondensatoren) des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 in der jeweils geltenden Fassung.

- c) Zielerfassungs-, Zielverfolgungs-, Feuerleit-systeme und Systeme zur Wirkungsermittlung,
- d) Zielsuch-, Zielansteuerungssysteme und Systeme zur Umlenkung des Vortriebs (seitliche Beschleunigung) für Geschosse.

Anmerkung 2: Nummer 0012 erfasst Systeme, die eine der folgenden Antriebsarten verwenden:

- a) elektromagnetisch,
- b) elektrothermisch,
- c) Plasmaantrieb,
- d) Leichtgasantrieb oder
- e) chemisch (sofern in Kombination mit den zu a bis d aufgeführten Antriebsarten verwendet).

Ergänzende Anmerkung: Waffensysteme, die Unterkalibermunition verwenden oder allein mit chemischem Antrieb arbeiten, und Munition hierfür siehe Nummern 0001, 0002, 0003 und 0004.

0013 Spezialpanzer- oder Schutzausrüstung, Konstruktionen sowie Bestandteile wie folgt:

- a) Metallische oder nichtmetallische Panzerplatten mit einer der folgenden Eigenschaften:
 1. hergestellt, um einen militärischen Standard oder eine militärische Spezifikation zu erfüllen, oder
 2. geeignet für militärische Zwecke;

Ergänzende Anmerkung: Körperpanzer-Schutzplatten siehe Unternummer 0013d2.

- b) Konstruktionen aus metallischen oder nichtmetallischen Werkstoffen oder Kombinationen hieraus, besonders konstruiert, um militärische Systeme beschussfest zu machen, und besonders konstruierte Bestandteile hierfür;
- c) Helme, die gemäß militärischen Standards bzw. Spezifikationen oder hierzu gleichwertigen Leistungsanforderungen hergestellt sind, und besonders konstruierte Bestandteile hierfür, d.h. Außenschale, Innenschale und Polsterung;
- d) Körperpanzer und Schutzkleidung sowie Bestandteile hierfür, wie folgt:
1. weichballistische Körperpanzer oder Schutzkleidung, hergestellt nach militärischen Standards bzw. Spezifikationen oder hierzu gleichwertigen Anforderungen, und besonders konstruierte Bestandteile hierfür;

Anmerkung: Für die Zwecke der Unternummer 0013d1 schließen militärische Standards bzw. Spezifikationen mindestens Spezifikationen für den Splitterschutz ein.

2. hartballistische Körperpanzer-Schutzplatten, die einen ballistischen Schutz größer/gleich Stufe III (NIJ 0101.06, Juli 2008) oder entsprechenden nationalen Anforderungen bewirken.

Anmerkung 1: Unternummer 0013b schließt Werkstoffe ein, die besonders konstruiert sind zur Bildung einer explosions-reaktiven Panzerung oder zum Bau militärischer Unterstände (shelters).

Anmerkung 2: Unternummer 0013c erfasst nicht herkömmliche Stahlhelme, die weder mit Zusatzgeräten ausgerüstet noch für die Ausrüstung mit Zusatzgeräten geändert oder konstruiert sind.

Anmerkung 3: Unternummern 0013c und 0013d erfassen nicht einzelne Helme, Körperpanzer oder Schutzkleidung, wenn diese von ihren Benutzern zu deren eigenem persönlichen Schutz mitgeführt werden.

Anmerkung 4: Nummer 0013 erfasst nur solche besonders für Bombenräumpersonal konstruierte Helme, die besonders für militärische Zwecke konstruiert sind.

Ergänzende Anmerkung 1: Siehe auch Nummer 1A005 des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 in der jeweils geltenden Fassung.

Ergänzende Anmerkung 2: „Faser- oder fadenförmige Materialien“, die bei der Herstellung von Körperpanzern verwendet werden, siehe Nummer 1C010 des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 in der jeweils geltenden Fassung.

- 0014** ‚Spezialisierte Ausrüstung für die militärische Ausbildung‘ oder für die Simulation militärischer Szenare, Simulatoren, besonders konstruiert für die Ausbildung an den unter Nummer 0001 oder 0002 erfassten Waffen, sowie besonders konstruierte Bestandteile und besonders konstruiertes Zubehör hierfür.

Technische Anmerkung: Der Begriff ‚spezialisierte Ausrüstung für die militärische Ausbildung‘ schließt militärische Ausführungen von folgender Ausrüstung ein:

- a) Angriffssimulatoren,
- b) Einsatzflug-Übungsgeräte,
- c) Radar-Zielübungsgeräte,
- d) Radar-Zielgeneratoren,
- e) Feuerleit-Übungsgeräte,
- f) Übungsgeräte für die U-Boot-Bekämpfung,
- g) Flugsimulatoren einschließlich der für das Training von Piloten oder Astronauten ausgelegten Zentrifugen,
- h) Radartrainer,
- i) Instrumentenflug-Übungsgeräte,
- j) Navigations-Übungsgeräte,
- k) Übungsgeräte für den Flugkörperstart,
- l) Zieldarstellungsgeräte,
- m) Drohnen,
- n) Waffen-Übungsgeräte,
- o) Geräte für Übungen mit unbemannten „Luftfahrzeugen“,
- p) bewegliche Übungsgeräte,
- q) Übungsausrüstung für militärische Bodenoperationen.

Anmerkung 1: Nummer 0014 schließt Systeme zur Bilderzeugung (image generating) oder zum Dialog mit der Umgebung für Simulatoren ein, sofern sie für militärische Zwecke besonders konstruiert oder besonders geändert sind.

Anmerkung 2: Nummer 0014 erfasst nicht besonders konstruierte Ausrüstung für das Training im Umgang mit Jagd- und Sportwaffen.

0015 Bildausrüstung oder Ausrüstung für Gegenmaßnahmen, besonders konstruiert für militärische Zwecke, wie folgt sowie besonders konstruierte Bestandteile und besonders konstruiertes Zubehör hierfür:

- a) Aufzeichnungsgeräte und Bildverarbeitungs-ausrüstung;
- b) Kameras, fotografische Ausrüstung und Filmverarbeitungsausrüstung;
- c) Bildverstärkerausrüstung;
- d) Infrarot- oder Wärmebildausrüstung;
- e) Kartenbildradar-Sensorausrüstung;
- f) Ausrüstung für Gegenmaßnahmen (ECM) und zum Schutz vor Gegenmaßnahmen (ECCM) für die von den Unternummern 0015a bis 0015e erfasste Ausrüstung.

Anmerkung: Unternummer 0015f schließt Ausrüstung ein, die konstruiert ist zur Beeinträchtigung des Betriebs oder der Wirksamkeit militärischer Bildsysteme oder zur Reduzierung solcher Beeinträchtigungen auf ein Minimum.

Anmerkung 1: In Nummer 0015 schließt der Begriff besonders konstruierte Bestandteile folgende Einrichtungen ein, sofern sie für militärische Zwecke besonders konstruiert sind:

- a) IR-Bildwandlerröhren,
- b) Bildverstärkerröhren (andere als solche der ersten Generation),
- c) Mikrokanalplatten,
- d) Restlichtfernsehkameraröhren,
- e) Detektorgruppen (einschließlich elektronischer Kopplungs- oder Ausgabesysteme),
- f) pyroelektrische Fernsehkameraröhren,
- g) Kühler für Bildsysteme,
- h) fotochrome oder elektrooptische, elektrisch ausgelöste Verschlüsse mit einer Verschlussgeschwindigkeit kleiner als 100 μ s, ausgenommen Verschlüsse, die ein wesentlicher Teil einer Hochgeschwindigkeitskamera sind,

- i) faseroptische Bildinverter,
- j) Verbindungshalbleiter-Fotokathoden.

Anmerkung 2: Nummer 0015 erfasst nicht „Bildverstärkerröhren der ersten Generation“ oder Ausrüstung, die besonders konstruiert ist für den Einsatz von „Bildverstärkerröhren der ersten Generation“.

Ergänzende Anmerkung: Zur Erfassung von Waffenzielgeräten mit „Bildverstärkerröhren der ersten Generation“ siehe Unternummern 0001d, 0002c und 0005a.

Ergänzende Anmerkung: Siehe auch Unternummern 6A002a2 und 6A002b des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 in der jeweils geltenden Fassung.

0016 Schmiedestücke, Gussstücke und andere unfertige Erzeugnisse, die besonders konstruiert sind für eine der von Nummer 0001, 0002, 0003, 0004, 0006, 0009, 0010, 0012 oder 0019 erfassten Waren.

Anmerkung 1: Nummer 0016 erfasst unfertige Erzeugnisse, wenn sie anhand von Materialzusammensetzung, Geometrie oder Funktion bestimmt werden können.

Anmerkung 2: Nummer 0016 schließt Mischungen von „energetischen Materialien“ ein, die formuliert sind für die Herstellung von Treibladungspulver. Andere Mischungen von „energetischen Materialien“ siehe Nummer 0008.

0017 Verschiedene Ausrüstungsgegenstände, Materialien und „Bibliotheken“ wie folgt sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür:

- a) Tauch- und Unterwasserschwimmgeräte, besonders konstruiert oder geändert für militärische Zwecke, wie folgt:
 1. unabhängige Kreislauftauchgeräte mit geschlossener und halbgeschlossener Atemluft-erneuerung,
 2. Unterwasserschwimmgeräte, besonders konstruiert für die Verwendung mit den von Unternummer 0017a1 erfassten Tauchgeräten;

Ergänzende Anmerkung: Siehe auch Unternummer 8A002q des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 in der jeweils geltenden Fassung.

- b) Bauausrüstung, besonders konstruiert für militärische Zwecke;
- c) Halterungen (fittings), Beschichtungen und Behandlungen für die Unterdrückung von Signaturen, besonders konstruiert für militärische Zwecke;
- d) Ausrüstung für technische Betreuung, besonders konstruiert für den Einsatz in einer Kampfzone;
- e) „Roboter“, „Roboter“steuerungen und „Roboter“-„Endeffektoren“ mit einer der folgenden Eigenschaften:
1. besonders konstruiert für militärische Zwecke,
 2. ausgestattet mit Mitteln zum Schutz der Hydraulikleitungen gegen Beschädigungen von außen durch umherfliegende Munitionssplitter (z. B. selbstdichtende Leitungen) und konstruiert für die Verwendung von Hydraulikflüssigkeiten mit einem Flammpunkt über 839 K (566°C) oder
 3. besonders konstruiert oder ausgelegt für einen Einsatz in einer EMP-Umgebung (EMP = elektromagnetischer Impuls);
- Technische Anmerkung: Der Begriff elektromagnetischer Puls bezieht sich nicht auf eine unbeabsichtigte Störbeeinflussung, die durch elektromagnetische Abstrahlung nahe gelegener Ausrüstung (z. B. Maschinenanlagen, Vorrichtungen oder Elektronik) oder Blitzschlag verursacht wird.*
- f) „Bibliotheken“, besonders entwickelt oder geändert für militärische Zwecke in Verbindung mit Systemen, Ausrüstung oder Bestandteilen, die von der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I A) erfasst werden bzw. wird;
- g) Nukleare Energieerzeugungs- oder Antriebsausrüstung, einschließlich „Kernreaktoren“, besonders konstruiert für militärische Zwecke, sowie besonders für militärische Zwecke konstruierte oder ‚geänderte‘ Bestandteile;
- h) Ausrüstung und Material, beschichtet oder behandelt für die Unterdrückung von Signaturen, besonders konstruiert für militärische Zwecke, soweit nicht anderweitig von der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I A) erfasst;

Anmerkung: Unternummer 0017h erfasst nicht einzelne Erzeugnisse aus vorgenanntem Material einschließlich Bekleidung, wenn diese von ihren Benutzern zu deren eigenem persönlichen Gebrauch mitgeführt werden.

- i) Simulatoren, besonders konstruiert für militärische „Kernreaktoren“;
- j) mobile Werkstätten, besonders konstruiert oder ‚geändert‘ zur Instandhaltung militärischer Ausrüstung;
- k) mobile Stromerzeugeraggregate, besonders konstruiert oder ‚geändert‘ für militärische Zwecke;
- l) Container, besonders konstruiert oder ‚geändert‘ für militärische Zwecke;
- Technische Anmerkung: Besonders konstruiert für militärische Zwecke im Sinne von Unternummer 0017l ist die Ausstattung mit einer der folgenden militärspezifischen Eigenschaften:*
- a) Schutz gegen EMP (EMP = elektromagnetischer Impuls),
 - b) ABC-Schutz,
 - c) Beschichtung zur Signaturunterdrückung (Infrarot oder Radar) oder
 - d) ballistischer Schutz.

- m) Fähren, soweit nicht anderweitig von der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I A) erfasst, Brücken und Pontons, besonders konstruiert für militärische Zwecke;
- n) Testmodelle, die besonders konstruiert sind für die „Entwicklung“ der von Nummer 0004, 0006, 0009 oder 0010 erfassten Waren;
- o) Laserschutz ausrüstung (z. B. Schutzeinrichtungen für Augen und Schutzeinrichtungen für Sensoren), besonders konstruiert für militärische Zwecke;
- p) „Brennstoffzellen“, soweit nicht anderweitig von der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I A) erfasst, besonders konstruiert oder ‚geändert‘ für militärische Zwecke.

Technische Anmerkungen:

1. nicht belegt.
2. 'geändert' im Sinne von Nummer 0017 bedeutet eine bauliche, elektrische, mechanische oder sonstige Änderung, die eine nichtmilitärische Ausrüstung mit militärischen Eigenschaften ausstattet, so dass die Ausrüstung gleichwertig zu einer für militärische Zwecke besonders konstruierten Ausrüstung ist.

- g) Stetigmischer für Festtreibstoffe,
- h) Strahlmühlen (fluid energy mills) zum Zerkleinern oder Mahlen der Bestandteile von militärischen Treibstoffen,
- i) Ausrüstung zur Erzeugung von Kugelform mit einheitlicher Partikelgröße bei den in Unternummer 0008c8 aufgeführten Metallpulvern,
- j) Konvektionsströmungskonverter (convection current converters) für die Konversion der in Unternummer 0008c3 aufgeführten Stoffe.

0018 ,Herstellungsausrüstung und Bestandteile wie folgt:

- a) besonders konstruierte oder besonders geänderte Ausrüstung für die ,Herstellung' der von der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I A) erfassten Waren und besonders konstruierte Bestandteile hierfür;
- b) besonders konstruierte Umweltprüfeinrichtungen für die Zulassungs- und Eignungsprüfung der von der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I A) erfassten Waren und besonders konstruierte Ausrüstung hierfür.

Technische Anmerkung: ,Herstellung' im Sinne der Nummer 0018 schließt die Konstruktion, den Test, die Fertigung, die Erprobung und die Prüfung ein.

Anmerkung: Unternummern 0018a und 0018b schließen folgende Ausrüstung ein:

- a) kontinuierlich arbeitende Nitrieranlagen,
- b) Prüfzentrifugen mit einer der folgenden Eigenschaften:
 1. Antrieb durch einen oder mehrere Motoren mit einer Gesamtnennleistung größer als 298 kW,
 2. Nutzlast größer/gleich 113 kg oder
 3. Ausübung einer Zentrifugalbeschleunigung von mindestens 8 g auf eine Nutzlast größer/gleich 91 kg ($g = \text{Erdbeschleunigung}$ [9,81 m/sec²]),
- c) Trockenpressen,
- d) Schneckenstrangpressen, besonders konstruiert oder geändert für militärische Treibstoffe,
- e) Schneidmaschinen zum Ablängen stranggepresster Treibstoffe,
- f) Dragierkessel (Taumelmischer) mit Durchmesser größer/gleich 1,85 m und einem Produktionsvermögen größer als 227 kg,

0019 Strahlenwaffen-Systeme, zugehörige Ausrüstung, Ausrüstung für Gegenmaßnahmen oder Versuchsmodelle wie folgt und besonders konstruierte Bestandteile hierfür:

- a) „Laser“-Systeme, besonders konstruiert für die Vernichtung oder Abwehr (Unterbrechung des Einsatzes) eines gegnerischen Objekts;
- b) Teilchenstrahl-Systeme, geeignet für die Vernichtung oder Abwehr (Unterbrechung des Einsatzes) eines gegnerischen Objekts;
- c) energiereiche Hochfrequenzsysteme, geeignet für die Vernichtung oder Abwehr (Unterbrechung des Einsatzes) eines gegnerischen Objekts;
- d) Ausrüstung, besonders konstruiert für die Entdeckung, Identifizierung oder Abwehr der von Unternummer 0019a, 0019b oder 0019c erfassten Systeme;
- e) physische Versuchsmodelle und zugehörige Dokumentation für die von Nummer 0019 erfassten Systeme, Ausrüstung und Bestandteile;
- f) „Laser“-Systeme, besonders konstruiert, um eine dauerhafte Erblindung bei einer Beobachtung ohne vergrößernde Optik zu verursachen, d. h. bei einer Beobachtung mit bloßem Auge oder mit korrigierender Sehhilfe.

Anmerkung 1: Von Nummer 0019 erfasste Strahlenwaffensysteme schließen Systeme ein, deren Leistungsfähigkeit bestimmt wird durch den kontrollierten Einsatz von

- a) „Lasern“ mit einer Energie, die eine mit herkömmlicher Munition vergleichbare Vernichtungswirkung erreichen,
- b) Teilchenbeschleunigern, die einen geladenen oder ungeladenen Strahl mit Vernichtungswirkung ausstrahlen, oder
- c) Hochfrequenzsendern mit hoher Impulsenergie oder hoher Durchschnittsenergie, die ein ausreichend starkes Feld erzeugen, um elektronische Schaltungen in einem entfernt liegenden Ziel außer Betrieb zu setzen.

Anmerkung 2: Nummer 0019 schließt folgende Ausrüstung ein, sofern sie besonders konstruiert ist für Strahlenwaffensysteme:

- a) Geräte für die Erzeugung von Primärenergie, Energiespeicher, Schaltvorrichtungen, Geräte für die Energiekonditionierung und Geräte für die Handhabung von Treibstoffen,
- b) Zielerfassungs- und Zielverfolgungssysteme,
- c) Systeme für die Auswertung der Schadenswirkung, Zerstörung oder Einsatzunterbrechung,
- d) Geräte für die Strahllenkung, -ausbreitung und -ausrichtung,
- e) Geräte für die rasche Strahlschwenkung zur schnellen Bekämpfung von Mehrfachzielen,
- f) anpassungsfähige Optiken oder Phasenkonjugatoren (phase conjugators),
- g) Strominjektoren für negative Wasserstoffionenstrahlen,
- h) „weltraumgeeignete“ Beschleuniger-Bestandteile (accelerator components),
- i) Ausrüstung für die Zusammenführung von Strahlen negativ geladener Ionen (negative ion beam funnelling equipment),
- j) Ausrüstung zur Steuerung und Schwenkung eines energiereichen Ionenstrahls,
- k) „weltraumgeeignete“ Folien zur Neutralisierung von negativen Wasserstoffisotopenstrahlen.

0020 Kryogenische (Tiefemperatur-) und „supraleitende“ Ausrüstung wie folgt sowie besonders konstruierte Bestandteile und besonders konstruiertes Zubehör hierfür:

- a) Ausrüstung, besonders konstruiert oder ausgelegt für den Einbau in ein militärisches Land-, See-, Luft- oder Raumfahrzeug und fähig, während der Fahrt eine Temperatur kleiner als 103 K (170°C) zu erzeugen oder aufrechtzuerhalten;

Anmerkung: Unternummer 0020a schließt mobile Systeme ein, die Zubehör und Bestandteile enthalten oder verwenden, die aus nichtmetallischen oder nicht elektrisch leitenden Werkstoffen, z. B. aus Kunststoffen oder epoxidharz imprägnierten Werkstoffen, hergestellt sind.

- b) „supraleitende“ elektrische Ausrüstung (rotierende Maschinen und Transformatoren), besonders konstruiert oder besonders ausgelegt für den Einbau in ein militärisches Land-, See-, Luft- oder Raumfahrzeug und betriebsfähig während der Fahrt.

Anmerkung: Unternummer 0020b erfasst nicht hybride, homopolare Gleichstromgeneratoren mit einem einpoligen, normal ausgelegten Metallanker, der in einem Magnetfeld rotiert, das mit Hilfe „supraleitender“ Wicklungen erzeugt wird, vorausgesetzt, dass diese Wicklungen die einzige „supraleitende“ Baugruppe im Generator sind.

0021 „Software“ wie folgt:

- a) „Software“, besonders entwickelt oder geändert für:
 1. „Entwicklung“, „Herstellung“, Betrieb oder Instandhaltung von Ausrüstung, die von der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I A) erfasst wird,
 2. „Entwicklung“ oder „Herstellung“ von Werkstoffen und Materialien, die von der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I A) erfasst werden, oder
 3. „Entwicklung“, „Herstellung“, Betrieb oder Wartung von „Software“, die von der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I A) erfasst wird;
- b) spezifische „Software“, nicht erfasst von Unternummer 0021a, wie folgt:
 1. „Software“, besonders entwickelt für militärische Zwecke und besonders entwickelt für die Modellierung, Simulation oder Auswertung militärischer Waffensysteme,
 2. „Software“, besonders entwickelt für militärische Zwecke und besonders entwickelt für die Modellierung oder Simulation militärischer Operationsszenarien,

3. „Software“ für die Ermittlung der Wirkung konventioneller, atomarer, chemischer oder biologischer Kampfmittel,
 4. „Software“, besonders entwickelt für militärische Zwecke und besonders entwickelt für Anwendungen im Rahmen von Führungs-, Informations-, Rechner- und Aufklärungssystemen (C³I oder C⁴I);
- c) „Software“, nicht erfasst von Unternummer 0021a oder 0021b, besonders entwickelt oder geändert, um nicht von der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I A) erfasste Ausrüstung zu befähigen, die militärischen Funktionen der von Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I A) erfassten Ausrüstung zu erfüllen.

0022 „Technologie“ wie folgt:

- a) „Technologie“, soweit nicht von Unternummer 0022b erfasst, die für die „Entwicklung“, „Herstellung“, Betrieb, Aufbau, Wartung (Test), Reparatur, Überholung oder Wiederaufarbeitung der von der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I A) erfassten Güter „unverzichtbar“ ist;
- b) „Technologie“ wie folgt:
 1. „Technologie“, „unverzichtbar“ für Konstruktion, Bestandteilmontage, Betrieb, Wartung und Reparatur vollständiger „Herstellungsanlagen“ für von der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I A) erfassten Waren, auch wenn die Bestandteile dieser „Herstellungsanlagen“ nicht erfasst werden;
 2. „Technologie“, „unverzichtbar“ für die „Entwicklung“ und „Herstellung“ von Handfeuerwaffen, auch wenn sie zur „Herstellung“ von Reproduktionen antiker Handfeuerwaffen eingesetzt wird,
 3. nicht belegt,
 4. nicht belegt,
 5. „Technologie“, „unverzichtbar“ ausschließlich für die Beimischung von „Biokatalysatoren“, die von der Unternummer 0007i1 erfasst werden, zu militärischen Trägersubstanzen oder militärischem Material.

Anmerkung 1: „Technologie“, „unverzichtbar“ für „Entwicklung“, „Herstellung“, Betrieb, Aufbau, Wartung (Test), Reparatur, Überholung oder Wiederaufarbeitung von in der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I A) erfassten Gütern, bleibt auch dann erfasst, wenn sie für Güter einsetzbar ist, die nicht von der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Teil I A) erfasst werden.

Anmerkung 2: Nummer 0022 erfasst nicht „Technologie“, wie folgt:

- a) „Technologie“, die das unbedingt notwendige Minimum für Aufbau, Betrieb, Wartung und Reparatur derjenigen Güter darstellt, die nicht erfasst werden oder für die eine Ausfuhrgenehmigung erteilt wurde;
- b) „Technologie“, bei der es sich um „allgemein zugängliche“ Informationen, „wissenschaftliche Grundlagenforschung“ oder für Patentanmeldungen erforderliche Informationen handelt;
- c) „Technologie“ für die magnetische Induktion zum Dauerantrieb ziviler Transporteinrichtungen.

Anlage 5

Kriegswaffenliste

Teil A

Kriegswaffen, auf deren Herstellung die Bundesrepublik Deutschland verzichtet hat (Atomwaffen, biologische und chemische Waffen)

Von der Begriffsbestimmung der Waffen ausgenommen sind alle Vorrichtungen, Teile, Geräte, Einrichtungen, Substanzen und Organismen, die zivilen Zwecken oder der wissenschaftlichen, medizinischen oder industriellen Forschung auf den Gebieten der reinen und angewandten Wissenschaft dienen. Ausgenommen sind auch die Substanzen und Organismen der Nummern 3 und 5, soweit sie zu Vorbeugungs-, Schutz- oder Nachweiszwecken dienen.

(Teil A der Kriegswaffenliste wird hier nicht wiedergegeben.)

Teil B – Sonstige Kriegswaffen

I. Flugkörper

7. Lenkflugkörper
8. un gelenkte Flugkörper (Raketen)
9. sonstige Flugkörper
10. Abfeuereinrichtungen (Startanlagen und Startgeräte) für die Waffen der Nummern 7 und 9 einschließlich der tragbaren Abfeuereinrichtungen für Lenkflugkörper zur Panzer- und Fliegerabwehr
11. Abfeuereinrichtungen für die Waffen der Nummer 8 einschließlich der tragbaren Abfeuereinrichtungen sowie der Raketenwerfer
12. Triebwerke für die Waffen der Nummern 7 bis 9

II. Kampfflugzeuge und -hubschrauber

13. Kampfflugzeuge, wenn sie mindestens eines der folgenden Merkmale besitzen:
 1. integriertes Waffensystem, das insbesondere über Zielauffassung, Feuerleitung und entsprechende Schnittstellen zur Avionik verfügt,
 2. integrierte elektronische Kampfmittel,
 3. integriertes elektronisches Kampfführungssystem

14. Kampfhubschrauber, wenn sie mindestens eines der folgenden Merkmale besitzen:
 1. integriertes Waffensystem, das insbesondere über Zielauffassung, Feuerleitung und entsprechende Schnittstellen zur Avionik verfügt,
 2. integrierte elektronische Kampfmittel,
 3. integriertes elektronisches Kampfführungssystem
15. Zellen für die Waffen der Nummern 13 und 14
16. Strahl-, Propellerturbinen- und Raketentriebwerke für die Waffen der Nummer 13

III. Kriegsschiffe und schwimmende Unterstützungsfahrzeuge

17. Kriegsschiffe einschließlich solcher, die für die Ausbildung verwendet werden
18. Unterseeboote
19. kleine Wasserfahrzeuge mit einer Geschwindigkeit von mehr als 30 Knoten, die mit Angriffswaffen ausgerüstet sind
20. Minenräumboote, Minenjagdboote, Minenleger, Sperrbrecher sowie sonstige Minenkampfboote
21. Landungsboote, Landungsschiffe
22. Tender, Munitionstransporter
23. Rumpfe für die Waffen der Nummern 17 bis 22

IV. Kampffahrzeuge

24. Kampfpanzer
25. sonstige gepanzerte Kampffahrzeuge einschließlich der gepanzerten kampfunterstützenden Fahrzeuge
26. Spezialfahrzeuge aller Art, die ausschließlich für den Einsatz der Waffen der Nummern 1 bis 6 entwickelt sind
27. Fahrgestelle für die Waffen der Nummern 24 und 25
28. Türme für Kampfpanzer

V. Rohrmaschinen

29. a) Maschinengewehre, ausgenommen solche mit Wasserkühlung,
- b) Maschinenpistolen, ausgenommen solche, die als Modell vor dem 2. September 1945 bei einer militärischen Streitkraft eingeführt worden sind,
- c) vollautomatische Gewehre, ausgenommen solche, die als Modell vor dem 2. September 1945 bei einer militärischen Streitkraft eingeführt worden sind,

d) halbautomatische Gewehre mit Ausnahme derjenigen, die als Modell vor dem 2. September 1945 bei einer militärischen Streitkraft eingeführt worden sind, und der Jagd- und Sportgewehre

30. Granatmaschinenwaffen, Granatgewehre, Granatpistolen
31. Kanonen, Haubitzen, Mörser jeder Art
32. Maschinenkanonen
33. gepanzerte Selbstfahrlafetten für die Waffen der Nummern 31 und 32
34. Rohre für die Waffen der Nummern 29, 31 und 32
35. Verschlüsse für die Waffen der Nummern 29, 31 und 32
36. Trommeln für Maschinenkanonen

VI. Leichte Panzerabwehrwaffen, Flammenwerfer, Minenleg- und Minenwurfsysteme

37. rückstoßarme, un gelenkte, tragbare Panzerabwehrwaffen
38. Flammenwerfer
39. Minenleg- und Minenwurfsysteme für Landminen

VII. Torpedos, Minen, Bomben, eigenständige Munition

40. Torpedos
41. Torpedos ohne Gefechtskopf (Sprengstoffteil)
42. Rumpftorpedos (Torpedos ohne Gefechtskopf - Sprengstoffteil - und ohne Zielsuchkopf)
43. Minen aller Art
44. Bomben aller Art einschließlich der Wasserbomben
45. Handflammpatronen
46. Handgranaten
47. Pioniersprengkörper, Hohl- und Haftladungen sowie sprengtechnische Minenräummittel
48. Sprengladungen für die Waffen der Nummer 43

VIII. Sonstige Munition

49. Munition für die Waffen der Nummern 31 und 32
50. Munition für die Waffen der Nummer 29, ausgenommen Patronenmunition mit Vollmantelweichkerngeschoss, sofern
 1. das Geschoss keine Zusätze, insbesondere keinen Lichtspur-, Brand- oder Sprengsatz, enthält und
 2. Patronenmunition gleichen Kalibers für Jagd- oder Sportzwecke verwendet wird
51. Munition für die Waffen der Nummer 30
52. Munition für die Waffen der Nummern 37 und 39

53. Gewehrgranaten

54. Geschosse für die Waffen der Nummern 49 und 52
55. Treibladungen für die Waffen der Nummern 49 und 52

IX. Sonstige wesentliche Bestandteile

56. Gefechtsköpfe für die Waffen der Nummern 7 bis 9 und 40
57. Zünder für die Waffen der Nummern 7 bis 9, 40, 43, 44, 46, 47, 49, 51 bis 53 und 59, ausgenommen Treibladungsanzünder
58. Zielsuchköpfe für die Waffen der Nummern 7, 9, 40, 44, 49, 59 und 60
59. Submunition für die Waffen der Nummern 7 bis 9, 44, 49 und 61
60. Submunition ohne Zünder für die Waffen der Nummern 7 bis 9, 44, 49 und 61

X. Dispenser

61. Dispenser zur systematischen Verteilung von Submunition

XI. Laserwaffen

62. Laserwaffen, besonders dafür konstruiert, dauerhafte Erblindung zu verursachen.

Anlage 6

Waffenembargos im Jahr 2015

Der Kreis der von Waffenembargos betroffenen Länder kann sich jederzeit ändern.

Aktuelle Informationen zu den bestehenden Waffenembargos und den jeweiligen (rechtlichen) Grundlagen finden sich auf der Webseite des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (www.ausfuhrkontrolle.info) unter „Embargos“.

Nachfolgend sind die Länder aufgeführt, bezüglich derer im Berichtsjahr ein Waffenembargo bestand.

Armenien
Aserbaidschan
China
Côte d'Ivoire
Eritrea
Irak
Iran, Islamische Republik
Kongo, Demokratische Republik
Korea, Demokratische Volksrepublik
Libanon
Liberia
Libyen
Myanmar
Simbabwe
Somalia
Sudan
Südsudan
Syrien, Arabische Republik
Russische Föderation
Weißrussland
Zentralafrikanische Republik

Darüber hinaus bestanden im Berichtsjahr Waffenembargos gegen bestimmte natürliche oder juristische Personen, Gruppen, Organisationen oder Einrichtungen

- zur Bekämpfung des Terrorismus;
- angesichts der Lage in Afghanistan;
- die mit dem Al-Qaida-Netzwerk in Verbindung stehen;
- aufgrund der Lage in Somalia;
- angesichts der Lage in Jemen.

Anlage 7

Wichtigste Bestimmungsländer

Die 20 wichtigsten Bestimmungsländer für erteilte Einzelgenehmigungen 2015 waren:

Nr. ⁵²	Land	Wert in 2015 in Euro	Güterbeschreibung
1 (34)	Katar	1.662.776.604	Kampfpanzer, Panzerhaubitzen, gepanzerte Fahrzeuge, LKW, Geländefahrzeug, Anhänger, Antennenmaste, Geländewagen mit Sonderschutz und Teile für gepanzerte Fahrzeuge (A0006/83,9 %)
2 (5)	Vereinigtes Königreich	1.635.649.275	Tank- und Transportflugzeuge, Triebwerke, Bodengeräte, Schleudersitze und Teile für Kampfflugzeuge, Kampfhubschrauber, Flugzeuge, Hubschrauber, Triebwerke, Luftbetankungsausrüstung, Bodengeräte, Besatzungsausrüstung (A0010/66,6 %); LKW, Geländetransporter, Geländewagen, Kettenfahrzeug [demilitarisiert], Bus, Sattelaufleger, Anhänger und Teile für Kampfpanzer, gepanzerte Fahrzeuge, amphibische Fahrzeuge, LKW, Geländefahrzeuge, Landfahrzeuge, ballistischen Schutz (A0006/21,8 %)
3 (4)	Korea, Republik	515.915.442	Flugkörper und Teile für Raketen, Flugkörper, Flugkörperabwehrsysteme für Luftfahrzeuge (A0004/55,3 %); Gepanzertes Fahrzeug und Teile für Kampfpanzer, Panzerhaubitzen, gepanzerte Fahrzeuge, LKW, Landfahrzeuge (A0006/14,6 %); Elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Messausrüstung, Prüfausrüstung, Navigationsausrüstung, Radio Frequenz Subsystem für Radarsatellit und Teile für elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Fernme- Ideaufklärung, Baugruppen, Ortungsausrüstung, Navigationsausrüstung, Radarsatellit (A0011/11,9 %)
4 (1)	Israel⁵³	507.240.809	U-Boot, Schiffskörperdurchführungen und Teile für U-Boote, Versorgungsschiffe, Unterwasserortungsgeräte (A0009/69,9 %); Torpedos, pyrotechnische Munition und Teile für Torpedos, Flugkörper, Flugkörperabwehrsysteme, Kampfmittelräumung, Flugkörperabwehrsysteme für Luftfahrzeuge (A0004/12,5 %)
5 (2)	Vereinigte Staaten	420.041.006	Darstellungsmunition, pyrotechnische Simulatoren, Seeminenräumungsausrüstung, Lafette und Teile für Flugkörper, Seeminenräumungsausrüstung (A0004/27,1 %); Gewehre mit KWL-Nummer, Maschinenpistolen, Scharfschützengewehre, Gewehre ohne KWL-Nummer, Revolver, Pistolen, Jagdgewehre, Sportgewehre, Selbstladebüchsen, Flinten, Sportpistolen, Sportrevolver, Schalldämpfer, Rohrwaffen-Lafetten, Magazine, Mündungsbremsen, Waffenzielgeräte und Teile für Gewehre mit KWL-Nummer, Maschinenpistolen, Maschinengewehre, Scharfschützengewehre, Gewehre ohne KWL-Nummer, Revolver, Pistolen, Jagdgewehre, Sportgewehre, Selbstladebüchsen, Sportpistolen, Sportrevolver, Schalldämpfer, Rohrwaffen-Lafetten, Magazine, Waffenzielgeräte (A0001/20,7 %); Gussstücke und unfertige Erzeugnisse (A0016/7,7 %);

52 Listenplatz des Vorjahres in Klammern

53 In dieser Aufstellung nachgewiesene Ausfuhren nach Israel können aus völkerrechtlichen Gründen auch Ausfuhren umfassen, die zum Endverbleib bei der Palästinensischen Behörde oder Palästinensischen Polizei genehmigt wurden.

Nr. ⁵²	Land	Wert in 2015 in Euro	Güterbeschreibung
			<p>Feuerleiteinrichtungen, Zielentfernungsmesssysteme und Teile für Feuerleiteinrichtungen, Rohrwaffenrichtgeräte, Bordwaffen-Steuersysteme, Zielerfassungssysteme, Zielzuordnungssysteme, Zielentfernungsmesssysteme, Ortungssysteme (A0005/6,9 %);</p> <p>Munition für Gewehre, Jagdwaffen, Sportwaffen, Revolver, Pistolen, Flinten, Nebelarmmunition und Teile für Haubitzenmunition, Kanonenmunition, Granatpistolenmunition, Granatmaschinenmunition, Gewehrmunition, Jagdwaffenmunition, Sportwaffenmunition, Revolvermunition, Pistolenmunition, Flintenmunition (A0003/6,4 %);</p> <p>Modulkameras, Leiterplatten, Kommunikationsausrüstung, Messausrüstung, Prüfausrüstung, Kathodenstrahlröhren, Substrate, Wanderfeldröhren, Steckverbindungen, Navigationsausrüstung, Stromversorgungen, und Teile für elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Messausrüstung, Prüfausrüstung, Baugruppen, Ortungsgeräte, Navigationsausrüstung, Stromversorgungen, Raumfahrzeuge (A0011/6,2 %);</p> <p>Triebwerke, Bodengeräte und Teile für Kampfflugzeuge, Kampfhubschrauber, Flugzeuge, Hubschrauber, unbemannte Luftfahrzeuge, Triebwerke, Luftbetankungsausrüstung, Besatzungsausrüstung (A0010/6,0 %)</p>
6 (7)	Algerien	411.408.582	LKW und Teile für LKW (A0006/87,8 %)
7 (6)	Saudi-Arabien	270.040.534	<p>Fahrgestelle für unbewaffnete Transporter [über Frankreich], LKW, Geländewagen mit Sonderschutz und Teile für Panzer, gepanzerte Fahrzeuge, LKW, Geländefahrzeuge, ballistischen Schutz (A0006/49,6 %);</p> <p>Zieldarstellungsdrohnen, Startgeräte, Bodengeräte, Steuerungsgeräte für Zieldarstellungsdrohnen, Bodengeräte, Sauerstoffvorratsbehälter und Teile für Kampfflugzeuge, Transportflugzeuge, Zieldarstellungsdrohnen, Luftbetankungsausrüstung, Bodengeräte (A0010/21,1 %);</p> <p>Munition für Revolver, Pistolen, Flinten und Teile für Geschützmunition, Haubitzenmunition, Kanonenmunition, Mörsermunition (A0003/8,8 %);</p> <p>Abfeuerausrüstung und Teile für Flugkörper, Abfeuerausrüstung (A0004/7,0 %)</p>
8 (15)	Frankreich	157.456.865	<p>Pyrotechnische Munition, Nebelhandgranaten, Gewehrgranaten, Handzündgeräte und Teile für Torpedos, Raketen, Flugkörper, Sprengvorrichtungen, Handgranaten, Flugkörperabwehrsysteme für Luftfahrzeuge (A0004/40,1 %);</p> <p>Elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Datenverarbeitungsausrüstung, Messausrüstung, Prüfausrüstung, Kathodenstrahlröhren, Displays, Substrate, Navigationsausrüstung und Teile für elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Messausrüstung, Prüfausrüstung, Baugruppen, Freund-Feind-Erkennung, Ortungsausrüstung, Navigationsausrüstung (A0011/12,6 %);</p> <p>Munition für Granatpistolen, Granatmaschinenwaffen, Gewehre, Maschinenpistolen, Nebelmunition und Teile für Geschützmunition, Haubitzenmunition, Kanonenmunition, Mörsermunition, Granatpistolenmunition, Granatmaschinenwaffenmunition, Gewehrmunition, Leuchtmunition (A0003/12,3 %);</p>

Nr. ⁵²	Land	Wert in 2015 in Euro	Güterbeschreibung
8 (15)	Frankreich	157.456.865	Zielentfernungsmesssysteme und Teile für Feuerleiteinrichtungen, Waffenzielgeräte, Zielzuordnungssysteme, Zielentfernungsmesssysteme, Zielüberwachungssysteme, Radarausrüstung, Ortungsausrüstung, IR-Detektoren (A0005/12,3 %); Bodengeräte, Pilotenhelme und Teile für Kampfflugzeuge, Kampfhubschrauber, Flugzeuge, Hubschrauber, unbemannte Luftfahrzeuge, Startgeräte für unbemannte Luftfahrzeuge, Steuerungsausrüstung für unbemannte Luftfahrzeuge, Triebwerke, Luftbetankungsausrüstung, Bodengeräte (A0010/9,2 %)
9 (32)	Indien	153.645.088	Unterwasserortungsgeräte, Schiffskörperdurchführungen und Teile für U-Boote, Flugzeugträger, Fregatten, Kampfschiffe, Transportschiffe, Schiffe, Unterwasserortungsgeräte (A0009/35,4 %); Munition für Jagdwaffen, Sportwaffen, Revolver, Pistolen, Flinten und Teile für Haubitzenmunition (A0003/32,1 %); Zielentfernungsmesssysteme, Prüfausrüstung und Teile für Feuerleiteinrichtungen, Bordwaffen-Steuersysteme, Zielzuordnungssysteme, Zielüberwachungssysteme, Prüfausrüstung (A0005/12,8 %)
10 (19)	Schweden	144.912.064	Kampfhubschrauber und Teile für Kampfflugzeuge, Flugzeuge, Triebwerke (A0010/83,7 %)
11 (53)	Kuwait	124.698.818	Spürpanzer und Teile für gepanzerte Fahrzeuge (A0006/76,7 %); Technologie für Betrieb von Marineleichtgeschütz und technische Unterlagen für Spürpanzer (A0022/9,8 %)
12 (52)	Russische Föderation	119.040.927	Eisbrechende Rettungs- und Mehrzweckschiffe (A0009/94,5 %)
13 (8)	Vereinigte Arabische Emirate	107.281.038	LKW, Schwerlasttransporter, Sattelaufleger, Geländewagen mit Sonderschutz und Teile für Kampfpanzer, Panzerhaubitzen, gepanzerte Fahrzeuge, amphibische Fahrzeuge, LKW (A0006/41,6 %); Nachtsichtvorsatzgeräte, Überwachungssysteme, Wärmebildausrüstung und Teile für Überwachungssysteme (A0015/20,0 %); Pyrotechnische Munition, Seeminenräumungsausrüstung, Flugkörperabwehrsysteme für Luftfahrzeuge und Teile für Torpedos, Flugkörperabwehrsysteme, Flugkörperabwehrsysteme für Luftfahrzeuge (A0004/12,8 %); Gewehre mit KWL-Nummer, Maschinenpistolen, Revolver, Pistolen, Jagdgewehre, Sportgewehre, Sportpistolen, Flinten, Schalldämpfer, Magazine, Zielfernrohre und Teile für Gewehre mit KWL-Nummer, Maschinenpistolen, Scharfschützengewehre, Pistolen, Jagdgewehre, Flinten, Rohrwaffen-Lafetten, Zielfernrohre (A0001/6,6 %)
14 (36)	Oman	95.894.240	Feuerleiteinrichtungen für Flugabwehrsysteme und Teile für Feuerleiteinrichtungen (A0005/24,7 %); LKW und Teile für gepanzerte Fahrzeuge, LKW (A0006/22,5 %); Kommunikationsausrüstung, Datenverarbeitungsausrüstung und Teile für Kommunikationsausrüstung, Navigationsausrüstung, Stromversorgungen (A0011/12,3 %); Dekontaminationsausrüstung, Dekontaminationsmittel, Detektionsausrüstung und Teile für Dekontaminationsausrüstung, Detektionsausrüstung (A0007/11,8 %); Maschinenkanonen und Teile für Maschinenkanonen (A0002/8,9 %)

52 Listenplatz des Vorjahres in Klammern

Nr. ⁵²	Land	Wert in 2015 in Euro	Güterbeschreibung
15 (3)	Singapur	95.870.126	Pionierpanzer und Teile für Kampfpanzer, gepanzerte Fahrzeuge, amphibische Fahrzeuge, LKW, Geländefahrzeuge, Minenräumergeräte, Landfahrzeuge (A0006/83,8 %)
16 (49)	Kolumbien	88.515.236	U-Boote, Patrouillenboot (Materialpaket) und Teile für U-Boote, Echolotanlagen (A0009/97,8 %)
17 (16)	Niederlande	88.415.574	LKW, Geländewagen, Sattelzugmaschine, Sattelaufliieger, Schwenklader, Laderaupe, Anhänger und Teile für Kampfpanzer, Panzerhaubitzen, gepanzerte Fahrzeuge, LKW, Geländefahrzeuge, Landfahrzeuge (A0006/45,3 %); Munition für Kanonen, Mörser, Granatpistolen, Granatmaschinenwaffen, Gewehre, Maschinenpistolen, Maschinengewehre, Nebelpatronen und Teile für Geschützmunition, Mörsermunition, Maschinengewehrmunition (A0003/21,3 %); Teile für Feuerleiteinrichtungen, Waffenzielgeräte, Rohrmaschinenrichtgeräte, Bordwaffen- Steuersysteme, Ortungs-ausrüstung und Prüfausrüstung (A0005/11,6 %); Kommunikationsausrüstung, Datenverarbeitungsausrüstung, Wanderfeldröhre, Navigationsausrüstung, Stromversorgungen und Teile für elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Datenverarbeitungsausrüstung, Baugruppen, Ortungs-ausrüstung, Navigationsausrüstung, Stromversorgungen (A0011/5,4 %)
18 (13)	Kanada	76.916.322	Bergepanzer, LKW und Teile für Kampfpanzer, gepanzerte Fahrzeuge, LKW, Landfahrzeuge (A0006/33,6 %); Anbaugeräte, Granatmaschinenwaffen, Nebelwerfer und Teile für Kanonen, Granatmaschinenwaffen, pyrotechnische Werfer (A0002/24,0 %); Munition für Granatpistolen, Granatmaschinenwaffen, Gewehre, Jagdwaffen, Sportwaffen, Revolver, Pistolen, Flinten, Täuschkörperwurfsysteme und Teile für Kanonenmunition, Mörsermunition, Maschinenpistolenmunition, Jagdwaffenmunition, Sportwaffenmunition, Revolvermunition, Pistolenmunition, Flintenmunition (A0003/8,7 %); Gewehre mit KWL-Nummer, Maschinenpistolen, Scharfschützengewehre, Gewehre ohne KWL-Nummer, Revolver, Pistolen, Jagdgewehre, Sportgewehre, Selbstladebüchsen, Repetierflinten, Jagdselbstlade-flinten, Rohrmaschinen-Lafetten, Magazine, Mündungsbremsen, Waffenzielgeräte und Teile für Gewehre mit KWL-Nummer, Maschinenpistolen, Gewehre ohne KWL- Nummer, Revolver, Pistolen, Jagdgewehre, Sportgewehre, Selbstladebüchsen, Jagdselbstlade-flinten, Sportpistolen, Sportrevolver, Magazine, Waffenzielgeräte (A0001/8,1 %); Elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung und Teile für elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Ortungs-ausrüstung (A0011/7,9 %)
19 (11)	Italien	71.245.630	Teile für Kampfflugzeuge, Kampfhubschrauber, Flugzeuge, Hubschrauber, unbemannte Luftfahrzeuge, Triebwerke, Bodengeräte und Fliegerbekleidung (A0010/26,9 %); Technologie für militärische Ausrüstung (A0022/22,9 %); Elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Messausrüstung, Prüfausrüstung, Wanderfeldröhren, Bauelemente, Navigationsausrüstung und Teile für elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Selbstschutzsysteme, elektronische Kampfführung, Messausrüstung, Prüfausrüstung, Baugruppen, Ortungs-ausrüstung, Navigationsausrüstung, Raumfahrzeuge (A0011/16,0 %);

Nr. ⁵²	Land	Wert in 2015 in Euro	Güterbeschreibung
19 (11)	Italien	71.245.630	Schmiedestücke, Gussstücke und unfertige Erzeugnisse (A0016/14,2%); Munition für Granatpistolen, Granatmaschinenwaffen und Teile für Geschützmunition, Haubitzenmunition, Kanonenmunition, Mörsermunition (A0003/9,6%)
20 (17)	Schweiz	70.449.042	Krankswagen und Teile für Kampfpanzer, Panzerhaubitzen, gepanzerte Fahrzeuge, LKW, Geländefahrzeuge, Landfahrzeuge (A0006/26,1%); Munition für Kanonen, Mörser, Granatpistolen, Granatmaschinenwaffen, Gewehre, Maschinenpistolen, Zünderstellvorrichtungen und Teile für Geschützmunition, Haubitzenmunition, Kanonenmunition, Mörsermunition, Panzerabwehrwaffenmunition, pyrotechnische Werfermunition, Granatpistolenmunition, Granatmaschinenwaffenmunition, Gewehrmunition, Jagdwaffenmunition, Sportwaffenmunition (A0003/22,6%); Schmiedestücke, Gussstücke und unfertige Erzeugnisse (A0016/13,3%); Herstellungsausrüstung für militärische Ausrüstung (A0018/5,6%); Software für militärische Ausrüstung (A0021/4,8%); Technologie für militärische Ausrüstung (A0022/4,4%); Triebwerke und Teile für Kampfflugzeuge, Flugzeuge, Hubschrauber, Triebwerke (A0010/4,2%)

Ausfuhrgenehmigungen nach Ländergruppen und Ländern im Jahr 2015

EU-Länder

Land	Anzahl der Genehmigungen	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Belgien	256	A0001	25.209.351					
		A0002						
		A0003						
		A0004						
		A0005						
		A0006						
		A0007						
		A0010						
		A0011						
		A0014						
		A0015						
		A0016						
		A0017						
		A0018						
		A0021						
		A0022						
Bulgarien	16	A0001	488.163					
		A0003						
		A0006						
		A0010						
		A0011						
		A0015						
Dänemark	105	A0001	21.857.540					
		A0002						
		A0003						
		A0004						
		A0005						
		A0006						
		A0009						
		A0010						
		A0011						
		A0016						
		A0017						
		A0018						
		A0021						
		A0022						

Land	Anzahl der Genehmigungen	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Frankreich (Neukaledonien)	21	A0001	89.868					
		A0003						
		A0016						
		A0022						
Griechenland		A0001	55.383.343					
		A0002						
		A0003						
		A0004						
		A0005						
		A0006						
		A0009						
		A0010						
		A0011						
		A0015						
		A0016						
		A0017						
		A0018						
		A0021						
A0022								
Irland	19	A0001	1.028.274					
		A0002						
		A0006						
		A0011						
		A0017						
		A0022						
Italien	461	A0001	71.245.630					
		A0002						
		A0003						
		A0004						
		A0005						
		A0006						
		A0007						
		A0009						
		A0010						
		A0011						
		A0014						
		A0015						
		A0016						
		A0017						
		A0018						
		A0021						
		A0022						
Kroatien	8	A0001	35.259.011					
		A0003						
		A0006						
		A0007						

Land	Anzahl der Genehmigungen	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Kroatien								
		A0015						
		A0017						
		A0018						
Lettland	12	A0001	90.727					
		A0002						
		A0006						
		A0010						
		A0013						
		A0015						
		A0018						
Litauen	17	A0003	5.977.087					
		A0005						
		A0006						
		A0011						
		A0016						
		A0018						
		A0022						
Luxemburg	95	A0001	20.771.196					
		A0002						
		A0003						
		A0004						
		A0005						
		A0006						
		A0010						
		A0011						
		A0015						
		A0017						
		A0018						
		A0022						
Malta	2	A0001	38.430					
		A0002						
Niederlande	791	A0001	88.415.574					
		A0002						
		A0003						
		A0004						
		A0005						
		A0006						
		A0007						
		A0009						
		A0010						
		A0011						
		A0013						
		A0014						
		A0015						
		A0016						

Land	Anzahl der Genehmigungen	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausführen	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Niederlande								
		A0017						
		A0018						
		A0021						
		A0022						
Niederlande (Curacao)	1	A0001	7.720			A0001	689	2 / Kriterium 7 / A0001, Feuerwaffen-VO
		A0018						
Österreich								
	493	A0001	27.331.846					
		A0002						
		A0003						
		A0004						
		A0005						
		A0006						
		A0009						
		A0010						
		A0011						
		A0014						
		A0015						
		A0016						
		A0017						
		A0018						
		A0021						
		A0022						
Polen								
	243	A0001	44.009.734					
		A0002						
		A0003						
		A0004						
		A0005						
		A0006						
		A0009						
		A0010						
		A0011						
		A0013						
		A0014						
		A0015						
		A0016						
		A0017						
		A0018						
		A0021						
		A0022						

Land	Anzahl der Genehmigungen	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Portugal	48	A0001	4.730.154					
		A0002						
		A0006						
		A0007						
		A0009						
		A0010						
		A0011						
		A0016						
		A0018						
		A0021						
		A0022						
Rumänien	42	A0001	2.528.376					
		A0003						
		A0005						
		A0006						
		A0011						
		A0015						
		A0017						
		A0018						
		A0022						
Schweden	284	A0001	144.912.064					
		A0002						
		A0003						
		A0004						
		A0005						
		A0006						
		A0007						
		A0009						
		A0010						
		A0011						
		A0014						
		A0015						
		A0016						
		A0017						
		A0018						
		A0021						
		A0022						
		Slowakei						
A0003								
A0006								
A0007								
A0010								
A0011								
A0015								
A0017								
A0018								
A0021								
A0022								

Land	Anzahl der Genehmigungen	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position								
Slowenien	17	A0002	111.089													
		A0003														
		A0004														
		A0006														
		A0007														
		A0010														
		A0014														
		A0015														
		A0017														
		A0018														
		A0022														
		Spanien							387	A0001	63.939.236					
										A0002						
A0003																
A0004																
A0005																
A0006																
A0009																
A0010																
A0011																
A0014																
A0015																
A0016																
A0017																
A0018																
A0021																
A0022																
Tschechische Republik	118		A0001	22.551.356												
			A0002													
			A0003													
			A0004													
			A0005													
			A0006													
		A0010														
		A0011														
		A0013														
		A0015														
		A0016														
		A0017														
Ungarn	69	A0001	9.101.019													
		A0002														
		A0003														
		A0005														
		A0006														
		A0009														

Land	Anzahl der Genehmigungen	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Ungarn		A0011 A0014 A0016 A0017 A0018 A0021 A0022						
Vereinigtes Königreich	766	A0001 A0002 A0003 A0004 A0005 A0006 A0007 A0008 A0009 A0010 A0011 A0014 A0015 A0016 A0017 A0018 A0021 A0022	1.635.649.275					
Vereinigtes Königreich (Falkland Inseln)	3	A0006 A0015	339.250					
Vereinigtes Königreich (Gibraltar)	2	A0001	1.100					
Zypern⁵⁴	1	A0010	3.150					
Gesamt	5.176		2.474.491.792		1		689	

54 Außer dem Gebiet der Republik Zypern, in dem die Regierung der Republik Zyperns keine tatsächliche Kontrolle ausübt.

NATO- und NATO-gleichgestellte Länder

Land	Anzahl der Genehmigungen	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Albanien	16	A0001	16.732.459					
		A0002						
		A0003						
		A0006						
		A0010						
		A0018						
Australien	424	A0001	58.972.243					
		A0002						
		A0003						
		A0004						
		A0005						
		A0006						
		A0007						
		A0008						
		A0009						
		A0010						
		A0011						
		A0014						
		A0015						
		A0016						
A0017								
A0018								
A0019								
A0021								
A0022								
Island	4	A0003	689.050					
		A0011						
		A0016						
Japan	163	A0001	11.310.391					
		A0002						
		A0003						
		A0005						
		A0006						
		A0008						
		A0009						
		A0010						
		A0011						
		A0014						
		A0015						
		A0017						
A0018								
A0021								
A0022								

Land	Anzahl der Genehmigungen	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Kanada	642	A0001	76.916.322					
		A0002						
		A0003						
		A0004						
		A0005						
		A0006						
		A0009						
		A0010						
		A0011						
		A0014						
		A0015						
		A0016						
		A0017						
		A0018						
		A0021						
		A0022						
		Liechtenstein						
A0010								
A0016								
A0018								
Neuseeland	129	A0001	11.911.072					
		A0002						
		A0003						
		A0004						
		A0005						
		A0006						
		A0009						
		A0010						
		A0011						
		A0014						
		A0016						
		A0017						
		A0018						
		Norwegen						
A0002								
A0003								
A0004								
A0005								
A0006								
A0007								
A0008								
A0009								
A0010								
A0011								
A0014								
A0015								
A0016								

Land	Anzahl der Genehmigungen	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Norwegen		A0017 A0018 A0021 A0022						
Schweiz	826	A0001 A0002 A0003 A0004 A0005 A0006 A0007 A0008 A0009 A0010 A0011 A0013 A0014 A0015 A0016 A0017 A0018 A0021 A0022	70.449.042					
Türkei	270	A0001 A0002 A0003 A0004 A0005 A0006 A0007 A0008 A0009 A0010 A0011 A0013 A0014 A0015 A0016 A0017 A0018 A0021 A0022	38.965.369					
Vereinigte Staaten	1.644	A0001 A0002 A0003 A0004 A0005	420.041.006					

Land	Anzahl der Genehmigungen	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Vereinigte Staaten								
		A0006						
		A0007						
		A0008						
		A0009						
		A0010						
		A0011						
		A0013						
		A0014						
		A0015						
		A0016						
		A0017						
		A0018						
		A0021						
		A0022						
Einzelgenehm. NATO- oder NATO-gleichgestellte Länder, insgesamt	4.416		763.298.273		0			

Drittländer

Land	Anzahl der Genehmigungen	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Afghanistan	10	A0001	5.590.949	Kommunikationsausrüstung und Teile für Kommunikationsausrüstung (A0011/71,7%);				
		A0005						
		A0006						
		A0011						
		A0013						
		A0017						
		A0021						
Algerien	29	A0002	411.408.582	LKW und Teile für LKW (A0006/87,8%)				1/Kriterium 2/A0016
		A0003						
		A0004						
		A0005						
		A0006						
		A0007						
		A0008						
		A0009						
		A0010						
		A0011						
		A0014						
		A0015						
		A0017						

Land	Anzahl der Genehmigungen	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Bahrain	6	A0001 A0003 A0006 A0009 A0013	1.012.343	Minenräumrüstung und Teile für Minenräumrüstung (A0006/93,8%)				1/Kriterium 2/A0002
Bangladesch	9	A0003 A0006 A0007 A0008 A0010 A0011	1.411.277	Geländewagen mit Sonderschutz und Teile für ballistischen Schutz (A0006 / 94,8%)				1/Kriterium 2, 3, 7 / Feuerwaffen-VO
Belize								1/Kriterium 3, 7 / Feuerwaffen-VO
Bhutan	1	A0001	985	Pistolen (A0001/100%)				
Bosnien und Herzegowina	7	A0001 A0003 A0006 A0010	249.587	Teile für Minenräumrüstung (A0006/60,1%); Jagdgewehre, Jagdselbstladeflinten und Teile für Jagdgewehre (A0001/15,2%); Munition für Jagdwaffen, Sportwaffen und Flinten (A0003/12,8%)	4	A0001 A0003	24.141	4/Kriterium 7/A0001, A0003
Bolivien, Plurinationaler Staat								1/Kriterium 3, 7 / Feuerwaffen-VO
Botsuana	12	A0001 A0004 A0006 A0010 A0011 A0022	13.861.762	LKW und Teile für LKW (A0006/59,4%); Abfeuerinrichtungen und Teile für Flugkörper (A0004/39,3%)				
Brasilien	148	A0001 A0003 A0004 A0005 A0006 A0007 A0008 A0009 A0010 A0011 A0013 A0014 A0015 A0016	60.981.886	Torpedos, pyrotechnische Simulatoren und Teile für Torpedos, Flugkörperabwehrsysteme für Transportflugzeuge (A0004/65,4%); Teile für Panzer, gepanzerte Fahrzeuge und LKW (A0006/14,8%)				2/Kriterium 7/A0018, Feuerwaffen-VO

Land	Anzahl der Genehmigungen	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Brasilien								
Brunei Darussalam	17	A0017	8.413.439	Panzerabwehrwaffen und Teile für Marineleichtgeschütze (A0002/80,9%)	1	A0001	5.980	2/Kriterium 7/A0001, Feuerwaffen-VO
		A0018						
		A0021						
		A0022						
		A0002						
		A0003						
		A0006						
Chile	81	A0002	22.854.587	Teile für Panzer, Panzerhaubitzen, gepanzerte Fahrzeuge und Transportpanzer (A0006/48,5%); Echolotanlage und Teile für U-Boote, Fregatten, Patrouillenboote, Unterwasserortungsgeräte (A0009/43,0%)	1	A0001	5.980	2/Kriterium 7/A0001, Feuerwaffen-VO
		A0003						
		A0005						
		A0006						
		A0009						
		A0010						
		A0011						
		A0015						
		A0017						
		A0018						
		China						
A0007								
A0008								
A0021								
A0001								
China (Hongkong)	4	A0001	13.942	Teile für Tauchgeräte (A0017/74,6%); Munition für Flinten (A0003/11,0%)	3	A0001 A0003 A0010	358.403	3/Kriterium 2, 7/A0001, A0003
		A0003						
		A0017						
		A0022						
Dschibuti	1	A0015	4.960	Nachtsichtgeräte (A0015/100%)				
		A0005						
Ecuador	7	A0005	1.002.585	Container (A0017/58,7%); Teile für U-Boote und Fregatten (A0009/27,5%)				
		A0009						
		A0010						
		A0017						
El Salvador					1	A0016	7.083	1/Kriterium 3/A0016
Gabun	2	A0006	2.130.753	Teile für gepanzerte Fahrzeuge (A0006/100%)				
Georgien	5	A0001	406.667	Dekontaminationsausrüstung (A0007/87,6%)	3	A0001	1.045.412	3/Kriterium 3, 4, 7/A0001, Feuerwaffen-VO
		A0003						
		A0007						
		A0017						

Land	Anzahl der Genehmigungen	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Ghana	2	A0010	45.030	Teile für Transportflugzeuge (A0010/100%)				
Guatemala	1	A0006	213.896	Geländewagen mit Sonderschutz [EU-Mission] (A0006/100%)				
Honduras	1	A0005	133.000	Teile für Zielerfassungssysteme (A0005/100%)				
Indien	356	A0001 A0002 A0003 A0004 A0005 A0006 A0007 A0008 A0009 A0010 A0011 A0013 A0015 A0016 A0017 A0018 A0021 A0022	153.645.088	Unterwasserortungsgeräte, Schiffskörperdurchführungen und Teile für U-Boote, Flugzeugträger, Fregatten, Kampfschiffe, Transportschiffe, Schiffe, Unterwasserortungsgeräte (A0009/35,4%); Munition für Jagdwaffen, Sportwaffen, Revolver, Pistolen, Flinten und Teile für Haubitzenmunition (A0003/32,1%); Zielentfernungsmesssysteme, Prüfausrüstung und Teile für Feuerleitvorrichtungen, Bordwaffen-Steuersysteme, Zielzuordnungssysteme, Zielüberwachungssysteme, Prüfausrüstung (A0005/12,8%)	2	A0001 A0018 A0022	121.286	2/Kriterium 2, 3, 7/ A0001
Indonesien	93	A0001 A0002 A0003 A0004 A0005 A0006 A0007 A0009 A0010 A0011 A0014 A0017 A0018 A0021 A0022	36.496.145	Abfeueinrichtungen, Wartungsausrüstung, Flugkörperabwehrsysteme für Luftfahrzeuge und Teile für Torpedos (A0004/34,8%); Echolotanlagen, Schiffskörperdurchführungen und Teile für U-Boote, Unterwasserortungsgeräte (A0009/26,8%); Kommunikationsausrüstung, Stromversorgungen und Teile für Kommunikationsausrüstung, Ortungsausrüstung, Lenkausrüstung, Stromversorgungen, Regelausrüstung für Stromversorgungen (A0011/11,6%); Teile für Panzer, gepanzerte Fahrzeuge und Geländefahrzeuge (A0006/9,2%)	1	A0005	112.000	2/Kriterium 2/A0001, A0005
Irak	18	A0001 A0002 A0003 A0004 A0006 A0007	40.877.931 ⁵⁵	Flugkörper, Handgranaten, Abfeueinrichtungen und Teile für Flugkörper (A0004/39,2%); Hubschrauber und Teile für Kampfflugzeuge, Hubschrauber (A0010/33,8%);				

55 Darunter fallen auch Genehmigungen für Ausstattungsbeihilfe an die kurdische Regionalregierung sowie für VN-Missionen und -Programme

Land	Anzahl der Genehmigungen	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position								
Irak	18	A0010		Munition für Panzerabwehrwaffen, Maschinengewehre und Gewehre (A0003/12,3 %)												
		A0011														
		A0013														
		A0014														
		A0017														
		A0021														
		A0002														
		A0003														
		A0004														
		A0005														
		A0006														
		A0007														
		A0008														
		A0009														
		A0010														
		A0011														
		A0013														
		A0014														
Israel	235	A0002	507.240.809	U-Boot, Schiffskörperdurchführungen und Teile für U-Boote, Versorgungsschiffe, Unterwasserortungsgeräte (A0009/69,9 %); Torpedos, pyrotechnische Munition und Teile für Torpedos, Flugkörper, Flugkörperabwehrsysteme, Kampfmittelräumung, Flugkörperabwehrsysteme für Luftfahrzeuge (A0004/12,5 %)												
		A0003														
		A0004														
		A0005														
		A0006														
		A0007														
		A0008														
		A0009														
		A0010														
		A0011														
		A0013														
		A0014														
		A0015														
		A0016														
		A0017														
		A0018														
		A0021														
		A0022														
		Jemen							5	A0001	971.772	Geländewagen mit Sonderschutz [VN-Mission] (A0006/97,0 %)	1	A0006	6.000	1/Kriterium 3, 7/A0006
										A0006						
		Jordanien							21	A0001	7.252.338	Panzerabwehrwaffen (A0002/43,7 %); Teile für gepanzerte Fahrzeuge und ballistischen Schutz (A0006/36,1 %); Gewehre mit KWL-Nummer, Maschinenpistolen, Pistolen, Schalldämpfer, Magazine und Teile für Gewehre mit KWL-Nummer, Maschinenpistolen, Pistolen (A0001/11,6 %)				
										A0002						
A0003																
A0006																
A0007																
A0014																
A0022																
Kambodscha	1	A0006	288.000	Geländewagen mit Sonderschutz (A0006/100%)												
Cabo Verde	1	A0003	50	Munition für Flinten (A0003/100%)												
Kasachstan	62	A0001	33.105.459	Fernmeldeaufklärungssystem, Funkstörsysteme und Teile für Funkstörsysteme (A0011 / 81,3%)												
		A0003														
		A0005														
		A0006														
		A0007														
		A0008														
		A0010														
		A0010														

Land	Anzahl der Genehmigungen	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Katar	38	A0011	1.662.776.604	Kampfpanzer, Panzerhaubitzen, gepanzerte Fahrzeuge, LKW, Geländefahrzeug, Anhänger, Antennenmaste, Geländewagen mit Sonderschutz und Teile für gepanzerte Fahrzeuge (A0006/83,9%)				
		A0013						
		A0021						
		A0001						
		A0002						
		A0003						
		A0004						
		A0005						
		A0006						
		A0007						
		A0010						
		A0011						
		A0013						
		A0014						
		A0015						
		A0017						
		A0018						
		A0021						
		A0022						
Kenia	7	A0001	1.268.647	Rauchgranaten [VN-Mission], Flugkörperabwehrsysteme für Hubschrauber [VN-Mission] und Teile für Flugkörperabwehrsysteme für Hubschrauber [VN-Mission] (A0004/73,4%);				
		A0003						
		A0004						
		A0015						
		A0015						
Kirgisistan	10	A0001	115.674	Nachtsichtgeräte [VN-Mission] (A0015/11,8%) Jagdgewehre, Jagdselbstladeflinten, Mündungs- bremsen und Teile für Jagdgewehre (A0001/47,0%); Bombenschutzanzüge (A0013/27,6%); Munition für Jagdgewehre und Sportwaffen (A0003/25,4%)				
		A0003						
		A0013						
		A0013						
Kolumbien	18	A0004	88.515.236	U-Boote ⁵⁶ , Patrouillenboot (Materialpaket) und Teile für U-Boote, Echolotanlagen (A0009/97,8%)				
		A0006						
		A0009						
		A0010						
		A0011						
		A0013						
		A0014						
		A0015						
		A0017						
		A0021						
		A0021						
		A0022						

56 Genehmigung wurde bereits im Jahr 2013 statistisch erfasst. Wegen einer Modifizierung des Antrags wird die Genehmigung in 2015 erneut ausgewiesen.

Land	Anzahl der Genehmigungen	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausführen	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Kongo								
	1	A0003	39.970	Munition für Revolver [VN-Mission], Pistolen [VN-Mission] und Flinten [VN-Mission] (A0003/100%)	2	A0006	13.900	2/Kriterium 1/A0006
Kongo, Dem. Republik								
	384	A0001 A0002 A0003 A0004 A0005 A0006 A0007 A0008 A0009 A0010 A0011 A0013 A0015 A0016 A0017 A0018 A0021 A0022	515.915.442	Flugkörper und Teile für Raketen, Flugkörper, Flugkörpersabwehrsysteme für Luftfahrzeuge (A0004/55,3%); Gepanzertes Fahrzeug und Teile für Kampfpanzer, Panzerhaubitzen, gepanzerte Fahrzeuge, LKW, Landfahrzeuge (A0006/14,6%); Elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Messausrüstung, Prüfausrüstung, Navigationsausrüstung, Radio Frequenz Subsystem für Radarsatellit und Teile für elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Fernmeldeaufklärung, Baugruppen, Ortungsausrüstung, Navigationsausrüstung, Radarsatellit (A0011/11,9%)	3	A0002 A0003	139.545	4/Kriterium/2, 3/A0002, A0003
Kosovo	2	A0001	100.030	Teile für Gewehre mit KWL-Nummer (A0001/100%)	2	A0001 A0003	22.012	3/Kriterium 4, 7/A0001, A0003
Kuwait	23	A0001 A0002 A0003 A0006 A0007 A0010 A0011 A0013 A0014 A0018 A0022	124.698.818	Spürpanzer und Teile für gepanzerte Fahrzeuge (A0006/76,7%); Technologie für Betrieb von Marineleichtgeschütz und technische Unterlagen für Spürpanzer (A0022/9,8%)	2	A0003	584.000	2/Kriterium 2/A0003
Laos, Dem. Volksrepublik	1	A0001	14.310	Pistolen (A0001/100%)				
Libanon	16	A0001 A0003 A0006 A0007 A0015	1.294.876	Geländewagen mit Sonderschutz und Teile für gepanzerte Fahrzeuge, ballistischen Schutz (A0006/60,2%); Bildverstärkerrohren (A0015/29,7%)				
Liberia	1	A0003	14.000	Munition für Revolver [VN-Mission] und Pistolen [VN-Mission] (A0003/100%)				

Land	Anzahl der Genehmigungen	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Libyen	1	A0001 A0018	1.33.399	Gewehre mit KWL-Nummer [VN-Mission], Maschinenpistolen [VN-Mission], Magazine [VN-Mission], Waffenzielgeräte [VN-Mission] und Teile für Maschinenpistolen [VN-Mission] (A0001/98,9%)				1/Kriterium 3/A0010
Malaysia	58	A0001 A0002 A0003 A0004 A0005 A0006 A0007 A0008 A0009 A0010 A0011 A0014 A0017 A0018 A0021 A0022	8.090.506	Feuerleiteinrichtungen, Rohrwaflrichtgeräte und Teile für Feuerleiteinrichtungen, Rohrwaflrichtgeräte (A0005/32,7%); Elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Messausrüstung, Prüfausrüstung und Teile für elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Navigationsausrüstung (A0011/16,9%); Teile für gepanzerte Fahrzeuge (A0006/14,2%); Munition für Flinten und Teile für Mörsermunition, Nebelkörper (A0003/12,6%); Teile für U-Boote, Fregatten, Korvetten, Minensucher, Forschungsschiff und Unterwasserortungsgeräte (A0009/10,4%)	6	A0001 A0003	112.393	6/Kriterium 2, 3, 7/ A0001, A0003
Malediven								1/Kriterium 2, 3/ A0010
Mali	9	A0001 A0003 A0005 A0006 A0007 A0013	3.223.270	LKW [VN-Mission] und Teile für LKW [VN-Mission], Minenräumgeräte [VN-Mission] (A0006/52,3%); Multifunktionsradar [VN-Mission] und Teile für Multifunktionsradar [VN-Mission] (A0005/42,8%)				
Marokko	11	A0001 A0003 A0005 A0008 A0010 A0011 A0013 A0022	3.555.940	Bodenüberwachungsradar und Teile für Bodenüberwachungsradar (A0005/68,1%); Scheinzielpatronen (A0003/18,2%)				
Mauritius	19	A0001 A0005	135.498	Revolver, Jagdgewehre und Teile für Jagdgewehre (A0001/98,0%)				

Land	Anzahl der Genehmigungen	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausführen	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Mazedonien, ehemalige jugoslawische Republik	9	A0001 A0008 A0017	145.074	Jagdgewehre, Sportgewehre, Magazine, Zielfernrohre und Teile für Jagdgewehre, Sportgewehre (A0001/85,3%)	2	A0001	23.889	2/Kriterium 7/A0001
	22	A0001 A0006 A0007 A0009 A0010 A0011 A0018 A0019 A0021 A0022	8.785.169	High-Power-Electro-Magnetics-Carstop und Teile für High-Power-Electro-Magnetics-Carstop (A0019/47,0%); Geländewagen mit Sonderschutz und Teile für ballistischen Schutz (A0006/25,4%); Pilotenhelme, Fallschirme und Teile für Transportflugzeuge (A0010/25,1%)	3	A0001 A0016 A0018	597.357	4/Kriterium 2, 3, 7/ A0001, A0016, A0018, Feuerwaffen-VO
	10	A0001 A0007 A0021	398.362	Jagdgewehre, Sportgewehre, Magazine, Mündungsbremsen und Teile für Jagdgewehre (A0001/57,5%); Detektionsausrüstung und Teile für Detektionsausrüstung (A0007/39,0%)	2	A0001 A0003	87.850	2/Kriterium 3, 7/ A0001, A0003, Feuerwaffen-VO
Mongolei	10	A0001 A0006	98.189	Pistolen, Jagdgewehre, Magazine und Teile für Pistolen, Jagdgewehre (A0001/74,5%); LKW (A0006/25,5%)				
Montenegro	2	A0001 A0003	9.143	Munition für Gewehre, Jagdwaffen und Sportwaffen (A0003/56,2%); Zielfernrohre (A0001/43,8%)				
Mosambik	1	A0006	100.000	Teile für Minenräumausrüstung (Hilfsorganisation) (A0006/100%)				
Namibia	44	A0001 A0003 A0016	418.014	Pistolen, Jagdgewehre, Sportgewehre, Jagdself-ladeflinten, Magazine, Mündungsbremsen, Zielfernrohre und Teile für Jagdgewehre (A0001/49,7%); Munition für Jagdwaffen, Sportwaffen, Revolver, Pistolen, Flinten und Teile für Jagdwaffenmunition, Sportwaffenmunition, Revolvermunition, Pistolenmunition (A0003/45,3%)	2	A0001	400	2/Kriterium 7/A0001
Niger	1	A0006	212.212	Geländewagen mit Sonderschutz [EU-Mission] (A0006/100%)				

Land	Anzahl der Genehmigungen	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausführen	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Nigeria	8	A0006 A0010 A0013	1.304.795	Geländewagen mit Sonderschutz und Teile für Geländewagen mit Sonderschutz, ballistischen Schutz (A0006/98,8%)	1	A0001	8.046	1/Kriterium 7/A0001, Feuerwaffen-VO
Oman	173	A0001 A0002 A0003 A0004 A0005 A0006 A0007 A0010 A0011 A0013 A0014 A0017 A0021 A0022	95.894.240	Feuerteinrichtungen für Flugabwehrsysteme und Teile für Feuerleinrichtungen (A0005/24,7%); LKW und Teile für gepanzerte Fahrzeuge, LKW (A0006/22,5%); Kommunikationsausrüstung, Datenverarbeitungs-ausrüstung und Teile für Kommunikationsausrüstung, Navigationsausrüstung, Stromversorgungen (A0011/12,3%); Dekontaminationsausrüstung, Dekontaminationsmittel, Detektionsausrüstung und Teile für Dekontaminationsausrüstung, Detektionsausrüstung (A0007/11,8%); Maschinenkanonen und Teile für Maschinenkanonen (A0002/8,9%)				
Pakistan	31	A0003 A0004 A0006 A0009 A0010 A0011 A0014 A0017 A0021 A0022	35.977.707	LKW, Geländewagen mit Sonderschutz [Botschaft] und Teile für gepanzerte Fahrzeuge, LKW, ballistischen Schutz [VN-Mission] (A0006/51,5%); Luftaufklärungssystem und Triebwerke für Hub-schrauber (A0010/33,5%)	1	A0015	276.453	4/Kriterium 4, 7/A0004, A0015, A0016, A0018
Panama	2	A0005 A0009	16.326	Laserentfernungsmesser (A0005/78,2%); Teile für Schlepper (A0009/21,8%)				1/Kriterium Nationale Politik/A0001
Paraguay	1	A0006	948.550	LKW, Kran und Teile für LKW (A0006/100%)				

Land	Anzahl der Genehmigungen	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Serbien	30	A0001	591.191	Jagdgewehre, Sportgewehre, Rohrwaffen-Lafetten, Magazine und Teile für Jagdgewehre, Sportgewehre (A0001 / 51,2%);	2	A0001	33.347	5 / Kriterium 4, 7 / A0001, A0010, A0016, A0017
		A0003				A0016		
		A0007						
		A0015						
		A0017		Tauchgeräte, Westen und Teile für Tauchgeräte (A0017 / 24,1%);				
		A0021						
				Munition für Jagdwaffen, Sportwaffen und Flinten (A0003 / 23,4%)				
Singapur	143	A0001	95.870.126	Pionierpanzer und Teile für Kampfpanzer, gepanzerte Fahrzeuge, amphibische Fahrzeuge, LKW, Geländefahrzeuge, Minenräumgeräte, Landfahrzeuge (A0006/83,8%)				
		A0002						
		A0003						
		A0004						
		A0005						
		A0006						
		A0007						
		A0008						
		A0009						
		A0010						
		A0011						
		A0013						
		A0014						
		A0015						
A0017								
A0018								
A0021								
A0022								
Somalia	14	A0004	2.881.232	Geländewagen mit Sonderschutz [EU-Mission und VN-Mission] und Teile für ballistischen Schutz [EU-Mission] (A0006/95,9%)				
		A0006						
		A0013						
Sri Lanka	2	A0010	23.945	Aufklärungsdrohnenmotor und Teile für Hubschrauber (A0010/100%)	1	A0001	399	1/Kriterium 3/A0001
Südafrika	201	A0001	19.539.308	Büchsenläufe, Laufrohlinge und Innenverkleidung für Flugzeuge (A0016/19,0%); Zielentfernungsmesssysteme, Prüfausrüstung, Justierausrüstung und Teile für Feuerleitrichtungen, Zielortungsgeräte (A0005/17,3%); Munition für Jagdwaffen, Sportwaffen, Nebelwerfer, Pyrotechnische Werfer, Granatpistolen, Granatmaschinenwaffen	7	A0001	166.204	7/Kriterium 3, 7/A0001, Feuerwaffen-VO
		A0002						
		A0003						
		A0004						
		A0005						
		A0006						
		A0007						
		A0008						
		A0009						
		A0010						
A0011								
A0013								

Land	Anzahl der Genehmigungen	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausführen	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Südafrika	7	A0015	2.161.406	und Teile für Haubitzenmunition, Kanonenmunition, Mörsermunition, Jagdwaffenmunition, Sportwaffenmunition, Revolvermunition, Pistolenmunition (A0003/14,3%);				
		A0016 A0018 A0021 A0022						
Südsudan	7	A0003	2.161.406	Software zur Herstellung von Munitionsteilen, Fertigungssoftware, Combat Management System Software, Software für U-Boot Sehrohr und Bildauswertesoftware (A0021/13,4%);				
		A0006 A0013						
Syrien, Arabische Rep.	3	A0001	484.754	Nachtsichtgeräte, Wärmebildgeräte und Teile für Wärmebildgeräte (A0015/10,9%);				
		A0006						
Tansania, Vereinigte Republik	6	A0006	66.992	Gewehre ohne KWL-Nummer, Jagdgewehre, Sportgewehre, Sportpistole, Rohrwaffen-Lafetten, Magazine, Mündungsbremsen, Zielfernrohre und Teile für Pistolen, Jagdgewehre, Sportrevolver (A0001/7,6%);				
		A0003 A0005 A0006 A0009 A0011 A0015 A0017 A0021 A0022						
Thailand	43	A0003	26.890.618	Minenräumrüstung [VN-Mission], Geländewagen mit Sonderschutz [EU-Mission] und Teile für Minenräumrüstung [VN-Mission] (A0006/99,1%);				
		A0005 A0006 A0009 A0011 A0015 A0017 A0021 A0022						
Togo	1	A0006	6.000	Geländewagen mit Sonderschutz [VN-Mission] und Teile für ballistischen Schutz [VN-Mission] (A0006/100%);				
		A0005 A0006 A0010						
Tunesien	8	A0005	2.111.698	LKW (A0006 / 60,2%); Jagdgewehr (A0001 / 39,8%);				
		A0006 A0010						
Thailand	43	A0003	26.890.618	Feuerleitvorrichtungen, Bodenüberwachungsradar, Prüfausrüstung und Teile für Feuerleitvorrichtungen, Bodenüberwachungsradar (A0005/48,1%);				
		A0005 A0006 A0009 A0011 A0015 A0017 A0021 A0022						
Togo	1	A0006	6.000	Elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Messausrüstung, Prüfausrüstung, Navigationsausrüstung, Stromversorgungen und Teile für elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Ortungsausrüstung, Navigationsausrüstung (A0011/39,0%);				
		A0005 A0006 A0010						
Thailand	43	A0003	26.890.618	LKW (A0006 / 100%);				
		A0005 A0006 A0009 A0011 A0015 A0017 A0021 A0022						
Togo	1	A0006	6.000	Teile für Hubschrauber (A0010/52,1%);				
		A0005 A0006 A0010						

Land	Anzahl der Genehmigungen	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Tunesien		A0013		Teile für gepanzerte Fahrzeuge und LKW (A0006/17,0%); Sicherheitsisolierglas und Bombenschutzanzüge (A0013/15,7%)				
Turkmenistan	8	A0004 A0006 A0011 A0018 A0021	10.627.936	Kommunikationsausrüstung, Messausrüstung, Prüfausrüstung und Teile für Kommunikationsausrüstung (A0011/51,0%); Sattelaufleger (A0006 / 42,3%)				
Uganda	8	A0001 A0005 A0006	628.004	Gepanzertes Mannschaftstransportfahrzeug und LKW (A0006/55,2%); Teile für Feuerleinrichtungen und Zielerfassungssysteme (A0005/39,6%)	1	A0006	26.500	1/Kriterium 7/A0006
Ukraine	4	A0006 A0009 A0013 A0015	5.815.838	Stromerzeuger für eine Korvette (A0009/79,9%); Multisensorplattform zur Seeüberwachung (A0015/16,3%)	4	A0001 A0011 A0013 A0021	435.776	6/Kriterium 3, 4, 7/ A0001, A0011, A0013, A0018, A0021
Uruguay	4	A0001 A0007	49.231	Gewehre mit KWL-Nummer, Maschinenpistolen, Scharfschützengewehre, Pistolen, Magazine und Waffenzielgeräte (A0001/99,8%)				
Usbekistan	4	A0010	89.524	Teile für Transportflugzeuge (A0010/100%)				
Venezuela, Boliviarische Republik								2/Kriterium 4, 5/ A0009, A0022
Vereinigte Arabische Emirate	127	A0001 A0002 A0003 A0004 A0005 A0006 A0007 A0008 A0009 A0010 A0011 A0013 A0015 A0017 A0018 A0021 A0022	107.281.038	LKW, Schwerlasttransporter, Sattelaufleger, Geländewagen mit Sonderschutz und Teile für Kampfpanzer, Panzerhaubitzen, gepanzerte Fahrzeuge, amphibische Fahrzeuge, LKW (A0006/41,6%); Nachsichtvorsatzgeräte, Überwachungssysteme, Wärmebildausrüstung und Teile für Überwachungssysteme (A0015/20,0%); Pyrotechnische Munition, Seeminenräumausrüstung, Flugkörperabwehrsysteme für Luftfahrzeuge und Teile für Torpedos, Flugkörperabwehrsysteme, Flugkörperabwehrsysteme für Luftfahrzeuge (A0004/12,8%);	1	A0001	5.478	2/Kriterium 7/A0001

Land	Anzahl der Genehmigungen	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position						
Vereinigte Arabische Emirate														
Vietnam	13	A0005	2.696.669	Gewehre mit KWL-Nummer, Maschinenpistolen, Revolver, Pistolen, Jagdgewehre, Sportgewehre, Sportpistolen, Flinten, Schalldämpfer, Magazine, Zielfernrohre und Teile für Gewehre mit KWL-Nummer, Maschinenpistolen, Scharfschützengewehre, Pistolen, Jagdgewehre, Flinten, Rohrwaffen-Lafetten, Zielfernrohre (A0001/6,6%)	2	A0013 A0018	80.483	3/Kriterium 2, 3, 7/ A0013, A0015, A0018						
		A0006												
		A0007												
		A0009												
		A0010												
		A0011												
		A0013												
		A0021												
		A0022												
		A0006												
1	A0006	178.000	Geländewagen mit Sonderschutz (A0006/100%)											
Zentral-afrikanische Republik	6	A0001	1.080.260	Geländewagen mit Sonderschutz (A0006/49,3%); Gewehre mit KWL-Nummer [VN-Mission], Maschinenpistolen [VN-Mission] und Magazine [VN-Mission] (A0001/28,1%); Munition für Gewehre [VN-Mission], Revolver [VN-Mission], Pistolen [VN-Mission] und Flinten [VN-Mission] (A0003/21,2%)	1	A0001	1.354	3/Kriterium 4, 7/ A0005, Feuerwaffen-VO						
		A0003												
		A0004												
		A0006												
		A0006												
Zypern (Nordteil der Insel) ⁵⁷	28	A0001	4.430.596	Teile für U-Boote, Minensucher, Minenkampfschiff und Kampfschiffe (A0009/45,6%); Teile für Kommunikationsausrüstung und Ortungsausrüstung (A0011/31,5%); Batterien für Minenjagd Drohne und Teile für amphibische Fahrzeuge (A0006/13,9%)	1	A0001	1.354	6/Kriterium 4, 7/ A0001, A0003, A0009, A0015, A0021, A0022						
		A0004												
		A0005												
		A0006												
		A0008												
		A0009												
		A0011												
		A0018												
		A0022												
		A0005												
		A0005							3.935	Laserefernungsmesser [VN-Mission] (A0005/100%)				

57 Gebiet der Republik Zypern, in dem die Regierung der Republik Zyperns keine tatsächliche Kontrolle ausübt.

Land	Anzahl der Genehmigungen	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Güter/in v. H. des Gesamtwertes	Ablehnungen endgültige Ausfuhren	AL-Position	Gesamtwert in Euro	Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position
Gesamt - Drittländer	3.095		4.620.976.795		99		7.422.425	
Gesamt EU, NATO- und NATO-gleichgestellte Länder sowie Drittländer	12.687		7.858.766.860		100		7.423.114	

Die o.a. Denials enthalten neben abgelehnten endgültigen Ausfuhrgenehmigungsanträgen auch abschlägig beschiedene vorübergehende Ausfuhren, Voranfragen nach Genehmigungsabsichten für ein konkretes Ausfuhrvorhaben und abgelehnte KWKG-Anträge. Sie sind an Abweichungen der Spalte „Anzahl der Denials/Gründe/AL-Position“ im Vergleich zur Spalte „Ablehnungen/endgültige Ausfuhren“ erkennbar.

Nachträgliche Änderungen an den im REB 2014 verwendeten Daten (Vergleich Stand Januar 2015) mit KOGE-Meldungen

Land	Anzahl im REB 2014	Wert im REB 2014	Geänderte Genehmigungen/ Meldungen	Änderung der Anzahl	Änderung des Wertes	Grund der Änderung
Australien	364	23.125.867	1	+1	+57.762 €	Geändertes Empfängerland von Vereinigtes Königreich in Australien
Chile	74	12.508.843	1		+2.500 €	Wechselkursänderung
Frankreich	612	84.787.928	1		+2.250 €	Preiserhöhung
Indonesien	119	108.445.862	8	-8	-254.340	Melddaten bereits im REB 2012
Italien	457	101.158.712	1		+1.947.000 €	Preiserhöhung
Kanada	629	90.733.270	1		+752 €	Wechselkursänderung
Katar	22	15.439.245	1		+200 €	Wechselkursänderung
Malaysia	77	37.415.874	1		+1.060 €	Wertkorrektur durch den Antragsteller
Russland	94	4.174.386	1		-120 €	Gut nachträglich storniert
Saudi-Arabien	174	208.966.567	1		+700 €	Preiserhöhung
Schweiz	880	75.148.404	4		+12.843 €	Werterhöhung wegen Abschreibungsproblemen; Wechselkursänderungen
Türkei	336	72.445.432	1		-8.240 €	Wertminderung wegen Änderung des Lieferumfanges
Turkmenistan	6	4.273.526	1		+30.169 €	Preiserhöhung wegen Vertragsänderung
Vereinigte Arabische Emirate	139	121.219.530	1	-1	-15.641.519 €	Nachträgliche Änderung der Ausfuhrart von endgültig in Folgeantrag mit Wertübernahme
Vereinigte Staaten	1.405	415.431.945	1		+213.144 €	Wechselkursänderung
Vereinigtes Königreich	741	217.167.600	(1) siehe Australien	-1	-57.762 €	Geändertes Empfängerland von Vereinigtes Königreich in Australien
Gesamt			25		-13.693.601 €	

Anlage 9

Sammelausfuhrgenehmigungen (SAG) im Jahr 2015

Im Jahr 2015 wurden 119 neue Sammelausfuhrgenehmigungen für Rüstungsgüter (endgültige Ausfuhren) mit einem Gesamtwert von 4.960.165.881 € genehmigt.

Anzahl der SAGen	AL-Pos.	Gesamtwert in Euro
119	A0002 A0004 A0005 A0006 A0009 A0010 A0011 A0014 A0017 A0018 A0021 A0022	4.960.165.881

Empfängerländer der neu beschiedenen Sammelausfuhrgenehmigungen (2015)

Sammelausfuhrgenehmigungen enthalten in der Regel mehr als ein Empfängerland. Die nachfolgende Übersicht gibt an, in wie vielen Sammelausfuhrgenehmigungen Endempfänger aus einem bestimmten Land genannt sind.

Empfängerland	Anzahl der SAGen
Australien	17
Belgien	44
Bulgarien	2
Chile	2
Dänemark	19
Deutschland ⁵⁸	1
Estland	2
Finnland	17
Frankreich	76
Griechenland	23
Indien	5
Indonesien	1

Empfängerland	Anzahl der SAGen
Irland	7
Israel	4
Italien	74
Japan	6
Kanada	35
Korea, Republik	1
Kroatien	5
Lettland	2
Litauen	2
Luxemburg	21
Malaysia	14
Malta	2
Neuseeland	5
Niederlande	45
Norwegen	14
Oman	5
Österreich	30
Polen	9
Portugal	14
Rumänien	10
Saudi Arabien	2
Schweden	29
Schweiz	35
Slowakei	4
Slowenien	3
Spanien	65
Südafrika	11
Tschechische Republik	11
Türkei	28
Ungarn	4
Vereinigte Staaten	60
Vereinigtes Königreich	89
Zypern	1

Gemeinschaftsprogramme (GP), für die im Jahr 2015 SAGen genehmigt wurden	
GP-Programm	1020 – STINGER – Boden-Luft-Rakete
Anzahl der SAGen	4
Wert der SAGen	16.000.000 €
Leit-AL-Positionen	A0004, A0021, A0022
Endempfängerländer	Finnland, Griechenland, Luxemburg, Niederlande, Schweiz, Türkei, Vereinigte Staaten
GP-Programm	1070 – RAM – Rolling Airframe Missile – flugkörperbasiertes Nahverteidigungssystem
Anzahl der SAGen	2
Wert der SAGen	100.000.000 €
Leit-AL-Positionen	A0004, A0021, A0022
Endempfängerländer	Belgien, Frankreich, Griechenland, Kanada, Niederlande, Spanien, Türkei, Vereinigte Staaten, Vereinigtes Königreich
GP-Programm	1090 - EUROFIGHTER/EF2000/EF200
Anzahl der SAGen	14
Wert der SAGen	1.515.400.000 €
Leit-AL-Positionen	A0002, A0004, A0010, A0021, A0022
Endempfängerländer	Belgien, Dänemark, Frankreich, Irland, Italien, Kanada, Niederlande, Österreich, Schweden, Schweiz, Spanien, Vereinigte Staaten, Vereinigtes Königreich
GP-Programm	1092 – Eurofighter für arabische Staaten
Anzahl der SAGen	8
Wert der SAGen	41.000.000 €
Leit-AL-Positionen	A0010, A0021, A0022
Endempfängerländer	Belgien, Dänemark, Frankreich, Italien, Oman, Spanien, Vereinigte Staaten, Vereinigtes Königreich
GP-Programm	1095 – EF Turbine EJ200 für arabische Staaten
Anzahl der SAGen	2
Wert der SAGen	40.000.000 €
Leit-AL-Positionen	A0010, A0021, A0022
Endempfängerländer	Italien, Oman, Vereinigtes Königreich
GP-Programm	1097 – Eurofighter RSAF
Anzahl der SAGen	2
Wert der SAGen	25.000.000
Leit-AL-Positionen	A0010, A0021, A0022
Endempfängerländer	Belgien, Italien, Kanada, Schweiz, Spanien, Vereinigte Staaten, Vereinigtes Königreich
GP-Programm	1120 – PAH-2/TIGER Panzerabwehr - Hubschrauber
Anzahl der SAGen	4
Wert der SAGen	37.500.000 €
Leit-AL-Positionen	A0010, A0021, A0022
Endempfängerländer	Australien, Belgien, Frankreich, Kanada, Schweden, Spanien, Vereinigtes Königreich

Gemeinschaftsprogramme (GP), für die im Jahr 2015 SAGen genehmigt wurden	
GP-Programm	1129 – PAH-2 MTR 390 Triebwerk
Anzahl der SAGen	1
Wert der SAGen	0 €
Leit-AL-Positionen	A0021, A0022
Endempfängerländer	Australien, Frankreich, Spanien, Vereinigtes Königreich
GP-Programm	1130 – NH 90 NATO-Hubschrauber
Anzahl der SAGen	6
Wert der SAGen	76.000.000 €
Leit-AL-Positionen	A0010, A0021, A0022
Endempfängerländer	Australien, Belgien, Finnland, Frankreich, Griechenland, Italien, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Oman, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien, Tschechische Republik, Vereinigte Staaten, Vereinigtes Königreich
GP-Programm	1170 – Transall – Transportflugzeug
Anzahl der SAGen	2
Wert der SAGen	5.000.000 €
Leit-AL-Positionen	A0010, A0021, A0022
Endempfängerländer	Frankreich, Türkei, Vereinigtes Königreich
GP-Programm	1390 – ESSM – Evolved Sea Sparrow Missile – schiffsgestützte Flugabwehrrakete
Anzahl der SAGen	2
Wert der SAGen	50.000.000 €
Leit-AL-Positionen	A0004, A0021, A0022
Endempfängerländer	Australien, Dänemark, Griechenland, Niederlande, Spanien, Vereinigte Staaten
GP-Programm	1480 – Airbus A 400 M
Anzahl der SAGen	12
Wert der SAGen	1.726.810.879 €
Leit-AL-Positionen	A0010, A0021, A0022
Endempfängerländer	Belgien, Chile, Dänemark, Finnland, Frankreich, Indien, Italien, Japan, Kanada, Luxemburg, Malaysia, Niederlande, Österreich, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Spanien, Südafrika, Tschechische Republik, Türkei, Vereinigte Staaten, Vereinigtes Königreich
GP-Programm	1489 – Airbus A 400 M - Turbine
Anzahl der SAGen	3
Wert der SAGen	858.000.000 €
Leit-AL-Positionen	A0010, A0021, A0022
Endempfängerländer	Belgien, Frankreich, Italien, Kanada, Malaysia, Niederlande, Österreich, Polen, Rumänien, Schweden, Schweiz, Spanien, Türkei, Vereinigte Staaten, Vereinigtes Königreich
GP-Programm	1619 – DOLPHIN (Bootslieferung) – U-Boot
Anzahl der SAGen	4
Wert der SAGen	41.700.000 €
Leit-AL-Positionen	A0009, A0021, A0022
Endempfängerländer	Australien, Dänemark, Frankreich, Israel, Schweiz, Vereinigte Staaten, Vereinigtes Königreich

Gemeinschaftsprogramme (GP), für die im Jahr 2015 SAGen genehmigt wurden	
GP-Programm	1680 – U-Bootabwehrwaffe 90 UAW90
Anzahl der SAGen	2
Wert der SAGen	3.000.000 €
Leit-AL-Positionen	A0004, A0021, A0022
Endempfängerländer	Frankreich, Italien, Schweiz
GP-Programm	1900 – Panzerhaubitze 2000
Anzahl der SAGen	2
Wert der SAGen	50.000.000 €
Leit-AL-Positionen	A0006, A0021, A0022
Endempfängerländer	Dänemark, Griechenland, Italien, Kanada, Kroatien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Schweiz, Slowakei, Spanien, Vereinigtes Königreich
GP-Programm	1920 – Flugkörper – Programm METEOR – Luft-Luft-Rakete
Anzahl der SAGen	2
Wert der SAGen	500.000 €
Leit-AL-Positionen	A0004, A0021, A0022
Endempfängerländer	Frankreich, Spanien, Vereinigtes Königreich
GP-Programm	1950 – Fennek – Radspähwagen
Anzahl der SAGen	2
Wert der SAGen	50.000.000 €
Leit-AL-Positionen	A0006, A0021, A0022
Endempfängerländer	Frankreich, Griechenland, Italien, Kanada, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Schweden, Schweiz, Türkei, Vereinigte Staaten
GP-Programm	1980 – U-Boote Typ 209 GR Model
Anzahl der SAGen	2
Wert der SAGen	15.000.000 €
Leit-AL-Positionen	A0009, A0021, A0022
Endempfängerländer	Griechenland, Italien, Südafrika, Vereinigte Staaten, Vereinigtes Königreich
GP-Programm	2000 - MEKO A-200 AN – Mehrzweck Kriegsschiff
Anzahl der SAGen	2
Wert der SAGen	10.000.000 €
Leit-AL-Positionen	A0009, A0021, A0022
Endempfängerländer	Australien, Finnland, Frankreich, Italien, Kanada, Kroatien, Niederlande, Norwegen, Schweden, Spanien, Südafrika, Vereinigte Staaten, Vereinigtes Königreich
GP-Programm	2050 – PARS 3 – Fire and Forget Panzerabwehrwaffe
Anzahl der SAGen	4
Wert der SAGen	3.250.000 €
Leit-AL-Positionen	A0004, A0021, A0022
Endempfängerländer	Frankreich, Niederlande, Österreich, Schweiz, Vereinigtes Königreich

Gemeinschaftsprogramme (GP), für die im Jahr 2015 SAGen genehmigt wurden	
GP-Programm	2090 – AWACS einschließlich Mid-Term
Anzahl der SAGen	2
Wert der SAGen	135.000.000 €
Leit-AL-Positionen	A0010, A0021, A0022
Endempfängerländer	Belgien, Dänemark, Griechenland, Irland, Italien, Kanada, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Polen, Portugal, Spanien, Türkei, Vereinigte Staaten, Vereinigtes Königreich
GP-Programm	2230 – EFCS – Multiple Launch Rocket System
Anzahl der SAGen	2
Wert der SAGen	33.500.000 €
Leit-AL-Positionen	A0005, A0006, A0021, A0022
Endempfängerländer	Frankreich, Italien
GP-Programm	2250 – P-3C Orion CUP - Seeaufklärer
Anzahl der SAGen	2
Wert der SAGen	60.000.000 €
Leit-AL-Positionen	A0010, A0021, A0022
Endempfängerländer	Australien, Belgien, Frankreich, Italien, Kanada, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Spanien, Vereinigte Staaten, Vereinigtes Königreich
GP-Programm	2260 – AGBADS – Army Ground Based Air Defence System
Anzahl der SAGen	2
Wert der SAGen	5.000.000 €
Leit-AL-Positionen	A0011, A0021, A0022
Endempfängerländer	Kanada, Niederlande
GP-Programm	3010 – MRCA Tornado – Kampfflugzeug
Anzahl der SAGen	8
Wert der SAGen	32.300.000 €
Leit-AL-Positionen	A0010, A0021, A0022
Endempfängerländer	Frankreich, Italien, Schweiz, Vereinigte Staaten, Vereinigtes Königreich
GP-Programm	3014 – MRCA – Tornado RSAF
Anzahl der SAGen	2
Wert der SAGen	1.000.000 €
Leit-AL-Positionen	A0010, A0021, A0022
Endempfängerländer	Italien, Saudi-Arabien, Vereinigtes Königreich
GP-Programm	3017 – MRCA – Tornado Triebwerk
Anzahl der SAGen	1
Wert der SAGen	0 €
Leit-AL-Positionen	A0021, A0022
Endempfängerländer	Italien, Vereinigtes Königreich

Gemeinschaftsprogramme (GP), für die im Jahr 2015 SAGen genehmigt wurden	
GP-Programm	3019 – MRCA – Tornado RSAF
Anzahl der SAGen	1
Wert der SAGen	0 €
Leit-AL-Positionen	A0021, A0022
Endempfängerländer	Italien, Vereinigtes Königreich
GP-Programm	3020 - MILAN – MIRA + ADT/ER – Panzerabwehrsystem
Anzahl der SAGen	2
Wert der SAGen	300.000 €
Leit-AL-Positionen	A0004, A0021, A0022
Endempfängerländer	Frankreich
GP-Programm	3040 – HOT - Panzerabwehrsystem
Anzahl der SAGen	2
Wert der SAGen	1.500.000 €
Leit-AL-Positionen	A0004, A0021, A0022
Endempfängerländer	Frankreich, Vereinigtes Königreich
GP-Programm	3350 – Militärische Ausbildungsanlagen für die Schweizer Armee
Anzahl der SAGen	2
Wert der SAGen	25.000.000 €
Leit-AL-Positionen	A0014, A0021, A0022
Endempfängerländer	Schweiz
GP-Programm	3360 – ETAP European Technology Acquisition Programme
Anzahl der SAGen	2
Wert der SAGen	0 €
Leit-AL-Positionen	A0021, A0022
Endempfängerländer	Belgien, Frankreich, Italien, Schweden, Spanien, Vereinigtes Königreich

Anlage 10

Vermittlungsgeschäfte nach Ländern im Jahr 2015

Brokering – Genehmigungen im Jahr 2015 (Handels- und Vermittlungsgeschäfte; Teil I A – Rüstungsgüter; endgültige Ausfuhren)

Empfängerland	Anzahl	Gesamtwert in Euro	Güterbeschreibung	Wert in Euro	AL-Position	Ursprungsland
Afghanistan	1	156.000	1 Geländewagen mit Sonderschutz [französische Botschaft]	156.000	A0006B	Vereinigte Arabische Emirate
Brasilien	1	1.196	3 Stück Software für Kommunikationsausrüstung	1.196	A0021A	Schweiz
Haiti	1	304.535	27.500 Stück Munition für Granatpistolen und Granatmaschinenwaffen [VN-Mission]	256.665	A0003A	Vereinigte Staaten
Indonesien	2	68.226	2.200 Stück Rauchwurfkörper [VN-Mission]	47.870	A0004A	Vereinigte Staaten
			4 Teile für Kommunikationsausrüstung	65.822	A0011A	Schweiz
			4 Stück Software für Kommunikationsausrüstung	2.404	A0021A	Schweiz
Kenia	1	159.000	1 Geländewagen mit Sonderschutz [französische Botschaft]	159.000	A0006B	Vereinigte Arabische Emirate
Korea, Republik	3	2.385.472	1 Satz Teile für Minenräumausrüstung	530.000	A0004B	Israel
			20.200 kg HMX (Oktogen)	1.844.272	A0008A	Norwegen
			3.400 Teile für U-Boote	11.200	A0009A	Vereinigte Staaten
Libanon	1	216.896	1 Geländewagen mit Sonderschutz [EU-Delegation]	216.896	A0006B	Kanada
Thailand	1	840.000	7 Systeme Schiff-Waffeneinsatz- und Führungssysteme	840.000	A0021B	Südafrika
Turkmenistan	2	33.242	2 Teile für Kommunikationsausrüstung	33.242	A0011A	Schweiz
Venezuela, Bolivarische Republik	1	213.896	1 Geländewagen mit Sonderschutz [EU-Delegation]	213.896	A0006B	Kanada
Vereinigte Staaten	1	38.000	100.000 Stück Munition für Revolver und Pistolen [VN-Mission]	38.000	A0003A	Schweiz
Vietnam	1	179.236	2 Grabenbagger	179.236	A0006A	Ukraine
Gesamt	16	4.595.699		4.595.699		

Brokering – Ablehnungen im Jahr 2015 (Handels- und Vermittlungsgeschäfte; Teil I A – Rüstungsgüter)

Empfängerland	Anzahl	Gesamtwert in Euro	Güterbeschreibung	Wert in Euro	AL-Position	Ursprungsland
-	-	-	-	-	-	-

Anlage 11

Gemeldete Exporte von Kleinen und Leichten Waffen an das VN-Waffenregister im Jahr 2015

1. Kleinwaffen

1.1 Revolver und halbautomatische Pistolen

Endgültiges Einfuhrland	Stückzahl	Anmerkung zum Transfer
Irak	40	Ausstattungshilfe an kurdische Regionalregierung

1.2 Gewehre und Karabiner

Endgültiges Einfuhrland	Stückzahl	Anmerkung zum Transfer
Bulgarien	26	

1.3 Maschinenpistolen

Endgültiges Einfuhrland	Stückzahl	Anmerkung zum Transfer
Andorra	2	
Belgien	164	
Brasilien	31	
Bulgarien	12	
Estland	32	
Finnland	56	
Frankreich	2.013	
Indien	239	
Indonesien	226	
Italien	550	
Jemen	10	VN-Mission
Jordanien	2	
Kanada	7	
Kenia	5	VN-Mission
Lettland	10	
Libanon	4	VN-Mission
Libyen	10	VN-Mission
Malta	20	
Niederlande	54	
Norwegen	93	
Österreich	1.001	1.000 Stück für Umrüstung zu Dekorationswaffen
Polen	220	
Rumänien	35	
Schweden	30	

1.3 Maschinenpistolen

Endgültiges Einfuhrland	Stückzahl	Anmerkung zum Transfer
Schweiz	40	
Spanien	15	
Tschechische Republik	102	
Uganda	9	VN-Mission
Uruguay	15	
Vereinigte Arabische Emirate	3.000	
Vereinigtes Königreich	10	
Vereinigte Staaten	3	
Zentralafrikanische Republik	50	VN-Mission

1.4 Sturmgewehre

Endgültiges Einfuhrland	Stückzahl	Anmerkung zum Transfer
Estland	25	
Finnland	5	
Frankreich	963	
Griechenland	1	
Irak	4.105	davon 4.080 als Ausstattungshilfe an kurdische Regionalregierung
Irland	31	
Italien	151	
Japan	43	
Jemen	10	VN-Mission
Jordanien	526	
Kanada	18	
Kenia	30	VN-Mission
Kroatien	12	
Libanon	6	VN-Mission
Libyen	20	VN-Mission
Luxemburg	8	
Niederlande	183	
Norwegen	2	
Österreich	57.062	Umrüstung zu Dekorationswaffen
Polen	145	
Rumänien	30	

1.4 Sturmgewehre

Endgültiges Einfuhrland	Stückzahl	Anmerkung zum Transfer
Schweden	46	
Spanien	168	
Tschechische Republik	42	
Türkei	775	
Uganda	5	VN-Mission
Uruguay	12	
Vereinigte Arabische Emirate	30	
Vereinigtes Königreich	402	
Vereinigte Staaten	583	
Zentralafrikanische Republik	75	VN-Mission

1.5 Leichte Maschinengewehre

Endgültiges Einfuhrland	Stückzahl	Anmerkung zum Transfer
Albanien	192	
Estland	2	
Irak	10	Ausstattungshilfe an kurdische Regionalregierung
Japan	2	
Katar	196	
Kroatien	3	
Spanien	1	
Türkei	5	

2. Leichte Waffen

2.1 In Handfeuerwaffen integrierte oder einzeln aufgebaute Granatwerfer

Endgültiges Einfuhrland	Stückzahl	Anmerkung zum Transfer
Estland	2	
Frankreich	110	
Italien	14	
Japan	2	
Kanada	640	
Luxemburg	8	

2.1 In Handfeuerwaffen integrierte oder einzeln aufgebaute Granatwerfer

Endgültiges Einfuhrland	Stückzahl	Anmerkung zum Transfer
Malta	4	
Norwegen	3	
Schweiz	1	
Spanien	10	
Südafrika	2	
Tschechische Republik	22	
Türkei	141	
Ungarn	30	
Vereinigtes Königreich	8	
Vereinigte Staaten	2.861	

2.2 Rückstoßfreie Gewehre

Endgültiges Einfuhrland	Stückzahl	Anmerkung zum Transfer
Belgien	111	
Brunei Darussalam	2.000	
Jordanien	600	
Luxemburg	10	

2.3 Tragbare Abschussgeräte für Panzerabwehrraketen und Raketensysteme

Endgültiges Einfuhrland	Stückzahl	Anmerkung zum Transfer
Belgien	30	
Botswana	15	
Indonesien	12	
Irak	243	Ausstattungshilfe an kurdische Regionalregierung
Katar	53	

Anlage 12

Kriegswaffenausfuhren 2015 (kommerziell und BMVg), geordnet nach Empfängerländern und Wert⁵⁹

Land	Wert in Tausend €
Afghanistan	12
Algerien	8.629
Albanien	1.333
Australien	174
Belgien	768
Brasilien	9.356
Brunei Darussalam	6.375
Bulgarien	138
Dänemark	1.000
Estland	125
Finnland	8.186
Frankreich	36.636
Großbritannien	23.828
Griechenland	49.671
Indien	580
Indonesien	19.156
Irak	22.934 ⁶⁰
Irland	26
Island	1
Israel	350.769
Italien	1.758
Japan	111
Jemen	29
Jordanien	3.171
Kanada	7.576
Katar	291.164
Kenia	47

Land	Wert in Tausend €
Kolumbien	67.862
Kroatien	1.462
Libanon	19
Litauen	56
Luxemburg	5.514
Lettland	10
Malta	38
Niederlande	12.937
Norwegen	3.194
Österreich	13.705
Polen	50.451
Republik Korea	355.875
Rumänien	130
Schweden	390
Schweiz	11.591
Singapur	108.808
Spanien	26.304
Südafrika	3.106
Thailand	578
Tschechische Republik	206
Türkei	26.478
Uganda	29
Vereinigte Staaten	20.242
Vereinigte Arabische Emirate	2.056
Zentralafrikanische Republik	286
Gesamt:	1.554.926

59 einschließlich Ausfuhren an VN-Missionen

60 überwiegend Ausstattungshilfe an kurdische Regionalregierung

Anlage 13

Liste des Entwicklungsausschusses der OECD über Entwicklungsländer und -gebiete

DAC List of ODA Recipients Effective for reporting on 2014, 2015 and 2016 flows

Least Developed Countries	Other Low Income Countries (per capita GNI < \$1.045 in 2013)	Lower Middle Income Countries and Territories (per capita GNI \$1.046 – \$4.125 in 2013)	Upper Middle Income Countries and Territories (per capita GNI \$4.126 – \$12.745 in 2013)
Afghanistan	Democratic People's Rep. of Korea	Armenia	Albania
Angola	Kenya	Bolivia	Algeria
Bangladesh	Tajikistan	Cabo Verde	Antigua and Barbuda ²
Benin	Zimbabwe	Cameroon	Argentina
Bhutan		Congo	Azerbaijan
Burkina Faso		Côte d'Ivoire	Belarus
Burundi		Egypt	Belize
Cambodia		El Salvador	Bosnia and Herzegovina
Central African Republic		Georgia	Botswana
Chad		Ghana	Brazil
Comoros		Guatemala	Chile ²
Democratic Republic of the Congo		Guyana	China (People's Republic of)
Djibouti		Honduras	Colombia
Equatorial Guinea ¹		India	Cook Islands
Eritrea		Indonesia	Costa Rica
Ethiopia		Kosovo	Cuba
Gambia		Kyrgyzstan	Dominica
Guinea		Micronesia	Dominican Republic
Guinea-Bissau		Moldova	Ecuador
Haiti		Mongolia	Fiji
Kiribati		Morocco	Former Yugoslav Republic of Macedonia
Lao People's Democratic Republic		Nicaragua	Gabon
Lesotho		Nigeria	Grenada
Liberia		Pakistan	Iran
Madagascar		Papua New Guinea	Iraq
Malawi		Paraguay	Jamaica
Mali		Philippines	Jordan
Mauritania		Samoa	Kazakhstan
Mozambique		Sri Lanka	Lebanon
Myanmar		Swaziland	Libya
Nepal		Syrian Arab Republic	Malaysia
Niger		Tokelau	Maldives
Rwanda		Ukraine	Marshall Islands
Sao Tome and Principe		Uzbekistan	Mauritius
Senegal		Vietnam	Mexico
Sierra Leone		West Bank and Gaza Strip	Montenegro
Solomon Islands			Montserrat

Least Developed Countries	Other Low Income Countries (per capita GNI < \$1.045 in 2013)	Lower Middle Income Countries and Territories (per capita GNI \$1.046 – \$4.125 in 2013)	Upper Middle Income Countries and Territories (per capita GNI \$4.126 – \$12.745 in 2013)
Somalia			Namibia
South Sudan			Nauru
Sudan			Niue
Tanzania			Palau
Timor-Leste			Panama
Togo			Peru
Tuvalu			Saint Helena
Uganda			Saint Lucia
Vanuatu ¹			Saint Vincent and the Grenadines
Yemen			Serbia
Zambia			Seychelles
			South Africa
			Suriname
			Thailand
			Tonga
			Tunisia
			Turkey
			Turkmenistan
			Uruguay ²
			Venezuela
			Wallis and Futuna

- (1) The United Nations General Assembly resolution 68/L.20 adopted on 4 December 2013 decided that Equatorial Guinea will graduate from the least developed country category three and a half years after the adoption of the resolution and that Vanuatu will graduate four years after the adoption of the resolution.
- (2) Antigua and Barbuda, Chile and Uruguay exceeded the high income country threshold in 2012 and 2013. In accordance with the DAC rules for revision of this List, all three will graduate from the List in 2017 if they remain high income countries until 2016.

